Germ. sp.
343
-1-

Germ. sp.
343

Organisation

A

<36619799480014 S

<36619799480014

Bayer. Staatsbibliothek

Schnorr

m

Germ. spec. 343

~~Hist. Germ. Saxon.~~

[Th. C. von Kretschmann]

Die Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande.

Erster Band.

Leipzig,
bei Gerhard Fleischer dem Jüngern.
1803.

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Nach dem Tode Ernst Friedrich Herzogs zu Sachsen Coburg=Saalfeld, war es mit dem Verfalle der Finanzen in den Coburg Saalfeldischen Landen so weit gekommen, daß die Herzogliche Familie auf ein Jahrhundert hindurch der Kayserlichen Finanz=Verwaltung unterworfen bleiben muste, wenn es unmöglich war, in dem Innern des Landes Kräfte aufzufinden, wodurch die unbedingt nothwendig vermehrten Ausgaben bestritten, und die drückenden sehr hoch angewachsenen Schulden vermindert werden konnten.

Zwar hatte die seit beinahe dreyßig Jahren bestandene Kaiserliche Debit=Cemmission die Cammerschulden bis auf

655,000 fl. Rheinl.

abgetragen. Allein schon diese waren nach dem Ertrage des Landes noch immer beträchtlich genug und dann war der Nachfolger Herzogs Ernst Friedrich, Herzog Franz schon als Erbprinz gezwungen beträchtliche Schulden zu machen, weil er eine zahlreiche Familie hatte,

weil so manches Ungemach ihn verfolgte und weil ihm nur eine sehr unbedeutende Summe zu seinem Unterhalte ausgesetzt war. Diese Schulden giengen in sein neues Verhältnis über, und musten für ihn den traurigsten Zustand herbeyführen, wenn nicht schnell Hülfe geschaft wurde.

Der erste Schritt, welcher in einer solchen Lage vom Herzog geschehen muste, war, daß er seine Räthe, besonders den Cammerpräsidenten, fragte:

Ob kein Mittel vorhanden sey, die Kayserliche Commission zu entfernen, und ob man keine Vorschläge wisse, die Finanzen auf eine dauerhafte Art zu erhöhen, und dadurch dem gänzlichen Verderben der Herzoglichen Familie vorzubeugen.

Die Antwort war verneinend, und so wurde der Herzog bewogen, sich nach fremder Hülfe umzusehen. Im December 1800. forderte mich der Herzog persönlich auf, ihm mein Urtheil über die Verbesserung der Coburgischen Finanzen zu sagen, und ich übergab einen General-Finanzplan, welcher auf meine statistische Kenntnis der Herzoglichen Lande und auf die Voraussetzung gebauet war, daß bey einer mehr als 60 Jahre hindurch schläfrigen Regierung, auch nothwendig die Finanzquellen sich verstopft haben müsten, und daß es nur die Entfernung des Schuttes bedürfe, um diese Quellen ergiebiger zu machen.

Mein Finanzplan fand Beyfall und es wurde mir die Vollziehung desselben angetragen.

Als Preußischer Diener war es mir aber nicht erlaubt, ohne Erlaubniß meines Königs, den Antrag anzunehmen. Ich machte dieses bemerklich, und der Herzog suchte in Berlin bey dem Könige selbst die Erlaubnis nach, daß ich seine Finanz-Geschäfte in Ordnung bringen dürfe. Der König gab mir dazu einen Urlaub auf 3 Monathe, ich nahm den Antrag an, und der Herzog bevollmächtigte mich zu dieser wichtigen Angelegenheit auf die edelste Art. Um kräftiger und wirksamer handeln zu können, wurde der Zweck meiner Vollmacht der Herzogl. Cammer und dem Herzog von S. Gotha als Debit Commissär bekannt gemacht.

Der Cammer wurde gesagt, daß der überaus traurige Zustand des Landes eine Wiedergeburt unbedingt nothwendig mache, daß in allen Branchen der Staats-Verwaltung die strengste Oekonomie eingeführt werden müsse, daß es nothwendig sey, die Finanzen nach allen ihren Theilen zu untersuchen, um Mittel zu ihrer Verbesserung aufzufinden, und daß ich dazu bestimmt sey, diese Absicht zu realisiren.

Es wurde ihr aber dabey wegen des Verhältnisses, in dem sie mit dem Kayserlichen Commissions-Hofe zu Gotha stand, zugleich die Versicherung gegeben:

daß es vor der Hand und bis man im Wege der Ordnung die Gläubiger befriediget haben würde nicht die Absicht sey, an der zeitherigen Administration etwas zu ändern, oder gegen commissarische Verfügungen, Zahlungen zu verfügen, oder den bisherigen Gang der Ab-

ministrations = Geschäfte zu hemmen. Der Auftrag, welcher mir geschehen sey, gehe blos auf Recherchen, man wolle nur die Kräfte des Landes nach ihrem wahren und richtigen Zustande kennen lernen.

Dem Herzog von Gotha wurde in einem eigenhändigen Herzoglichen Schreiben vom 21. März 1801. das nemliche versichert, es wurde ihm bündigst versprochen, daß man in der Debit = Commissions = Administration nichts ändern wolle, und daß es nur darauf abgesehen sey, die eigentlichen Verhältnisse des Landes zu entwikkeln.

Selbst an das Ministerium zu Gotha wandte sich der Herzog von Coburg, und bat um Unterstüzzung.

Aber der Erfolg war im höchsten Grade ungünstig.

Die Cammer versagte ihrem Landes = Herrn den Gehorsam, mit dem Vorgeben, daß sie in Commissions = Pflichten stünde, sie wollte nicht einmal zugeben, daß die Herzoglichen Forst = Officianten dem Herzog den Zustand der Domainen = Waldungen zeigen durften, und der Herzog von Gotha entschuldigte sich damit, daß er ohne Kayserl. Erlaubniß dem Herzog nicht gestatten könne, daß die Cammer auf seine Anträge und Verordnungen eingehen dürfe, und er verbot derselben unbedingt, die oben angeführten den Gläubigern durchaus unnachtheiligen Befehle ihres Landesherrn zu befolgen, ehe die Kayserliche Erlaubnis dazu eingegangen sey. Nebenher wurde aber auch dem Herzog von außen her meine Person verdächtig gemacht, es wurde ihm die Gefahr vorgestellt, welche entstehen müsse, wenn ein Diener eines

grossen Staats in die Geheimnisse eines kleinen Landes eindränge. Als aber der Herzog über diese Verläumdungen gegen mich Beweise foderte, und diese außenblieben, als er dem Kayserlichen Commissions-Hofe bemerklich machte, daß man dem unbedeutendsten Privatmanne, wenn sein Vermögen Schulden wegen in Beschlag genommen sey, es nicht verwehren könne, sich von seinem Vermögens-Zustande zu unterrichten und Vorschläge zu dessen Verbesserung zu machen, und daß er sich also auch dieses Recht als Fürst, in seinem Lande nicht entziehen lassen würde; — als er bemerklich machte, daß bey den veranstalteten Prüfungen der Landes-Kräfte weder die Rechte des Kaysers, noch der Kayserl. Commission, noch der Gläubiger, noch endlich die Wohlfarth des Landes in Gefahr kommen könne, so drang er bey seiner Cammer unbedingt auf die Befolgung der gegebenen Befehle, und ich unterzog mich unter diesen so äusserst unangenehmen Verhältnissen unerschrocken den erhaltenen Aufträgen und fieng im April 1801. zu Coburg meine Geschäfte an.

Mein dreymonatlicher Urlaub war aber verstrichen, ohne etwas mehr vollenden zu können, als das aus mehrern Quellen zusammengetragene mühsame Verzeichniß der vorhandenen Schulden, einen vollständigen Etat des Hofstaats-Bedürfens, und einen Vertrag mit der Landschaft, nach welchem sie zu Bezahlung der Schulden

300,000 fl. Rheinl.

gegen hinlängliche Sicherheit und gegen jährliche Abzah-

lung von 12000 fl. hergeben wolle.*) Die Recherchen mehrerer Staatswirthschaftlichen Branchen konnten blos eingeleitet werden. Damit war nun aber dem Herzoge nicht ganz geholfen, und indem er voraus sah, daß durch die angefangenen und nicht vollendeten Recherchen, durch die Unzufriedenheit, welche das Mistrauen gegen alte Formen bey seiner Dienerschaft erreget hatte, und durch die noch nicht beendigte Kayserl. Debit-Commission seine Lage noch verschlimmert werden müsse; wurde er bewogen, mir die Direction seiner sämtlichen Landesgeschäfte um deswillen anzutragen, weil er bey mir für dieses äusserst gefährliche und mühsame Geschäft hinlängliche Ausdauer gefunden zu haben glaubte, und weil er auf meine Geradheit rechnete.

So sehr ich mich von der äusserst traurigen Lage des edlen Herzogs überzeugt hatte, so sehr ich seine Besorgnisse gegründet finden muste und so viel ich auch Muth und guten Willen hatte, etwas zur Verbesserung dieser Lage beyzutragen; so konnte ich doch diesen Antrag nur dann annehmen, wenn mein König darein willigte. Der Herzog wandte sich deshalb an den Preußischen Hof, und er erhielt von daher unter dem 20sten Juny 1801. die Nachricht, daß der König aus Freundschaft gegen den Herzog meinen Abgang von dem Preußischen und

*) Durch mancherley unvorhergesehene Ereignisse konnte man indessen in der Folge sehr wenig Gebrauch von diesem mit der Landschaft geschlossenen Vertrage machen.

Uebergang in den Coburgischen Dienst genehmigen wolle; ich aber erhielt unter dem 11. July 1801. die Entlassung mit der ehrenvollsten Auszeichnung, weil, so schrieb mir der Minister Freyherr von Hardenberg:

ich große und unverkennbare Verdienste um den Preussischen Staat habe, indem durch meine rastlosen und unter vielen Hindernissen muthvoll angestrengten Bemühungen die in dem grösten Chaos befindlich gewesenen und zum Theil in den Archiven begrabenen Landeshoheits-Verhältnisse der Fränkischen Fürstenthümer ins Klare gesetzt, in ein consequentes System gebracht und so die Ausführung der Maasregeln möglich worden wäre, wodurch diese Provinzen allein nach Preußischen Grundsäzzen organisirt werden, und sonach dem Staate wahren Vortheil bringen konnten.

Nun übernahm ich die Direction der Herzoglichen Landes-Angelegenheiten unter der edeln Herzoglichen Zusage, daß ich

a) das Wohl des Herzoglichen Hauses nur in so weit zu besorgen verpflichtet seyn solle, so weit es mit dem Wohle der Unterthanen bestehen könne.

b) Daß jede heimliche Anklage gegen meinen Character und gegen meine Dienstführung ohne Ansehen der Person sogleich der Justiz zur Untersuchung übergeben, und keiner Beschuldigung irgend einer Art Gehör verliehen werden solle, ohne sie sogleich öffentlich zu machen.

c) Wäre es aber, daß ich unverschuldet und ohne gesetzmäßige Ursachen, das Zutrauen des Regenten verlöhre; so sollte mir erlaubt seyn, mein Amt niederzulegen.

d) Kein Rath sollte für die Zukunft in den Landescollegien angestellt werden, ohne daß solcher nach einer angestellten gründlichen commissarischen Prüfung in meinem Beyseyn und im Beyseyn des Herzogs für fähig gehalten worden sey.

Und nach dieser Zusage erklärte ich bey meiner Verpflichtung am 13ten July 1801. dem Herzog:

ich weiß, daß ich in ein **fremdes** Land gegangen bin, und daß ich hier Verhältnisse auflösen muß, welche die Gewohnheit und die Gemächlichkeit als unentbehrlich gestempelt haben. Ich weiß, daß diese Auflösung großen Kampf kosten, vielen Widerwillen erregen, mir viele Feinde zu Wege bringen wird. Aber ich weiß auch, daß Sie mir auf Ihr Fürstliches Wort, Schutz, Gerechtigkeit und Unterstützung zugesichert haben. Dehnen Sie aber den mir verheissenen Schutz nie zu weit aus. Erlauben Sie bey dem Verfahren gegen mich Ihrem Herzen keine Stimme. Ich mache nicht auf Gnade Anspruch, nur kalte Vernunft soll der Richter seyn, von dem ich gerichtet werden darf. Sie dürfen nur gerecht gegen mich seyn, und ich verlange nur Gerechtigkeit, um jeden Unterthan im Staate vor dem ministeriellen oft so gefährlichen Einfluß zu

sichern, wenn er sich von mir beschwert glaubt und seine Klagen gegen mich an Ew. Durchl. bringt.

Ich bin Mensch und werde fehlen, irren, vielleicht manchen Gegenstand aus einem irrigen Gesichtspunct ansehen. Haben diese Irrthümer einen nachtheiligen Einfluß auf das Ganze: so dürfen Sie keine Nachsicht eintreten lassen. Ihre Unterthanen müsse die Ueberzeugung erhalten, daß ihr Fürst vor dem Gesetze keinen Unterschied des Standes, des Ranges und der Verhältnisse kennt, nur Wahrheit, nur das Wohl seines Landes will. Ich werde nie aus Vorsatz, nie aus bösem Willen fehlen. Eine Zurechtweisung, wenn ich fehle, auf den Weg der Wahrheit wird mich also nie kränken, ein Tadel, wenn er gegründet ist, wird mich nicht schmerzen. Sie werden blos Motiv seyn, daß ich meine Anstrengung für das Wohl des Landes verdopple, meine Vorsicht in den Geschäften erhöhe.

Ich werde willig und streng von meinen Handlungen Rechenschaft geben, was ich gearbeitet, wie ich die Geschäfte behandelt, nach welchen Grundsätzen ich enschieden habe, soll jede Woche klar vor Ihnen liegen.

Jene Herzogliche Zusage und diese Erklärung waren aber auch nothwendig, wenn meine Unternehmungen von glücklichem Erfolg seyn sollten. Ich konnte mich nur ausschließlich unter den Schutz der Gerechtigkeit begeben, wenn ich das Heer von Leidenschaften glücklich bekämpfen wollte, welche schon vor meinem Eintritt in Herzogliche

Dienste sich gegen mich verbunden hatten. Ich durfte selbst auf keine Nachsicht Anspruch machen, wenn ich das Laster, wo ich es fand, ohne Nachsicht behandeln wollte. Ich mußte mich frey, ohne Stütze, wie ein Grenzstein hinstellen, wenn ich den Betrug, welcher im Hinterhalte sein Wesen trieb, aus demselben hervor ziehen und entlarven wollte, und ich durfte selbst nur den Weg des Rechts wandeln, wenn ich den großen Zweck erreichen wollte, den ich erreichen sollte.

Wie richtig ich diese Nothwendigkeit berechnet hatte, ergab der Erfolg. Kaum hatte ich meine Administration begonnen; so gaben die gereizten Leidenschaften das Signal zum Kampfe.

Der **Eigennutz** glaubte sich in seiner Raubhöhle aufgestört, er sah seine Beute entrissen, und verlor die Hofnung sein Gewerbe in der Zukunft mit Vortheil zu treiben. Die Priester des goldnen Kalbes fürchteten ein schandvolles Ende ihrer Regentschaft und sie foderten alle diejenigen bösen Geister zu Hülfe, welche dann ihr schädliches Unwesen am eifrigsten treiben, wenn der Barometer der Staaten auf wichtige Veränderungen deutet, und die Regierung nach einer lange gedauerten Lähmung die Fahne der Gerechtigkeit aushängt.

Die **Rachsucht** entwarf Plane zu meiner Vernichtung, knüpfte sie an die Unzufriedenheit der Reichsritterschaft in den Fränkischen Fürstenthümern des Königs von Preussen, und setzte ihre Trabanten, die Verläumdung, die Heucheley, die Schmeicheley, die Kabale und

Intrigue und die Geschwätzigkeit in Thätigkeit. Die Unterthanen wurden mit der Furcht vor neuen Auflagen geängstiget; ich wurde als der böseste, grausamste, menschenfeindlichste Mann verschrien; aus den unbedeutendsten Kleinigkeiten zog man wichtige Schlüsse; man erschuf jeden Tag neue Anecdoten; man streute die abenteuerlichsten Gerüchte aus; man beklagte den durch die neue Ordnung der Dinge angeblich unglücklichen Herzog; man weissagte ein unabsehbares Unglück des Landes; man erhob die Verdienste der ehemaligen Dienerschaft auf die contrastirendste Weise; man entwickelte die Unmöglichkeit, daß in der Zukunft Landeskinder versorgt werden könnten; man verkündigte den Untergang der ganzen Landschaftlichen Verfassung als gewiß entschieden; man stellte mich als den Usurpator der Regierungs-Rechte dar; man machte glaubend, daß ich den Herzog von der Regierung ausschließen wolle; man suchte den Herzog und den Feldmarschall Prinz Friedrich damit zu ängstigen, daß mein ganzes Finanzsystem bloßes Project wäre, und daß es mit meiner Administration einst ein fürchterliches Ende nehmen müsse; man sah nach wenigen Monaten die Preussische Accis Verfassung eingeführt; man stempelte mich als den Plünderer Herrschaftlicher und anderer öffentlichen Cassen, um bereichert aus dem Lande gehen zu können; man schilderte mich als einen Verräther des Landes; man machte den Herzog mit sogenannten **gutgemeinten** Warnungen verlegen; man antwortete da, wo man hätte die Zweifel durch Aufklärung heben können, mit Achsel-

zucken, mit bedenklichen Mienen; man suchte selbst benachbarte Fürsten gegen die gute Sache eizunehmen, damit nicht auch ihnen der Wunsch nach Reformen aufsteigen möchte; man unterhielt eine lebhafte Correspondenz nach dem Auslande, um den Anschwärzungen mehr Schein von Wahrheit zu geben, wenn nun die auffallendsten Gerüchte von daher eingeführt wurden; man schmiedete Schmähschriften auf meine Person; und man scheute sich nicht, selbst die Religion zum Deckmantel der schändlichsten Kabale zu misbrauchen. Die Vorfahren des jetzigen Herzogs hatten einst namenloses Elend über meine Familie verbreitet, als sie dieselbe zwingen wollten, die Landeshoheit über das Ritterguth Caulsdorf anzuerkennen, weshalb sie den ausgestorbenen Grafen von Mannsfeld und dem Fürstenthum Bayreuth Treue und Unterwürfigkeit geschworen hatten, und man war so verworfen, dem Herzog zu sagen, daß ich meine Dienst = Verhältnisse in Coburg dazu nützen würde, nun aus Rache auch namenloses Elend der Herzoglichen Familie zu bereiten. Die **Unverschämtheit**, welche sich ein halbes Jahrhundert hindurch geltend gemacht hatte, schrie aus vollem Halse über Zurücksetzung.

Der **Schlendrian**, welcher sich beym Alten so wohl befand, erhob das widersinnigste und nutzloseste, als wichtig und ehrwürdig, weil es die Sanktion der Zeit erhalten hatte. Der **Stumpfsinn** fand sich beleidigt, daß man nur an eine Möglichkeit der Vervollkommnung dachte, und der **gemeine**, nicht der ganz rohe,

schlechthin ungebildete Verstand, sondern der durch falsche und oberflächliche Cultur zum hohlen und leeren Raisonniren gebildete Verstand, wollte Schieds-Richter über Ideen seyn!

Der **Hochmuth**, sah sich durch das bloße Anerkenntnis des einfachen Verdienstes gezüchtiget, sah sich auf den Punct des Lächerlichen herabgesetzt, biß sich wüthend in die Lippen, und verband sich mit der Rachsucht und ihrem Gefolge, der Unverschämtheit und dem Stumpfsinn, um in schöner Eintracht meinen Fall um so sicherer bewürken zu können. Ich kannte diese Verbindung nach ihren innersten Verhältnißen, ich wurde von den geheimsten Anschlägen unterrichtet, mir waren fast alle Verhandlungen dieser Verbindung bekannt, ich wußte, daß es auf eine schimpfliche Entfernung meiner Person angelegt war; aber ich zitterte nicht. Denn die ausgestreuten Beschuldigungen waren unwahr, ich hatte nur den Weg des Rechts eingeschlagen, und wollte nur Gerechtigkeit und meinen Gegnern fehlte es an wissenschaftlicher und moralischer Stärke. Ich sah einen Ausbruch Monate voraus, aber ich wollte die Unternehmer nicht stören, damit sie ihren Gift ganz entladen, ihre Plane ganz enthüllen möchten, und so erwartete ich diesen Ausbruch gelassen. Er kam im Februar dieses Jahres würklich, er wurde aber auch glücklich gedämpft, so gedämpft, daß eine Wiederhohlung wohl schwerlich eintreten dürfte. Zur Beurtheilung dieses auffallenden Ereignisses ist es aber unbedingt nothwendig, die Triebfedern, den Gang,

den Ausbruch und das Ende der hiesigen bürgerlichen Unruhen ganz zu kennen. Ich will die Geschichte derselben so darstellen, wie sie nach den Acten belegt werden kann. Ich muß sie aber auch als Einleitung zur Geschichte meiner Organisation der hiesigen Lande voransenden, damit man die Maximen, von denen ich bey der Organisation ausgegangen bin, desto besser beurtheilen kann.

Die Furcht, welche man Anfangs dem guten, braven Bürger Coburgs gegen die Regierung einzuimpfen suchte, würkte nicht gleich, weil die Regierung noch blos mit dem Entwurfe neuer Anstalten beschäftiget war, weil die bevorstehenden Einrichtungen noch nicht öffentlich geworden waren, und die Intrigue noch kein Anhalten hatte. Man konnte den gemeinen Mann zwar mit der Furcht vor künftigen gefährlichen Ereignissen quälen, aber es war noch nichts geschehen, woran man sein Mistrauen binden konnte, und es war der für die Intrigue unangenehme Umstand eingetreten, daß mit meinem Eintritte in die Herzoglichen Dienste alle Zahlungen für den Hof baar gemacht wurden, daß man die Wohlthat fühlte, um die Zahlung seiner Foderungen nicht mehr Jahre lang bitten zu müssen, und der Coburgische Bürger war auch an sich schon zu rechtlich, kräftig, bieder, arbeitsam und wohlhabend, um Neigung zur Unruhe zu haben.

Man muste es bey ihm zu einer vollendeten Täuschung bringen, wenn er aufbrausen sollte. Deshalb lauerte man mit Sehnsucht auf eine neue Anordnung,

um das Mistrauen gegen die Regierung fixiren zu können, und diese konnte natürlich nicht ausbleiben. Der Herzog, welcher seine Regierung nur nach dem Maasstabe der Gerechtigkeit führen wollte, mußte vorerst den unter der vorigen Regierung eingeschlichenen Misbrauch abschaffen, nach welchem die Unterthanen mit Uebergehung der Landesstellen ihre Klagen mündlich durch die Garderobe unmittelbar an den Fürsten bringen konnten, er hatte sich von den überaus nachtheiligen Folgen überzeugt, welche auf diesem Wege für die Justiz und für die Administration entstanden waren, und er wieß nicht nur jeden Bittenden an die constitutionelle Behörde, sondern bewies auch durch strenge Befehle und durch seine eigene schöne Handlungs-Weise, daß das Recht nicht mehr feil sey!

Diese Abänderung in dem gewohnten Geschäftsgange vernichtete einen großen Erwerbzweig, und das Ansehn ehemaliger Justiz-Mäkler und Ohren-Bläser, und sie suchten den gemeinen Mann zu überreden, daß durch mich aller Zugang zu dem Fürsten versperrt, und daß das Publicum nur meiner Willkühr Preiß gegeben sey. So entstand bald ein Mismuth und eine Unzufriedenheit welche das Anerkenntnis guter und gemeinnützi-ger Anstalten überaus hinderte. Der Herzog, dem ich diese Stimmung nicht verhehlte, erließ zwar deßhalb unter dem 21ten Septbr. 1801. ein sehr belehrendes Patent. Er sagte seinen Unterthanen, daß der erste und einzige Zweck seiner Regierung sey, strenge Gerechtigkeit auszuüben, daß er die Absicht habe, so weit es nur irgend die Staats-

kräfte zuließen, das Wohl des Ganzen zu befördern, und jedem Unterthan die Wohlthaten einer moralischen Regierung genießen zu lassen; er gab ihnen die Versicherung, die Einrichtung getroffen zu haben, daß alle Beschwerden, welche einzelne Unterthanen gegen die obersten und untersten Policey-Justiz und Cameral-Behörden anbrächten oder die Ansprüche, welche sie auf seine Gnade machen wollten, unbedingt zu seiner Kenntnis kommen müßten, daß er nach dem bestehenden Geschäftsgange von allem auf das genauste unterrichtet werde, was auf das Wohl und die Gebrechen des Vaterlandes den entferntesten Einfluß habe, daß es überdies aber auch jedem frey stünde, seine Klagen unmittelbar in besondern Schriften an Ihn selbst zu bringen und auf denselben zu bemerken:

Zur höchsteigenen Erbrechung:

daß er jeden willig hören und gegründeten Beschwerden gegen jedes Departement willig abhelfen wolle, nur müsse er sie vor solchen Beschwerden warnen, welche nicht gegründet wären, weil er gegen jeden Calumnianten die gesetzliche Strafe unnachsichtlich vorkehren werde. Aber diese schöne Sprache des Fürsten zu seinen Unterthanen fand keinen Eingang. Der gutgesinnte Bürger, der thätige Hauswirth kommt sehr selten in die Lage, klagen zu müssen, und hat schon an sich unter einer guten Regierung wenig Beschwerden. Dieser nahm jene Erklärung mit stiller Zufriedenheit auf und schwieg, indeß die Chikane, welche sich bey dieser Einrichtung nicht wohl befand, um-

her tobte, um dieses Patent für bloßes Wortgeklingel auszuschreien, und auch bey dem guten Bürger Mistrauen anzuwurzeln. Ihr Unternehmen wurde noch durch eine andere Verordnung begünstigt, welche so eben erschienen war, und die Einführung einer bessern Bau-Policey zum Zweck hatte.

Man hatte sich überzeugt, daß die neuen Gebäude im Lande auf die geschmackloseste Weise, ohne Aufsicht, mit großer Holzverschwendung und mit unverhältnismäßigen Baukosten aufgeführt würden, und die Regierung hielt sich verbunden, deshalb die zweckmäßigsten Gegenvorkehrungen zu treffen. Sie rief einen eigenen Baumeister ins Land, und sie veranstaltete, daß

weder neue Gebäude aufgeführt, noch beträchtliche Baureparaturen in den Städten und auf dem platten Lande vorgenommen werden durften, ohne daß die Policey-Behörde davon Kenntniß erhalten und die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Risse und die Anschläge darüber geprüft und genehmiget hätte.

Diese Verordnung gab den Gegnern der Regierung einen weiten Spielraum für ihre Kabale. Den Werkleuten ließ man den gänzlichen Verlust ihrer Nahrung sehen; die Bauherrn ängstigte man damit, daß sie nun ausschlüßlich nach der Willkühr der Regierung würden bauen müssen, daß die ganze Einrichtung auf Sportelschneiden angesehen sey, daß nun die Haus-Besitzer ohne Erlaubnis der Policey keinen Ofen mehr würden setzen lassen dürfen, daß das Privat-Eigenthum auf die widrigste Art be-

schränkt werde, und daß alle bürgerliche Freyheit dahin sey. Und so wurde der Unwille des gemeinen Mannes, welcher immer nach den letzten Eindrücken handelt, dem die meisten Unterbehörden die Erläuterung versagten und der unter der vorigen Regierung ein halbes Jahrhundert hindurch nur seinem eigenen Willen folgen konnte, wenn er die Erlaubnis dazu bezahlte — allgemein.

Ich erklärte daher unter dem 23. Septbr. 1801. in den Landes-Zeitungen:

daß die Unterthanen über den Zweck der neuen Bauordnung ganz im Irrthume wären, daß es nicht die Absicht sey, diejenigen Reparaturen einer **unmittelbaren** Direction zu unterwerfen, welche unbeträchtlich sind, keine Feuersgefahr und keinen Schaden drohen, daß man nicht die Absicht habe, das Publicum abzuhalten, bey neuen Bauten seiner Bequemlichkeit zu folgen. Die Polizey müsse nur verhindern, daß die Gebäude nicht zum Nachtheil der Verschönerung der Städte und Ortschaften gereichen; sie müsse darauf sehen, daß dasjenige, was gebaut werde, nach Verhältnis der Gebäude, schön, ordentlich und dauerhaft gebauet werde; daß die Feuersgefahr entfernt werde, daß weder die Baumeister noch die Werkleute den Bauherrn übernehmen können, daß sie sich vielmehr an bestimmte Taxen halten und ihre Anschläge gewähren müssen; daß Bevortheilungen aller Art nicht vorkommen, daß mit Rücksicht auf Holzersparnis und nach den neuesten technischen Grundsätzen gebaut werde.

Deshalb sey eine genaue, gewissenhafte und unpartheyische Revision der Risse und Anschläge anbefohlen, und deshalb müsse eine strenge Controle gegen diejenigen statt finden, welche die Baulustigen beschweren wollen. Von Auflagen könne bey dieser Anordnung noch weniger die Rede seyn, weil die Revision der Risse und Anschläge sehr wenig koste, und weil die **wenigen** Gebühren, welche der Bauherr dafür allenfalls entrichtet, hundertfältig durch den Nutzen aufgewogen werden, welchen er durch die Entfernung aller Bevortheilung bey den Anschlägen erhält.

Der Landbaumeister, welchen der Herzog zum Besten seiner Unterthanen angestellt habe, sey angewiesen, jeden Baulustigen mit Rath und Hülfe unentgeldlich zu unterstützen.

Der Herzog that hernach noch mehr, er befahl allen Behörden, daß alle Verfügungen in Bau-Policey-Sachen und selbst die Revision der Risse und Anschläge Sportelfrey geschehen sollten. Aber Belehrungen und Erläuterungen waren für die rastlosen Emissaire des Eigennutzes und des bösen Willens eine zu ohnmächtige Kraft, sie trieben ihr Verderben schwangeres Handwerk fort, und verbreiteten noch mehr Unzufriedenheit, als die Regierung anfieng durch die angestrengtesten Bemühungen den Zustand des Landes und seiner Einwohner zu erforschen. Die Aufnahme der Tabellen über den Zustand der Bevölkerung, des Landbaues, der Gewerbe, der Manufacturen und Fabriken, des Bergbaues, der Eisenhütten, der

Gemeinde= und Kirchencassen, der Schulen, der Privat=Forsten, des Handels, die Untersuchung aller Zweige der Finanzen, die Ausmittelung des moralischen und physischen Zustandes des Landes wurden von ihnen als die sichersten und untrüglichsten Vorboten neuer Auflagen und der Vernichtung aller Privilegien und Rechte verkündigt. Man hatte zwar die Kayserliche Debit=Commission verschwinden sehen, aber man hielt das Schuldenzahlen ohne neue Schulden zu machen für Unmöglichkeit; man bemerkte zwar, daß der Hof mit grösserm Anstand als sonst lebte, aber man ließ ahnden, daß dieses nur durch heimliche Schulden möglich sey. Durch das Hausgesetz von 1802. nahm der Herzog zwar dem Hofe für die Zukunft allen Credit, wenn bey neuen Schulden nicht der dadurch bezweckte Vortheil des Landes durch die Regierung ausgemittelt war, aber man suchte das Publicum zu überreden, daß darunter ein sehr gefährlicher Plan von mir verborgen liege. Man nahm wahr, daß beträchtliche Summen zu gemeinnützigen Anstalten verwendet wurden, aber man streute aus, daß ich das Geld dazu aus den Cassen der milden Stiftungen genommen hätte. Man muste sich überzeugen, daß die Dienerschaft besser als sonst besoldet wurde, aber man nennte es ein gefährliches Blendwerk. Es wurde laut, daß die neuerrichtete Staatsbank beträchtliche Summen auslieh und pünctlich in ihren Zahlungen war, aber man unterließ keine Anstrengung, dieses Gerücht als unwahr zu verkündigen. Der Herzog hatte der Landschaft eine umständliche Entwickelung ihrer Rechte

und Privilegien und ihrer Beschwerden abverlangt, um desto sicherer den letztern abhelfen und eine dem Wohle des Landes angemessene Constitution befestigen zu können; aber man nennte diese wahre landesväterliche Aufforderung eine **gefährliche Falle** für die Landschaftlichen Rechte. Der Herzog wollte, daß die Landescasse nicht in den Händen eines einzigen wäre, daß ein Controleur bey derselben angestellt werde, daß die Belege der Rechnung justificirt werden sollten, und man schrie über Verletzung der Constitution. Die Regierung wollte die Sicherheit der von den einzelnen Stiftungs-, Kirchen- und Gemeindecassen ausgeliehenen Capitalien prüfen, sie befahl den Administratoren, die unsicher ausgeliehenen Capitalien aufzukündigen und an das Regierungs-Depositorium einzusenden, um sie unter Autorität der Regierung sicher auszuleihen; und man beschuldigte mich, daß ich die Stiftungscassen plünderte! Die Regierung schloß auf eine Zeitlang die für den eintretenden Mangel gefüllten Getraide-Böden, um bey würklichem Mangel dem Bedürfnisse abhelfen zu können; und man ängstigte die Bürger damit, daß das Getraide bey Nachtzeit heimlich von mir ins Ausland geführt werde, um Wucher zu treiben und sie darben zu lassen! Die Regierung machte Anstalten, um die auf verschiedenen Cammergütern befindlichen baufälligen und unzweckmäßigen Brauhäuser an einem dritten Orte nach den neuesten technischen Grundsätzen aufbauen zu lassen, und man suchte den Bürger zu überreden, daß der Herzog alle Brau-Nah-

rung an sich ziehen und die ganze Bürgerschaft verderben wolle! Die Regierung verwandelte den Pacht bey mehrern Cammergüthern um deswillen auf eine Zeitlang in Verwaltung, weil sie unverantwortlich niedrig und ohne alle gesetzliche Formen verpachtet waren, weil alles Inventar davon veräußert und weil ein zweckmäßiger Pacht in der Zukunft nur nach einer vollständig eingerichteten Wirthschaft möglich war, und diese Unternehmung wurde als Landverderblich verschrien. Der Herzog verlangte von den Dienern, welche besser besoldet waren, daß sie auch anhaltend arbeiten und ihre Pflichten erfüllen sollten, und mehrere Weiber beklagten den durch die Arbeiten unausbleiblichen frühen Verlust ihrer Männer; die Männer selbst schrien über Härte — wollten unter der Last der Arbeiten erliegen! Der Herzog konnte für mehrere Stellen bey der neuen Organisation selbst nach vorheriger Auffoderung an die Landeskinder für das technische und für das Rechnungs-Departement keine tauglichen Subjecte im Lande finden, er ließ deshalb zwey geschickte Männer aus dem Auslande rufen: und man tobte über Vernachlässigung der Landeskinder! Die Regierung bestand darauf, daß die Cameral Aemter die Leistungen der Unterthanen pünctlich beytreiben und keine Reste anschwellen lassen durften, weil es dem Unterthan nicht frommt, wenn er mit seinen Abgaben zu lange im Rückstand ist, weil die Ausgaben nach den Einnahmen berechnet waren; und man suchte den Unterthanen beizubringen, daß diese Härte nur von mir erfunden sey! Ich ließ die aufgefundenen Cas-

sen=Defecte ohne Nachsicht untersuchen, und man proclamirte mich als einen Mann, der nur um deswillen alte Diener verfolge, um meine Creaturen in Dienste zu bringen! —

Der Herzog hob die den Gewerben schädlichen Monopole auf, er vermehrte die Concessionisten einzelner Gewerbe nach der Population und nach dem Bedürfnisse, und bestimmte die jährlichen Abgaben dafür, nach der Grösse und nach dem Ertrage der Gewerbe; und hierinnen fand man eine schleichende Accisse! Der Herzog ließ alle Sporteln für die Herrschaftlichen Cassen verrechnen, er gab den Dienern fixe Besoldung, und ließ die Sporteln nach einer revidirten Sportelordnung erheben und dieses nannte man eine neue Steuer! Kurz jeder Schritt, welchen die Regierung zu Verbesserung des Landes vorwärts machte, wurde von den Gegnern der Regierung, von den Menschen, welche nicht mehr im Trüben fischen, für Faullenzen nicht mehr bezahlt wurden, und welchen der Plan der Mitregierung vereitelt war, als höchstgefährlich verschrien und der gute Bürger, welcher natürlich nicht immer mit der Regierung unmittelbar Rücksprache nehmen konnte, dem auch noch überdies das Elend der vorigen Regierung zu sehr im Andenken war, wurde in einen Zustand der Reizbarkeit versetzt, welche einen vollkommenen Schwindel erzeugen muste, sobald die Regierung anfieng, die beabsichtigte Ordnung mit **Nachdruck** einzuführen.

Dieser Schwindel trat ein, als der Stadtrath in Coburg der Bürgerschaft auf Befehl der Regierung eröff=

nete, daß die Häuser der Stadt numerirt werden sollten. Es entstanden geheime Clubs; man berathschlagte, wie man den Verfügungen der Regierung entgegentreten wollte, und selbst mehrere Unterbehörden sahen dabey ruhig zu, ohne Kenntnis davon zu nehmen, denn gerade ihnen behagte die neue Ordnung der Dinge am wenigsten.

Von diesen Zusammenkünften giengen die abentheuerlichsten Gerüchte aus, die Angst vor einer gefährlichen Zukunft bemächtigte sich beinahe der ganzen Stadt, die friedlichsten besten Bürger wurden aufgeschreckt, ohne daß jemand angeben konnte, wo ihm weh geschehen sey.

In dieser Stimmung verlangten die Viertelsmeister der Bürgerschaft von dem Stadtrathe eine vom Herzog vollzogene Versicherung, daß das Numeriren der Häuser der Bürgerschaft nicht zum Nachtheil gereichen solle, und äusserten, daß sich dann die Bürgerschaft beruhigen werde. Der Stadtrath zeigte diesen Umstand der Regierung an, und diese verlangte vom Herzoge Verhaltungs-Befehle.

Der Herzog, welcher diese Gelegenheit benutzen wollte, um seine Bürger recht väterlich von seinen gutgemeinten Absichten zu unterrichten, gab mir den Auftrag, in dem Regierungs-Collegio den sämmtlichen Viertelsmeistern der Stadt umständlich und faßlich den Zweck der neuen Anstalten und der neuen Ordnung auseinander zu setzen, sie zu überzeugen, daß es nicht die Absicht sey, neue Auflagen zu machen, sondern daß man die Erhöhung

der Einkünfte nur in Ordnung, Sparsamkeit und zweckmäßiger Verwaltung suche, und daß man von ihnen als gutgesinnten Bürgern erwarte, sie werden zu ihrem eigenen Besten zu diesem wohlthätigen Zwecke durch Gehorsam und willige Befolgung der Landesherrlichen Befehle mitwürken. Ich unterzog mich diesem Auftrag mit Anstrengung aller meiner Kräfte und genoß Anfangs die Belohnung, daß sämmtliche Viertelsmeister mich mit innigster Rührung verliessen, ihre Zufriedenheit über die Regierung laut zu erkennen gaben, mir gelobten, allen Befehlen den strengsten Gehorsam zu leisten, und versicherten, daß die Bürgerschaft bis iezt **noch gar keine** Beschwerden habe, sich aber nur vor der Zukunft fürchte.

Es geschah noch mehr, es wurden der Bürgerschafft in einem vom 21sten Jenner d. J. datirten Rescripte von der Regierung, die Ursachen und die Wohlthätigkeit der neuen Policey-Anstalten recht umständlich aus einander gesetzt, es wurde ihr eröffnet, daß der Herzog nur das Beste seiner Unterthanen wolle, daß von neuen Auflagen die Rede nicht seyn könne; es wurde ihr aber auch gesagt:

> daß wer sich nach dieser Erklärung den nothwendigen Policey-Anstalten entgegen setzen würde, auf das strengste bestraft werden sollte.

Der Landschaft wurde diese nemliche Versicherung mitgetheilt. Dem Stadtrath wurde aber auch befohlen; ohne

Nachsicht den 14. Merz, mit Numeriren der Häuser den Anfang zu machen. Diese offene gerade und feste Handlungs-Weise der Regierung hatte sich die unzufriedene Parthey nicht vermuthet, und ihr wurde es jetzt doppelt wichtig, den Eindruck zu verwischen, welchen diese Erklärungen auf die Bürger nothwendig machen musten, um ihre so lange genährten und von so manchen auswärtigen Verhältnissen kräftig unterstützten Plane zu meiner Entfernung nicht mit einemmale vernichtet zu sehen. Der Onkel des Herzogs, Prinz Friedrich, wurde nun rastlos mit Klagen über Mangel an Getraide, über Mangel an Nahrung, über absichtliche Theuerung, über Druck, über rechtswidrige Benutzung der Stiftungs-Gelder, über harte Behandlung der Diener, über allgemeines Elend bestürmt, es wurde ihm zu verstehen gegeben, daß nur ich allein die Ursache der Klagen sey, daß der Herzog gewiß von allen meinen Unternehmungen nicht wisse, daß die Unzufriedenheit der Bürgerschaft aufs höchste gestiegen sey und ihm wurde glaubend gemacht, daß es von mir auf Vernichtung der Landstände angesehen sey. Der Bürgerschaft wurde eingeblasen, daß meine Rede und meine Versprechungen blos schöne Floskeln nicht Wahrheit gewesen seyen, daß man die Bürger nur damit locken wolle, daß allenthalben Armuth und Elend eintreten werde. Man ließ ihr merken, sich bey den Prinzen Friedrich und Ludewig Raths zu erholen, weil der Herzog kränklich wäre. Die Viertelsmeister thaten es auch, und erhielten [illegible], daß man selbst von der Lage der Sache

nicht genau unterrichtet sey, daß man sich aber bey dem Herzog für sie **verwenden** wolle.

Nun vermehrten sich die Zusammenkünfte der Bürgerschaft. Die unartigsten Aeusserungen über die Regierung wurden lauter; einzelne Freyheits-Prediger liefen herum, um Beschwerden zu sammeln, und am 21. Februar dieses Jahres kamen die Viertelsmeister der hiesigen Stadt auf das Rathhaus mit dem Verlangen, daß man ihr Anbringen protocolliren möchte, und mit der Behauptung sie kämen im Namen der **ganzen** Bürgerschaft. Der Stadtrath folgte, und die Abgesandten erklärten:

die Bürgerschaft lasse nicht numeriren — sie wolle weder von einer gezwungenen noch **freywilligen** Brandcasse etwas wissen — alles was zur Reinlichkeit der Stadt gehöre, wäre schon besorgt, und sie wären mit ihren Herrn Medicinern und mit der Policey ihres Stadtraths zufrieden — die Erhöhung der Canzleytaxe mache Bettelleute — die Neuerungen wären höher als neue Anlagen — die Bürger wollten von ihrem guten Herzog Franz regiert werden, und keine fremde Hand annehmen — der Preiß des Herrschaftlichen Floßholzes sey höher als sonst und das sey eine neue Abgabe — unter den Abgaben für neue Concessionen der Gewerbe stecke eine schleichende Accise — es würden alle öffentliche Cassen und Stiftungen erschöpft — die alte **Verfassung** des Stadtraths müsse bleiben und die Rathspredigt gehalten werden —

die selbstige Administration der Cammergüter bringe dem Herzog Schaden — es würden lauter fremde Diener ins Land gezogen, und diese bekämen große Besoldungen, die einheimischen Diener müsten sich aber mit den alten seit 100 Jahren bestimmten Besoldungen begnügen — die auf Errichtung neuer Gebäude ausgesetzten Summen könne das Land nicht ertragen — durch den öffentlichen Verkauf des Getraides entstehe Theuerung — die Einquartirung des Militairs vertheuere die Quartiere in der Stadt, und die Victualien auf dem Lande — die Bürgerschaft wolle vom Minister keinen Befehl annehmen — der ehemalige erste geheime Rath sollte wieder als erster Minister angestellt werden.

So widersprechend zum Theil diese Beschwerden waren: so gerne verstand sich der Herzog dazu, seine Bürgerschaft in einem eigenen Patente vom 23ten Februar 1803. nachmahls aufzuklären *) er setzte sogar eine Commission

---

*) Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen 2c. tot: tit: haben seit dem Antritte Unserer Regierung, welche Wir unter den unglücklichsten und traurigsten Verhältnissen haben übernehmen müssen, Uns rastlos und selbst mit Aufopferung Unserer Gesundheit den Regierungsgeschäften gewidmet; Wir haben unter dem Beystande der Vorsehung die vorgefundenen sehr beträchtlichen Schulden, ohne unsere Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren, zum grösten Theil abgetragen, und solche Veranstaltungen getroffen, daß in einem sehr kurzen Zeitraume auch der Rest vollends abgetragen seyn wird; Wir haben

nieder, welche beauftragt war, die Viertelsmeister noch=
mals über die wahren Verhältnisse der neuen Einrichtun=

---

durch ein unverbrüchliches Hausgesetz Unser Land auf immer vor unnöthigen Staatsschulden gesichert; Wir haben eine schnelle unpartheyische und pünctliche Justiz eingeführt und in allen Staatsgeschäften die höchstmögliche Beschleunigung zum unbedingten Gesetze gemacht; Wir haben unsern Dienern des Landes beträchtliche und sichere Besoldungserhöhungen aus Unsern eigenen Mitteln angewiesen; Wir haben an Unserer Hofstaat die strengste Ordnung hergestellt und die Cassen so eingerichtet, daß alle Naturallieferungen und alle Arbeiten, welche von den Handwerkern daselbst gemacht werden, pünktlich und schnell bezahlt werden; Wir haben Unsere Cammer=Güter mit einem beträchtlichen Kostenaufwande in eigne Administration nehmen lassen, nicht blos um Unsere Finanzen zu erhöhen, sondern vorzüglich um Unsern getreuen und guten Bürgern wohlfeilere und bessere Victualien liefern, sie gegen den Wucher schüzzen, und einen solchen Vorrath von Getraide aufschütten zu können, wodurch, ohne Hülfe des Auslandes, Mangel und Theuerung auf immer von Unsern Landesgrenzen entfernt werden; Wir haben schon jetzt beträchtliche Kornvorräthe sammeln lassen, und lassen sie, zum wahren Verlust Unserer Cassen, zum einzelnen Verkauf an Unsern Unterthanen für diejenigen Monate aufbewahren, wo wirklicher Mangel eintreten könnte; Wir haben beträchtliche Bauten angeordnet, nicht um dadurch Unsern Vergnügungen einen Spielraum zu verschaffen, sondern um das Geld, welches Wir mit der grösten Anstrengung erspart haben, zur Emporhebung der gesunkenen Nahrung aller Arten von Handwerkern in Unsern Städten zu verwenden, und ihren Wohlstand zu verbessern; Wir haben ohne die mindeste Belästigung des Landes zum Besten der Landespolizey Unser Militair vermehrt, wodurch auch denjenigen Handwerkern Nahrung gegeben wird, welche bey den öffentlichen Bauten nicht an=

gen zu belehren. Diese Commission suchte auch ihnen einleuchtend zu machen:

---

wendbar sind, und wodurch überhaupt der Stadt eine grössere Geldcirculation verschaft wird.

Wir haben zum Besten des Handelstandes, mit dem Hausir-Wesen eine bessere Einrichtung gemacht, und die Concessionisten, wo es möglich war, vermindert; Wir haben zum Besten des Fuhrwesens und der innländischen Gewerbe, beträchtliche Summen zu dem Chausseebau ausgesetzt, und auch dadurch Unsern getreuen Unterthanen eine neue Nahrungsquelle verschaft; Wir haben die städtischen Gewerbe zum Besten Unserer Städte auf dem platten Lande eingeschränkt; Wir sind damit beschäftigt, dem hiesigen Magistrate, statt seine rechtmäßig hergebrachten Rechte schmälern und beeinträchtigen zu lassen, für die Polizey vielmehr einen grössern Wirkungskreis anzuweisen, und zur Emporhebung der Gewerbe und des Nahrungsstands werden Wir ansehnliche Summen anweisen; Wir werden nie zugeben, daß die Einkünfte öffentlicher Kassen und der milden Stiftungen, samt deren Capitalien, zu andern Zwecken verwendet werden, als wozu sie bestimmt sind; Wir werden vielmehr für deren höchstmögliche Sicherheit Sorge tragen, und die Behörden, welche zur Verwaltung dieser Cassen nach der Verfassung bestimmt sind, unter die stärkste Controlle setzen; Wir haben unsern getreuen Unterthanen durch das Organisations-Patent Unserer Collegien allenthalben die Wege geöffnet, auf denen ihren gerechten Beschwerden und Klagen am schnellsten, sichersten und ohne große Kosten abgeholfen werden kann, Wir werden dem gesammten Schul-Erziehungs- und Medicinalwesen im Lande eine solche Verfassung geben, daß auch für die Nachwelt gesunde und gut gebildete Bürger erzogen werden; Wir werden auch in der Folge nicht müde werden, unablässig zum Besten des Landes zu arbeiten, und werden dabey selbst Unsere wankende Gesundheit nicht in Anschlag bringen. Aber mit allen diesen Veranstaltungen und

daß das Numeriren der Häuser nie zum Nachtheil der Bürger gereichen könne, daß es in jedem gutorganisir-

---

Bemühungen verbanden Wir die wohlthuende Ueberzeugung, Unsere Regentenpflichten, so weit als menschliche Kräfte zureichen, erfüllt, die Liebe für Unsere getreuen Unterthanen sattsam an den Tag gelegt, und Unsern Landen eine dauernde, wohlthätige und moralische Verfassung gegeben zu haben.

Bey dieser Ueberzeugung mußte es aber auch Unserm Landesväterlichen treuen Herzen unaussprechlich wehe thun, als Wir durch einen Bericht Unserer Regierung unterrichtet wurden, daß die Viertelsmeister der hiesigen Stadt, in angegebener Vollmacht der hiesigen Bürgerschaft, bey dem hiesigen Stadtrathe Beschwerden gegen Unsere neuen Einrichtungen und gegen Unser Ministerium angebracht haben, welche in Hinsicht auf Ton höchst anmaßend und unschicklich waren, und von deren Wahrheit Wir Uns vor der Hand nicht überzeugen können.

Da Wir aber bey Unserer Regierung nur Gerechtigkeit zum Maasstabe Unserer Handlungen gemacht haben, da Unser Minister bey seiner Austellung und Verpflichtung ausdrücklich und wörtlich zum Protocoll erklärt hat:

> Erlauben Euer Durchlaucht bey dem Verfahren gegen mich, wenn es meinen Dienst betrift, Ihrem Herzen keine Stimme. Nur kalte Vernunft sey der Richter, vor dem ich gerichtet seyn möchte, Sie dürfen nur gerecht gegen mich seyn, und ich verlange nur Gerechtigkeit, um jeden Unterthan im Staate vor dem ministeriellen Einflusse zu sichern, wenn er sich beschwert glaubt, und seine Klagen gegen mich an die heilige Person Euer Durchl. bringt.
>
> Ich bin ein Mensch und werde fehlen, irren, vielleicht manchen Gegenstand aus einem unrichtigen Gesichtspuncte betrachten; haben diese Irrthümer nachtheiligen Einfluß auf das Ganze, so dürfen Ew. Durchlaucht keine Nachsicht eintreten lassen. Jeder Unterthan muß

ten Lande mehrerer Policey=Anstalten wegen nothwendig sey, und daß der Herzog ihnen die Versicherung gegeben habe, diese Anstalt solle der Bürgerschaft nicht

---

mit der Zeit die Ueberzeugung in seinem Busen tragen, daß sein Fürst vor dem Gesezze keinen Unterschied des Standes, des Ranges und der Verhältnisse kennt — nur Wahrheit, nur das Wohl seines Landes will.

Und da er bey dem Eintritt in Unsere Dienste sich zur Bedingung machte, daß Wir alle Beschwerden gegen ihn, ohne irgend eine Rücksicht, sogleich auf dem Wege der Justiz untersuchen lassen möchten; so haben Wir beschlossen, die Untersuchung der von den Viertelsmeistern angebrachten Beschwerden sowohl überhaupt, als der gegen Unser Ministerium von einer eigenen von Uns in den Personen Unsers geheimen Raths und Regierungspräsidenten Goebels und Landesregierungsraths von Griesheim vornehmen zu lassen, und diesen bereits die nöthigen Aufträge gegeben. Nach vollendeter Untersuchung werden Wir den Rechten gemäs entscheiden.

Indem Wir so auf der einen Seite Unseren Landesherrlichen Pflichten ein volles Genüge leisten, eröfnen Wir zu gleicher Zeit, daß Wir gegen diejenigen Ruheströhrer, welche im Finstern schleichen, Zusammenkünfte halten, Stimmen zu gewinnen trachten, in einer andern Gestalt der Dinge Gewinst suchen, und, von dem niedrigsten Eigennutze getrieben, Unsern getreuen Bürger irre leiten, diejenigen Verfügungen treffen werden, welche ihre schändlichen Absichten nothwendig machen, und in Unserer Landesherrlichen von der Reichsverfassung unterstützten Macht gegründet sind. Wir können aber auch allen Unsern Unterthanen die unbedingte Versicherung geben, daß alle Verfügungen und Anordnungen, welche bisher von Unserm Ministerio ausgeflossen sind, mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung geschahen.

Coburg, den 23. Februar 1803.

(L. S.) Franz H. zu S. C. S.

zum Nachtheil gereichen — daß es lächerlich sey, keine freywillige Brandversicherungs-Anstalt zu wollen, da ihre Repräsentanten die Landstände, ehedem selbst darauf angetragen hätten — daß die Reinigung der Straßen und die Verbesserung des Medicinal-Wesens im hiesigen Lande unter diejenigen Policeyanstalten gehöre, welche am meisten vernachlässiget wären, und daß die Bürgerschaft die Wohlthätigkeit derselben verehren müsse — daß von einer Erhöhung der Canzleytaxen nicht die Rede sey, daß man blos den Geldwerth, welchen die Sportelansätze in der Vorzeit hatten, mit dem Geldwerthe des jetzigen Zeitalters ausgeglichen und der Gothaischen Spoteltaxe einigermaßen gleich gesetzt habe — daß das Ministerium nur mit Genehmigung des Herzogs einzelne Verfügungen erlasse, und dieser von allen auf das genaueste unterrichtet sey, — daß die Erhöhung des Flosholzpreises in dem größern Kostenaufwand, den die Flöße erfordern, in dem höhern Holzpreiß auf dem Walde, in dem erhöhten Tagelohn der Holzhauer seinen Grund habe — daß der Kanon bey neuen Concessionen nothwendig nach der Beträchtlichkeit der Gewerbe regulirt werden müsse — daß man nie die Absicht gehabt habe, die Capitalien der Stiftungen zum Privat Nutzen des Landesherrn zu verwenden, daß man blos auf die Sicherstellung derselben hingewürkt habe — daß man dem Stadtrath seine wohlerworbenen Privilegien nicht beschränken werde, daß man aber auch nicht zugeben könne, wenn sich

derselbe in die Zukunft so wenig wie zeithero um die Policey der Stadt bekümmere und daß man eben deswegen den Geschäftsgang bey demselben so einrichten müsse, daß das allgemeine Beste besser als zeither dadurch befördert werde — daß die Selbstverwaltung der um die Stadt gelegenen Cammergüther vorzüglich darinnen ihren Grund mit habe, neben einem höhern Ertrage der Güter selbst, durch Concurrenz, Wohlfeilheit der Victualien in der Stadt zu bewürken — daß aber dadurch die bürgerliche Nahrung nie beschränkt werden könne; — daß die Besetzung der Dienste mit Ausländern bisher nur ausschlüßlich in den Fällen statt gefunden habe, wenn in dem Lande keine fähigern Subjecte dazu vorhanden waren — daß die Errichtung neuer Gebäude lediglich aus den Ersparnissen der Herzoglichen Cassen bewürkt werden, daß man damit dem Handwerks Stand aufhelfen wolle, und daß dadurch das Geld in eine größere Circulation komme, — daß man das Herrschaftliche Getraide größtentheils für die Zeit des Mangels aufbewahre, und daß dasjenige Getraide, welches öffentlich verkauft wurde, viel unter dem Marktpreise hingegeben worden sey; — daß eine bessere Militair-Organisation blos einer bessern Landes-Policey wegen nothwendig gewesen sey, daß man es nicht über den nothwendigsten Bedarf vermehrt habe, und daß diese Vermehrung blos aus den Domainen-Einkünften bezahlt werde, — daß die Bürgerschaft keinen Einfluß auf die Besetzung der ersten Stellen im

Lande haben könne — und daß der Herzog gegen den Minister selbst auf seinen eigenen Antrag eine Commission niedergesetzt habe, um die Wahrheit derjenigen schändlichen Gerüchte zu untersuchen, welche gegen seine Person und gegen seine Dienstführung in Umlauf gebracht worden seyen.

Diese Landesväterlichen Erklärungen fanden aber durchaus keinen Eingang. Die Viertelsmeister waren bis auf einige wenige Männer nicht zu überzeugen, sie erklärten:

daß die Bürgerschaft ihre Häuser nicht werde numeriren lassen.

Die Bürgerversammlungen dauerten fort, die Drohungen gegen die Sicherheit meiner Person wurden heftiger, einige Rendanten von milden Stiftungen wurden von einer angeblichen Bürger-Deputation sogar mit Gefahr bedroht, wenn sie die Capitalien an das Regierungs-Depositorium einsenden würden, die Unterbehörden, welche Policey handhaben sollten, verlohren aus angeblicher Angst ihre Kraft; in dem Regierungs-Collegio erklärte selbst der Canzler, daß man ohne große Gefahr nicht mit Strenge verfahren dürfe, und dieser konnte die Gefahr wissen, weil seine Verwandschaft in der Stadt sehr ausgebreitet ist; Prinz Ludwig und der Leibarzt desselben, schilderten dem Fürsten mit sehr starken Farben die Unzufriedenheit der Bürger und vorzüglich sagte ihm der Bruder, daß die Gefahr sehr groß und ein **mächtiger Schlag** sehr

nahe sey, daß man ihn deshalb im Voraus benachrichtigen müsse, um seine Gesundheit zu schonen, daß diese Unzufriedenheit des Landes und der Stadt aber allein in meiner Verwaltung ihren Grund habe; die Bürger-Deputationen erschienen bey den Prinzen Friedrich und Ludwig häufiger; ausgestreute Schmähschriften wurden zahlreicher. Es wurden mir sogar auf der öffentlichen Straße Unhöflichkeiten zu Theil; man äußerte laut, daß wenn am 14. März würklich numerirt werden sollte, man Gewalt mit Gewalt vertreiben würde; gutgesinnte Viertelsmeister gaben in der Geheimen Canzley zu Protocoll, daß ohne strenge Maasregeln ein sehr gefährlicher Ausbruch der Gährung nicht zu vermeiden sey, und daß die Bürger irgend woher sehr unterstützt seyn müsten; alle Gewerbe, welche mit Victualien handelten, befolgten die Maxime der Willkühr; an Policey-Reformen durfte man nicht denken; das vorhandene Militair war gröstentheils alt, kraftlos, die Executiv-Gewalt unbrauchbar und die bessere Einrichtung des Militairs war erst in den Monaten May und Juny möglich.

In dieser Lage, wo alle Fugen der Subordination aus einander gegangen waren, wo alle Belehrungen nichts halfen, wo es der Regierung noch an Mitteln fehlte, ihre Befehle geltend zu machen, blieb dem Herzoge kein anderes Mittel übrig, als die Hülfe des Creyses nachzusuchen, um dadurch die Tendenz zur Anarchie, zur Trägheit im Dienste, zur Cabale und Intrigue und zum Un-

gehorsam wo nicht abzuschneiden, doch minder schädlich zu machen.

Während der Zeit aber, wo ein vom Herzog abgesendeter Officier in Dresden die nöthigen Einleitungen zur Erhaltung einiger Truppen machte, welche der hiesigen Bürgerschaft Gehorsam einprägen, den unzufriedenen höhern Ständen den Ernst der Regierung begreiflich machen, und die Ruhe für die Zukunft sichern sollten, war ich hier damit beschäftiget, den beyden Prinzen Friedrich und Ludwig, welche überaus heftig gegen mich aufgebracht waren, zu beweisen, daß ich die strengste Untersuchung meiner Handlungen nicht scheute, daß ich mich über jeden meiner gethanen Schritte rechtfertigen könne, daß ich aber auch das Gehör dieser Rechtfertigung fordern könne, daß auch Fürsten den Irrthum widerrufen müßten, wenn er klar gemacht sey, und daß ich das Recht hätte, auf Widerruf Anspruch zu machen, wenn ich die Untadelhaftigkeit meines Characters, die Reinheit meiner Gesinnungen, die Zweckmäßigkeit meiner Anstalten, die Verdienste um das hiesige Haus nachgewiesen hätte.

Da ich nur dem regierenden Herrn durch meinen Dienst verbunden war, und da es an sich schon genug für mich war, wenn dieser die Richtigkeit meiner Handlungen anerkannte; so war ich zu diesem Beweise an sich nicht verpflichtet. Indessen vermochte mich meine Achtung für die Billigkeit, Gerechtigkeit und Einsicht des

Feldmarschall Prinz Friedrich dazu, und blos wegen dieser Achtung bat ich bey dem Herzog um eine Familien-Conferenz. Man konnte mir sie nicht abschlagen. In dieser Conferenz muste ich von den Prinzen Anfangs die unangenehmsten Bitterkeiten hören, ich muste wahrnehmen, daß ihre Unzufriedenheit mit mir tief eingewurzelt war, daß alle meine guten Absichten verkannt wurden. — Als ich ihnen aber

durch Original-Acten nachwies, daß ich dem Herzog nicht einmal meine Privat-Correspondenzen verheimlichte, als ich zeigte, daß der Herzog von allen ergangenen Verfügungen Kenntnis und sie genehmigt hatte; als ich den Betrag der großen Schulden-Last vorgelegt hatte, welche ich beym Anfang meiner Administration vorfand, und die in Original vorgezeigten cassirten Schuld-Documente bewahrheiteten, um welche große Summe seit zwey Jahren diese Schulden sich gemindert haben; als ich die Ueberzeugung gab, daß ich das Mittel zur Schuldenzahlung nicht in neuen Auflagen, nicht in neuen unverhältnismäßigen Schulden, nicht in verwerflichen Schleichwegen sondern in vorsichtig eingeleiteten Nachlaß-Verträgen, in einer erhöhten Thätigkeit in allen Geschäften, in einer zweckmäßigern Administration, in Sparsamkeit, in Entfernung des Betrugs, und in einer strengen Ordnung gefunden hatte: als ich dem Prinzen Friedrich sogar alle Haupt- und Special-Cassen-Etats mittheilte:

so haben der Prinz Friedrich und der Prinz Ludwig mir in einem eigends deshalb abgefaßten Protocoll *) nicht nur

---

*) Geschehen Coburg, den 26sten Februar 1803.

Es hat der Minister von Kretschmann durch die gegen die Redlichkeit seiner Staatsverwaltung in Umlauf gebrachten Gerüchte sich veranlaßt gefunden, über Undankbarkeit bey Uns unmittelbar Klage zu führen, und er hat um Entlassung von seinen Diensten und Pflichten unter der Bedingung nachgesucht, daß er zwar den Ausgang der gegen ihn niedergesetzten Untersuchung abwarten wolle, zugleich aber auch darauf antragen müsse, daß Wir eine Conferenz mit Unsers Herrn Oncles, Herrn Feldmarschalls Friedrich, mit Unsers Herrn Bruders, Herrn Feldmarschall-Lieutenants Louis und Unsers Herrn Erb-Prinzen Ldl Lbd. Lbd. veranstalten und ihm erlauben möchten, in derselben offen darlegen zu dürfen, mit welcher Anstrengung er die beträchtlich vorgefundenen altväterlichen Schulden, die Privatschulden Unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden, Unsrer Frau Mutter Gnaden und Unsere eigene Privatschulden in einem Zeitraume von zwey Jahren um mehr als eine halbe Million Rheinische Gulden vermindert, welche dauernde Fonds er für die gänzliche Abtragung der Schulden ohne Belästigung des Landes ausgemittelt, wie sehr er die Einkünfte des Landes ohne neue Auflagen

a) durch Verminderung unnöthiger Ausgaben,

b) durch Sparsamkeit in allen Finanz-Branchen,

c) durch schnelle Betreibung aller rechtlichen Finanzgefälle,

d) durch Entfernung der Betrügereyen und des Unterschleifs,

e) durch zweckmässige Benuzzung der Natural-Einkünfte,

f) durch vortheilhaftere Verpachtung der Zehenden,

g) durch bessere Benuzzung der Forsten-Benuzzung und endlich

h) durch eine erhöhte Thätigkeit in allen Geschäften

vermehrt und durch eine gewis sich auszeichnende Ersparung

alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, sondern der Prinz Friedrich, welcher nur getäuscht werden konnte, nach sei=

einen baaren Fond von großer Beträchtlichkeit in der Banque hergestellet habe.

So sehr Wir der regierende Herzog überzeugt waren, und da der Minister von Kretschmann ohne Unsere Genehmigung nicht das Mindeste unternommen hat, von der Redlichkeit und Richtigkeit seiner Administration überzeugt seyn musten — so haben Wir, ohne in sein Dienst-Entlassungs-Gesuch einzugehen, doch recht gerne seinen Wünschen, auch Unsern Herrn Agnaten und Unserm Herrn Erbprinzen einen Begriff von den glänzenden Aussichten der glücklichen Lage Unsers Hauses zu geben, und dadurch den übelgesinnten und neidischen Menschen die Verläumdung abzuschneiden, dadurch zu entsprechen geglaubt, daß Wir auf den heutigen Tag Unsers Herrn Oncles, Herrn Bruders und Herrn Erbprinzen Lbd. zu einer Conferenz einluden, und Unsern Minister mit beyzogen. In dieser Conferenz legte der Minister die traurige Gestalt Unserer Angelegenheiten, die unglückliche Lage Unsers Landes, das grenzenlose Elend Unserer Familie, die hofnungslosen Aussichten für Unsere Nachkommen und die Unmöglichkeit bey diesen Verhältnissen, je Unserm Fürstenstande gemäß leben zu können, so vor, wie er sie im April 1801. gefunden hat.

So sehr Wir und Unsre Agnaten vollkommen davon überzeugt waren, daß Unsere Lage damals trauriger nicht seyn konnte, so gründlich und umfassend hat der Minister nachgewiesen und mit dem von uns genehmigten Etatschulden-Verzeichniß und cassirten Schulddocumenten, dann Instructionen bestärkt, daß nun alle Gefahr vorüber sey, daß in einem Zeitraum von sechs Jahren, die der Aufkündigung unterworfenen Capitalien, wenn man die Plane des Ministers treu und ehrlich befolgen wird, ohne Schwierigkeit abgetragen werden können, daß die Einkünfte des Landes, ohne Druck desselben beträchtlich

nem edeln Charakter aber allenthalben die Wahrheit aner-
kennt, hat auch in einem besondern Briefe mir seine Ue-

---

erhöht worden sind, daß unnöthige Ausgaben vermieden wurden, daß in der Banque für unvorhergesehene Fälle ein beträchtliches Capital erspart worden ist, daß der Ankauf von Erkersreuth auf die nach dem Hausgesetz von 1802. vorgeschriebene Weise und mit Genehmigung der Landes-Regierung, geschlossen wurde, (und daß er, nach den Familien-Conjuncturen Unsers Hauses nothwendig, auch um so unverfänglicher war, weil sich der Minister erklärt hatte, es zurück zu nehmen, wenn Wir einen Verlust bey Befolgung der von ihm aufgestellten Administrations-principien, leiden würden) und daß endlich nun erst die Möglichkeit eintreten könne, vom künftigen Jahre an beträchtliche Summen auf Verbesserung gemeinnütziger Landes-Anstalten und zu Erhöhung des Wohlstandes zu verwenden.

Er hat nachgewiesen, daß schon in diesem Etats-Jahre auf Bibliothek, Forsten, Chausseen, Armen-Wesen, Bauten, Meublement über

34000 fl. — „ Rheinl.

ausgesetzt waren, wozu sonst nur geborgt und kein Heller verwendet werden konnte.

Er hat ferner nachgewiesen, daß der Kaufschilling von Erkersreuth in 23 Jahren und also aus sich selbst erst abgetragen werden soll, und daß er keine öffentliche Casse irgend einer Art je in seine unmittelbare Administration hat haben wollen und wirklich hat, daß er mit rastloser Thätigkeit dahin arbeitet, die unglücklichen Verhältnisse zwischen dem hiesigen und Gothaischen Hause auf die kräftigste Art ins Reine zu bringen. Nach diesen Nachweisungen konnte man ihm auch von Seiten Unserer Herrn Agnaten und Herrn Erbprinzes Lbd. den vollsten Beyfall und die vollste Zufriedenheit nicht versagen und Wir der regierende Herzog haben ihm dasselbe schon im Laufe seiner Administration zu erkennen gegeben. Der Minister äusserte aber gleichwohl, daß

berzeugung von den Vortheilen meiner Unternehmungen zu erkennen gegeben*) und den Bürgern rieth Er, den

---

er an des Herrn Feldmarschalls Prinzen Friedrich Lbd. nicht nur den neuesten Schuldenzustand, sondern auch die General- und Special-Etats zu seiner nähern Prüfung in Seiner Behausung vorlegen wolle.

Zur mehrern Urkunde ist dieses auf Unsern Befehl gefertigte Protocoll von Uns, dem regierenden Herrn, von Uns den Agnaten und von Uns dem Erbprinzen unterschrieben worden.

Franz H. z. S. C. S.
Friedrich Josias P. z. S. C. S.
Ludwig Pr. zu S. Coburg.
Ernst Erbprinz zu S. C. S.

*) Hochwohlgeborner Herr!
Insonders hochgeehrtester Herr Minister!

Ich statte Ew. Hochwohlgeb. für sämtlich mir mitgetheilte Schriften und Auskünfte den verbundensten Dank ab, und da ich aus solchen neuerdings ersehen, welche wichtige Dienste Dieselben durch die so beträchtliche Vermehrung derer Landes-Einkünfte dem Herrn Herzog und dessen ganzem Hause und Land geleistet, so wünsche dem Herzog von ganzem Herzen Glück dazu, einen Mann an Ihnen gefunden zu haben, der in so kurzer Zeit so viel Gutes leisten können, als welches Ihnen gewis viel Ehre macht. Da ich versichert bin, daß die bestehende Untersuchungs-Commission für Euer Hochwohlgeb. ohne Zweifel sehr gut ausfallen, und es Denenselben an hinlänglicher Satisfaction nicht fehlen wird, so dürfte Otro dabey zu vermuthende Grosmuth gegen Dero Feinde, Dero Ruhm nur um so mehr vergrössern. Der ich mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn die Ehre habe,

Ew. Hochwohlgeb.

Coburg — ergebenster Diener
den 28. Febr. 1803. — Fr. Josias P. z. S. C. S.

Herzog in einer besondern Schrift um Verzeihung zu bitten.

Das tiefe Schweigen aber, welches die Regierung bey allen den unruhigen Auftritten beobachtet hatte, ließ die unzufriedenen Gegner der Landes-Verwaltung, auf Furcht, auf Mangel an Energie, auf Mangel an Hülfe schliessen, und die angerathene Bittschrift blieb aussen; das unartige Betragen der Bürger und mehrerer Behörden dauerte fort.

Als aber gegen alles Erwarten am 14 März, an dem nehmlichen Tage, wo der letzte Termin zum Häuser-Numeriren umgelaufen war, zwey Compagnien Chursächsischer Dragoner mit Tages-Anbruch in die Stadt rückten, als man dann die Rädelsführer und ihre Helfers-Helfer in das Gefängnis führte, das Numeriren der Häuser durch die Policey-Behörde besorgen ließ, eine Criminal-Untersuchung niedergesetzt hatte, als nach langen Jahren die ersten ernstlichen Patrouillen wieder sichtbar wurden, als man der Bürgerschaft erklärte, daß nur der Schuldige, nur derjenige Bürger, welcher an den Unruhen Theil genommen habe, gestraft werden würde; als die Einquartirung den Schwindel-Köpfen fühlbar wurde, und die alten Diener wahrnahmen, daß die neue Regierung Güte mit Ernst zu verbinden wisse; als der Magistrat organisirt war, als man für Metzger, Becker, Brauer und für die Reinheit der Straßen neue Policey-Ordnungen bekannt machte; als in allen diesen Verordnungen nicht die Rede von neuen Anlagen war; als man den trägen

Dienen ernstlich zu erkennen gab, daß sie ganz überflüssig wären, als man wahrnahm, daß der Regierung das ganze Gewebe der Cabale und Intrigue bekannt war, und daß man die Wahrheit an den Tag bringen werde; als die Untersuchung ihren geraden Gang fortgieng ohne Rücksicht auf irgend eine Person zu nehmen; als man sah, daß die Policey diejenigen Häuser, wo zeithero Zusammenkünfte statt hatten, aufmerksam beobachtete, und nun wie mit einem Schlage die Regierung in ihrer ganzen Energie dastand, und die Rachsucht, den Eigennutz, die Verleumdung, die Dienstuntreue, die Faulheit, von allen Seiten vor ihren Richterstuhl forderte, als die ungezogenen Kinder die Zuchtruthe sahen, da wurde mit einemmale Ruhe. Die gutgesinnten, treuen, redlichen Bürger, welche vom Anfange an von den Vortheilen der neuen Regierung überzeugt waren, und das Wohlthätige derselben fühlten, aber von dem unruhigen, irre geführten Haufen, ängstlich zurückgehalten wurden, traten hervor, bewiesen ihre Unschuld und erleichterten die Untersuchung gegen die Schuldigen, die Schuldigen schrieen über Verführung und Einbläser, gaben sich schuldig und baten um Verzeihung. *) Mich sprach der Herzog, nach der ge-

*) Actum Coburg in Curia d. 19. März 1803. nach 5 Uhr Abends.
Wurden auf beschehenes Anmelden nachgenannte Viertelsmeister allhier vorgelassen, als:
Mstr. Joh. Georg Mechtold, Mstr. Christ. Gottfried Kellermann, Mstr. Joh. Georg Friedrich Stang, Mstr. Joh.

gen mich geendigten Untersuchung, öffentlich schuld=

Philipp König, Mstr. Heinrich Julius Rupprecht, Mstr. Joh. Georg Griebel auf dem Steinweg, Mstr. Joh. Nicol. Hahnehauß, Mstr. Joh. Heinrich Aumüller, Mstr. Georg Nicolaus Rose,

und brachten an, mit Bitte, folgendes zu Protocoll zu nehmen. Sie widerruften alle die in dem Protocoll vom 21. Febr. d. J. vorgebrachten vermeintlichen Beschwerden und Irrungen für sich und ihre Mitbürger und wünschten mit innigster herzlichster Reue, daß sie sich aus Irrthum nie hätten dazu verleiten lassen, und bäten fußfälligst ihren Durchlauchtigsten Landesvater sowohl als den dirigirenden Herrn Minister von Kretschmann, welchen sie dadurch so gröblichst beleidiget, mit innigster Lebenslänglicher Reue um Verzeihung, hoften und flehten fußfälligst um Gnade, und würden künftig durch unverbrüchliche Treue und unverletzten Gehorsam dieses große Vergehen zu vertilgen suchen. Fügten dieser Bitte um allerhöchste Gnade hinzu, daß dieses Protocoll schleunigst an Herzogl. Landes=Regierung möchte eingeschickt werden. Sämtliche Anwesende unterschrieben sodann dieses Protocoll, wobey sie insgesammt beharrten, Nahmens eigenhändig. Actum et prael. ut s.

Christoph Daniel Prätorius, Dr.
Stadt=Syndicus.
Heinrich Julius Rupprecht, Joh. Georg Mechtold, Joh. Philipp König, Christ. Gottfried Kellermann, Joh. Heinrich Aumüller, Joh. Georg Griebel, Joh. Nicolaus Hahnhauß, Georg Nic. Rose,
Joh. Georg Friedrich Stang.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr!

Wir haben gestern und bereits am abgewichenen Sonnabend in unserm und der ganzen Bürgerschaft Namen die von Uns vormals bey E. E. Stadt=Magistrat und von Herzogl. Regierungsuntersuchungs=Commission gethane Erklärungen

feyerlich widerrufen, uns in die Gnade Ew. Herzogl. Durchl. ergeben und um gnädigste Verzeihung gebeten.

Wie sehr Wir dieses im Namen der ganzen Bürgerschaft zu thun berechtiget waren, leuchtet noch zur Zeit aus den Acten nicht hervor. Aber die von Unserm Anwalt gefertigten und von den Bürgern hiesiger Stadt unterschriebenen Beylagen besagen mit mehrerem, daß diejenigen aus unsern Mitbürgern, welche uns Auftrag gegeben haben, diesen Auftrag widerrufen und der von uns gethanen unterthänigsten Bitte um gnädigste Verzeihung und gänzliche Amnestie vollkommen beytreten; die übrigen aber die vollkommenste Ruhe nach wie vor zusichern. Bey dieser Gelegenheit können wir nicht genug bitten, uns mit aller weitern zugemutheten Angabe der vorzüglichsten Ursachen der vorgefallenen Auftritte gnädigst zu verschonen. Wir wissen solche erstlich auf unser Gewissen nicht mit Sicherheit anzugeben und wenn wir es auch könnten, so bitten wir gnädigst zu bedenken, welche häuslichen und bürgerlichen Stöhrungen daraus entstehen würden. — Kein Mensch, kein Bruder würde mehr dem andern trauen, weil er in ihm seinen Verräther fürchten würde; eine Jahre lange Untersuchung würde zur Eruirung der Sache nothwendig werden, und wie Höchstdieselben gnädigst zu ermessen geruhen, die Moralität selbst würde darunter leiden. Wir bitten vielmehr devotest, die ganze Sache der Vergessenheit zu übergeben, Gnade für Recht uns und unsern Mitbürgern zu Theil werden zu lassen und durch eine gänzliche Ammestie die Zeither gedauerte und über uns verhängte Untersuchung niederzuschlagen, uns dadurch der Sorge und des Kummers zu entheben und uns auf eine großmüthige Weise unsern Familien wieder zu schenken.

Hiermit verbinden wir noch folgende unterthänigste Bitte: Zwey Männer aus unserer Mitte, davon der eine Namens Schuster, eine Frau und 6 lebendige Kinder und überdies 4 Mann Einquartirung hat, der andere Namens Ap-

auf. **) Alle sahen es ein, daß auch da, wo der Herzog mit der grösten Strenge handeln sollte, er dennoch das

---

penfelder, ein kränklicher und gebrechlicher Mann ist, sitzen im Gefängniß, und werden von einer Angst gefoltert, die alle Grenzen übersteigt. Befreyen Ew. Herzogl. Durchl. diese armen Leute von ihrem drückenden Elend. Schenken Höchstdieselben dem Lande und uns unsern Landesherrn wieder, und beendigen ein Unglück, welches leider für uns schon zu lange gedauert hat! Lassen Höchstdieselben eine Sache auf sich beruhen, zu welcher gewiß weniger ein böser Wille, als erhitzte und irre geleitete Imagination uns veranlaßt hat. Entnehmen Höchstdieselben uns zu unserm und zu Höchstdero eigenem Wohl der drückenden Einquartirung so schleunig als möglich.

Wir flehen hierum tiefgebeugt und verharren voll Zutrauen zu Höchstdero Landesväterlichem Herzen mit der tiefsten Submission

Ew. Herzogl. Durchl.

Coburg, den 22. März 1803.

unterthänigste Viertelsmeister,
Johann Georg Mechtold,
Johann Georg Schuster,
Johann Andreas Mechtold,
Heinrich Julius Ruprecht,
Johann Georg Griebel,
Johann Paul Schenk
Christian Gottfried Kellermann,
Georg Nicolaus Rose,
Joh. Christ. Andr. Appenfelder,
Johann Georg Friedrich Stang,
Johann Thomas Muther,
Johann Philipp König.
Johann Heinrich Aumüller.
Johann Nicolaus Hahnhaus.
Johann Andreas Aler,
Georg Heinrich Eberth.

**) Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen rc. rc. tot. tit. haben zwar wegen der Beschwerden, welche die Viertelsmeister der hiesigen Stadt in angeblicher

Wohl des Ganzen nicht aus dem Auge verlöhre. Sie fühlten es tief, daß der Herzog, um im Lande den Mangel und die Theurung des Heues und des Habers nicht zu vergrößern, den Bedarf für die Sächsischen Truppen hatte im Auslande kaufen lassen.

Vollmacht der hiesigen Bürgerschaft unter dem 21sten Febr. d. J. gegen Unser Ministerium angebracht haben, auf Instanz Unsers würklichen geheimen Raths und dirigirenden Ministers von Kretschmann und nach der ihm bey seinem Dienstantritte gethanen Zusage in der Person Unsers geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten Goebel und Landes-Regierungs-Raths von Griesheim einer Untersuchung gegen ihn niedergesezt; allein da sich bey der umständlichern Vernehmung der Viertelsmeister nicht nur, sondern auch durch Einsicht der einschlagenden Acten und Urkunden ergeben hat, daß die Beschwerden nur gegen solche Handlungen Unsers Ministeriums gerichtet waren, welche Wir unmittelbar genehmigt haben, und welche der Minister von Kretschmann in Unserm Auftrage unternommen hat, da derselbe sich auf die ehrenvollste Art über die Redlichkeit, den glücklichen Erfolg und die großen Vortheile seiner Verwaltung ausgewiesen hat, und überhaupt die Beschwerden der Bürgerschaft nur solche Administrationsgegenstände betreffen, wobey ihnen weder Nachtheil zuwachsen noch ein Einfluß zugestanden werden kann, so haben Wir zwar die gegen Unsern Minister von Kretschmann niedergesetzte Commission sofort aufgehoben. Wir behalten Uns aber noch die Ahndung gegen diejenigen Verbrecher ausdrücklich vor, welche durch Verunglimpfung Unsers Ministers zugleich die Würde beleidiget haben, welche er als erster Staatsbeamte bekleidet.

Zu Jedermanns Nachricht haben Wir dieses durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Coburg zur Ehrenburg den 13. März 1803.

(L. S.) Franz H. z. S.

Um so unerwarteter war in dieser Lage ein Schreiben von dem Herzog von S. Meiningen an den hiesigen, worinnen er ihn als Freund fragt, ob er keine andere Mittel habe, seinen Kindern ihre Bitten abzuschlagen; ob er in einer solchen Gefahr sey, daß er fremde Hülfe bedürfe, welche sogar seinen Nachbarn schade; ob es ihm denn gleichgültig sey, seine Kinder in üblen Ruf zu bringen, und vielleicht unschuldig; ob er es ihm verdenken könne, daß er an den Churfürsten von Sachsen geschrieben habe, um das Chursächs. Militair wieder aus dem Lande zu bringen. Auffallend war es, daß der Meiningische geheime Rath von Könitz in dem nehmlichen Zeitpuncte in der Qualität als hiesiger Landschafts-Director an den hiesigen Landschafts-Consulent Pertsch geschrieben hat:

> von hier (in Meiningen) hat man in Dresden Vorstellung gethan, den Rückmarsch der Truppen zu beschleunigen, da sie theils **unnöthig** waren, theils durch die vermehrte Comsumtion der Lebens-Mittel die dem Herzogl. Meiningischen Oberlande ohnedem beschwerliche Zufuhre verhinderten.

Unaussprechlich kränkend für den Herzog war es, daß der von Könitz in diesem Momente Veranlassung zu einer Untersuchung gegen sich wurde, und daß die Regierung in die sehr unangenehme Lage kam, den Fiscal gegen denselben auffordern zu müßen. (vergl. die Anlage.)

Indessen nahm der Herzog von S. Coburg den Brief des Herzogs von S. Meiningen sehr freundschaftlich auf,

er beantwortete ihn in den biedersten Ausdrücken *) und stellte ihm seine Lage recht umfassend vor. Aber der Her=

*) Haben Sie Dank für ihren lieben herzlichen Brief. Doppelt fühlt man den Werth der Freundschaft, wenn man bey einem sehr leidenden Körper glaubt, sie nicht lange mehr genießen zu können. Ich schätze Ihren Geist und Ihr Herz gleich und Ihre Meinung über wichtige Gegenstände gehörte immer zu meinen angenehmsten Stunden. Verzeihen Sie mir aber, bester Vetter, wenn ich Ihnen in meiner jetzigen Lage nicht ganz beypflichten kann. Könnten Sie sie ganz und blos mit eigenen Augen übersehen, Sie würden erstaunen und gewiß völlig wie ich handeln. Seit dem Antritt meiner Regierung scheinen Einheimische und Fremde sich das Wort gegeben zu haben, jede meiner Einrichtungen, meine bestgemeinten Unternehmungen zu zerstören, oder wenigstens zu hindern. Sie wissen, welche Unordnung in jedem Fache, welches Chaos ich vorfand. Jedem Vorschritt, den ich thue, treten Bosheit oder Spitzbuben, die nun nicht mehr im Trüben fischen können, in den Weg. So lange man glaubte, ich würde wie ein Comödienvater alles gut heißen, mich von einem jeden führen lassen, waren meine Bürger mit mir zufrieden; bey der ersten ernsten Vorkehrung zur Ordnung fand ich aber bey meinen ungezogenen verwöhnten Kindern, die gewohnt waren alles mit Gelde oder Protection durchzusetzen, Widerstand. Mit den unverständigen Kindern wäre wohl noch auszukommen gewesen, wenn sich nicht viele Hofmeister gefunden hätten, die sie irre führten und noch jetzt alles anwenden, um sie in der unglücklichen Verblendung zu erhalten. Nie ist mir beygekommen, meine Unterthanen durch Auflagen zu drücken, und in dieser Voraussetzung handeln sie mit ihren Meneurs, nehmen auf nichts Belehrungen an, denn sie werden von Leidenschaft verblendet. Ich darf es Ihnen nicht verhehlen, Ihr Brief, so liebevoll er auch war, hat mir in dem jetzigen Augenblick für Sie selbst bitter weh gethan. In diesem Augenblick wo der

zog von Meiningen machte diesen Brief Actenmässig, weil er Beschuldigungen gegen den von Könitz enthielt, er gab ihn demselben zu seiner Vertheydigung, und Herr von Könitz reichte unter Berufung auf diesen Brief auch eine Vertheidigungsschrift bey dem Herzog von Coburg ein, *) dadurch aber war dieser genöthiget, auch

---

anliegende höchst auffallende Brief zu den Untersuchungsacten gebracht wird, wo Ihr geh. Rath von Könitz als hiesiger Vasall und Unterthan nach vorgefundenen Urkunden mit dem Advocaten der hiesigen aufwieglerischen Rotte in einer höchststrafbaren Verbindung stand, wo dieser Könitz ihm Rathschläge gab, welche gegen die ganze Sächsis. Verfassung anstoßen, wo er die unbedingte Aufkündigung des Gehorsams von Seiten meiner Unterthanen, Energie der braven Bürger nennt, wo er selbst den Landschafts Consulenten instruirt, mit dem strafbaren Advocaten der Ruhestörer, der nicht legitimirt war, gleich zu ziehen, wo er die aufrührerischen Bürger selbst anweißt, alle ihre Beschwerden, welche sie gegen mich oder mein Ministerium hätten, gegen die Landes-Verfassung bey ihm anzubringen, wo er ——— doch ich schweige um der Justiz nicht vorzugreifen, war mir Ihr Brief eine unerwartete Erscheinung. Glauben Sie, ohne die höchste Noth hätte ich zu solchen Maasregeln nicht gegriffen. Ich wünsche, daß bey Ihnen der Aristokratism nicht so viel Unheil anstiften möge, wie bey mir und bin mit der innigsten Freundschaft

Euer rc.

*) Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Herzogl. Durchl. haben sich bewogen gefunden, bey meinem gnädigsten Herzoge zur Anzeige zu bringen, 1) ich sey nach vorgefundenen Urkunden 2) mit dem Advocaten 3) der Coburgischen aufwieglerischen Rotte 4) in einer

mir Kenntniß von dieser Correspondenz zu geben, und weil ich in dieser Correspondenz fand, daß der Herzog

---

höchststrafbaren Verbindung gestanden 5) habe ihr Rathschläge gegeben, welche gegen die ganze Sächs. Hausverfassung verstoßen, 6) habe die unbedingte Aufkündigung des Gehorsams von Seiten Euer ꝛc. Unterthanen Energie der braven Bürger genannt, 7) den Landschafts Consulenten instruirt mit dem strafbaren Advocaten der Ruhestörer, der nicht legitimirt gewesen sey, gleich zu ziehn und endlich 8) soll ich die aufrühreriſchen Bürger angewiesen haben, ihre Beschwerden, welche sie gegen Euer ꝛc. oder Ihro Ministerium hatten, gegen die Landesverfassung bey mir anzubringen. Auch sey 9) der höchstauffallende Brief des Amts-Sekretairs Metike zu den Acten gebracht worden.

Meines gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchl. konnte nicht anders als mir diese schweren Beschuldigungen zur Verantwortung mittheilen und da Sie ebenfalls überall selbst sehen, meine Grundsätze genau kennen und die Dinge in ihrem Zusammenhang beurtheilen, so war es mir leicht, meine Unschuld nachzuweisen.

Indessen bleibt mir noch übrig mich wegen dieser Ehrenrührigen Beschuldigungen auch gegen Euer ꝛc. zu rechtfertigen.

Wenn ich auch das Glück habe, Euer ꝛc. Vasall und Unterthan zu seyn, so entgeht Höchstdenenselben die Betrachtung nicht, daß ich als ein Mann von Ehre, der bisher mehrere achtbare Stellen mit Beifall bekleidet hat, dergleichen unerwiesene Anschuldigungen gutmüthig zu erdulden nicht verbunden bin. Euer ꝛc. werden mir daher nicht als einen Mangel von Devotion anrechnen, wenn ich die Verdrehungen meiner in der vorliegenden Sache vorgekommenen unschuldigen und pflichtmäßigen Handlungen, so ferne sie von Ihro Rathgebern suppediret worden, für Verläumdung erkläre, gegen welche ich mir alle gesetzliche Genugthuung und Ehrenzuständigkeiten ausdrücklich vorbehalte.

von Meiningen den Herzog von Coburg darauf aufmerksam machte:

Ohne dieser vorgreifen zu wollen, antworte ich einstweilen zur Steuer der Wahrheit,

ad 1) Die Briefe die ich in dieser Sache geschrieben, können und dürfen nicht fragmentarisch, sondern im Zusammenhang gelesen werden. Die Urkunden, die ich in Händen habe, nemlich das Zeugniß der Bürger-Deputation über das, was ich der Bürgerschaft gerathen, wird meine reine Handlungsweise in jedem Momente darthun

ad 2) Mit dem Advocaten der Coburgischen Bürgerschaft habe ich in keiner andern Verbindung gestanden, als in der: Ich habe sein Anbringen angehöret; es ist zu Protocoll gekommen, ich habe seine Constituenten zur Ordnung und Gehorsam vermahnt, ich habe ihn auf die Anzeige, daß fremdes Militair in Coburg eingerückt sey, als Landschafts-Director, zu Abwendung der Bedrängnisse, welchen die mitständische Stadt Coburg durch vermehrte Theurung oder sonst ausgesetzt werden könnte, zu keinen aufwiegelerischen, sondern zu reichsgesetzlichen Maasregeln gerathen.

ad 3) Ob die Coburger eine aufwieglerische Rotte sind? das weiß ich nicht. Es ist aber etwas unwahrscheinlich. So viel aber weiß ich gewiß, daß Euer ꝛc. in Höchst Ihro Requisitionsschreiben wegen des Durchmarsches des Chursächsischen Militairs ledig

einer unruhigen Stimmung

erwähnten, die unter der Bürgerschaft statt finde. Aus dem Betragen und den Aeußerungen der Deputation, die bei mir gewesen, aus dem Wege, den sie eingeschlagen, ihre Klagen vor Euer ꝛc. zu bringen und aus andern Zusammenstellungen scheint der in dem Requisitionsschreiben enthaltene Ausdruck der wahre gewesen zu seyn.

daß er getäuscht sey,

weil er wünschte, daß ihm die Zeit nicht zu spät kommen möge, wo ihm die Wahrheit im hellen Lichte erscheinen

---

ad 4) Die Verbindung mit der Coburgischen Bürgerschaft entspringt aus dem mir übertragenen Landschaftlichen Directorio und kann daher nichts strafbares involviren. Hiernach ist es meine Pflicht ihr zu rathen und wenn sie in einer unruhigen Stimmung ist, sie zur Ordnung und zu Reichsgesetzlichen Maasregeln anzuweisen.

ad 5) Da ich die Sächsische Hausverfassung eben so genau zu kennen glaube, als Euer ꝛc. Ministerium, so muß ich bekennen, daß ich eine Lücke in meinen Kenntnissen gewahr werde. So viel weiß ich nur, daß die Sächsische Hausverfassung Vorstellungen der Unterthanen über Bedrängnisse, sie seyen wahr oder eingebildet, nicht verbiethet. Eben so wenig verbiethet sie den Repräsentanten des Volks, ihm den Rath zu geben: da gesetzliche Hülfe zu suchen, wo sie zu finden ist.

ad 6) Diese Beschuldigung ist schwer. Aber mir ist von einer unbedingten Aufkündigung des Gehorsams, der Euer ꝛc. Unterthanen Schuld gegeben wird, gar nichts bekannt geworden. Nur von einer unruhigen Stimmung der Bürgerschaft sprachen die Requisitorialien.

Aber auch diese unruhige Stimmung war auch so nicht die Folge der Unzufriedenheit über ihren Landesherrn, den sie unbedingt lieben und verehren, wie ich mir das durch zehntausend Zeugen und eine Menge Urkunden so klar zu beweisen getraue, daß darüber auch nicht der kleinste Zweifel bleiben soll. Allein daß sie eine Folge der Unzufriedenheit mit Euer ꝛc. Ministerium seyn könnte, das wäre leicht möglich. Ob sie eine gerechte Veranlassung dazu haben, — darüber werde ich mich seiner Zeit erklären.

Daß ich hiernächst den braven Bürgern Coburgs, aber auch nur den braven, die Energie zutraue, sich durch

werde, weil er versicherte, daß er vielleicht der einzige sey, der es wage ihm dieses zu sagen, daß er es aber sa=

---

reichsgesetzliche Mittel gegen allenfalsige Bedrängnisse zu schützen, das ist wahr. Aber es ist durchaus unwahr, daß ich die unbedingte Aufkündigung des Gehorsams von Seiten Euer rc. Unterthanen Energie der braven Bürger genennt haben soll.

ad 7) Soll ich den Landschafts=Consulenten instruirt haben, mit dem strafbaren Advocaten der Ruhestörer gleich zu ziehen. Wäre ich ein Mensch, der weder Ehre noch Vermögen zu verliehren hätte und müste ich mein Heil in einer Revolution suchen, ich würde in einem kleinen Staat mir nicht die Mühe nehmen. Wie lange könnte sich denn eine solche ephemere Revolution gegen die Staatskräfte der Nachbarn halten? Es sind doch in der That sehr traurige Verhältnisse, sich im Ernste über dergleichen seltsame Anschuldigungen vertheidigen zu müssen. Da nun der Fall so ganz umgewendet ist, da ich alles zu verliehren und gar nichts zu gewinnen habe, was könnte mich denn zu einer Instruction in diesem Sinne verleiten? Auch erhellet aus der Directorial=Correspondenz, die dem Landschafts=Consulenten mit Gewalt weggenommen worden, aus meinem Schreiben an den Advocat Fischer und aus den über die Anwesenheit der Bürger=Deputation geführten Protocollen, daß

a) ich die Bürger Coburgs zur Ruhe und Ordnung vermahnt,
b) daß ich ihnen den Rath gegeben, über das Einrücken des Chursächsischen Militairs in Dresden Vorstellung zu thun,
c) daß ich sie erinnert, sich der Zahlung der Kosten gutwillig zu unterwerfen, und gesagt:
d) daß sie bey Kaiserl. Majestät Hülfe finden würden, Falls ihnen zu viel geschehen sey, jedoch al=

gen müsse, weil er sein Freund sey, und man die Freunde nur in der Noth kennen lernen könne, weil es mög-

---

les unter der Voraussetzung, daß sie die Schranken der gesetzlichen Ordnung nicht überschritten hätten,

e) daß ich hiernächst sehr billigen müsse, daß sie bey ihrem Landesherrn nochmahlen unterthänigste Vorstellung thun wollten,

f) daß ich, um von der Lage der Sache immer unterrichtet zu seyn, den Advocat Fischer ersucht habe, sich mit dem Consulent Pertsch zu abbouchiren,

g) daß ich daher den Consulent Pertsch ebenfalls angewiesen habe, sich darüber mit ihm zu verständigen, damit er immer im Stande seyn möge, die neuesten Vorfälle in einer so wichtigen Begebenheit, als die Herbeirufung des fremden Militairs für Stadt und Land seyn muste, genuin an das Landschaftliche Directorium zu berichten,

h) daß es aber eine übelersonnene Erfindung ist, die mir Schuld giebt, ich habe dem Landschafts-Consulent eine Instruction ertheilt, mit dem strafbaren Advocaten gleich zu ziehn.

Ob der Advocat strafbar sey, weiß ich nicht; daß ich aber dem Landschafts-Consulent Pertsch eine Instruction nicht gegeben habe, einem strafbaren Advocaten in seinen strafbaren Handlungen nachzufolgen, oder wie die Beschuldigung heißt, gleich zu ziehn, das bezeugt mir mein Gewissen, mein guter Ruf, meine Correspondenz, meine 30jährige Handlungsweise unter den Augen Euer &c., mein legales Betragen bey den vielen Anfechtungen der Landes-Constitution, die nützlichen Dienste, die Euer &c. geleistet und das Verhältniß, in dem ich in Hinsicht meiner Dienste stehe.

Uebrigens ist es nichts weniger als strafbar, sondern vielmehr Pflicht für den Landschafts-Director,

lich war, daß man mir als ersten Geschäftsmann diese Täuschung beygemessen haben konnte, und weil ich das

---

den unzufriedenen Unterthanen, die in einer unruhigen Stimmung sind, zur Ordnung und zur Ergreifung Reichsconstitutionsmäßiger Maasregeln zu rathen.

ad 8) Soll ich die Bürger der Stadt Coburg angewiesen haben, ihre Beschwerde, welche sie gegen Euer Durchl. oder das Ministerium hatten, gegen die Landesverfassung bey mir anzubringen.

Wenn die Bürger der mitständischen Stadt Coburg die bona officia des Landschaftlichen Directorii auffordern, sich ihrer auf eine legale Weise durch Vorstellungen oder sonst gegen Bedrängnisse anzunehmen und wenn das Landschaftliche Directorium unter der Voraussetzung, daß sie aus den Schranken der gesetzlichen Ordnung nicht gewichen sind, sie ermahnt, sich auf die Vorsprache und Standhaftigkeit der Stände zu verlassen; so ist das gar nicht gegen die Landesverfassung. Der engere Ausschuß kennt seine Verhältnisse zu gut, um sich einer Cognition in den Irrungen der Unterthanen mit dem Ministerium anzumassen. Allein durch die Stände werden alle Einwohner des Landes repräsentirt und durch sie sind von jeher alle Landesbeschwerden an den Landesherrn gebracht worden. Da ohnlängst durch ein höchstes Rescript der Landschaft aufgegeben worden, die Landschaftliche Verfassung mit Urkunden belegt aus einander zu setzen, so berechtigt das zu der Vermuthung, daß das Ministerium diese Verfassung nicht kenne, und somit ist es freylich begreiflich, warum der Schritt der Bürger und der Rath der ihnen vom Directorio gegeben worden, für Landesverfassungswidrig gehalten worden. Wenn man aber auch die Sache nur aus allgemeinen Principiis betrachtet, so wird das Wohlthätige dieser Einrichtung sichtbar, die alles in gesetzliche Schranken hält.

Licht und die Wahrheit nirgends scheute, so stellte ich unter dem 29. März 1803. dem Herzog von Coburg vor: Mein gutes Gewissen, und das Gefühl meiner Rechtschaffenheit sage mir, daß ich von der Wahrheit nichts zu fürchten, nur zu gewinnen habe. Ew. Durchl. aber

---

ad 9) Der Brief des Amtssecretair Metike zu Sonnenberg kann niemand so sehr aufgefallen seyn, wie mir. Er hat weder mittelbar noch unmittelbar Auftrag von mir gehabt und da ich die Nachrichten durch den Consulenten aus der ersten Hand erhalten konnte, so waren mir Nachrichten auf diesem Umwege nicht nöthig.

Euer ꝛc. äussern hiernächst, daß Sie der Justiz nicht vorgreifen wollten. Höchst Ihro Absicht wäre es also, mich von der Justiz in Anspruch nehmen zu lassen? Wenn Höchstdieselben es nach dieser Aufklärung für gerathen erachten sollten, so muß ich es in Devotion erwarten. Die Wahrheit wird siegen.

Uebrigens werden Euer ꝛc. in Ihro Weisheit zu ermessen geruhen, daß dergleichen Beschuldigungen ehe sie erwiesen und der Beschuldigte gehört worden, noch keine Facta sind. Erst dann, wenn ein unpartheyischer Richter untersucht und gesprochen und mich dieser schändlichen Vergehungen schuldig gehalten haben wird, wird es Euer ꝛc. rechtlich erlaubt seyn, mich meinem gnädigsten Herrn in dieser Art zu denunciren. Ich muß hiernächst devotst bitten, diesen Aufsatz den Herrn Erbprinzen, höchst welche Euer ꝛc. schreckliches Urtheil niedergeschrieben haben, lesen zu lassen, und die goldne Regel in sein Herz zu graben: Audiatur et altera pars.

Mit sehr gekränktem Herzen bin ich gleichwohl mit tiefster Devotion

Euer ꝛc.

Meiningen, d. 26. März. 1803.

ꝛc. ꝛc.
Christian Ferdinand von Könitz.

können solche Winke, wie die des Herzogs von Meiningen nicht unbenutzt lassen. Sie müssen von der treuen Freundschaft des Herzogs Gebrauch machen. Ein Herzog kann gegen einen Privat-Mann keine Rücksichten haben, wenn es die Entdeckung der Wahrheit gilt, und so wird auch der Herzog von Meiningen alles gerade heraussagen, was er gegen mich weiß, eben weil er Herzog und Ihr Freund ist. Ist dieses der Fall, dann ist es Ihre Pflicht die Angaben gegen mich genau untersuchen zu lassen.

Der Herzog von Coburg erfüllte meine Wünsche und schrieb dem Herzog von Meiningen unter dem 29 März 1803.

Ich habe Ihre innige warme Freundschaft dankbar gefühlt. Aber bleiben Sie nicht auf halbem Wege stehen; da es leicht ist, bey allem Trachten immer alles aus dem rechten Gesichts-Punkte zu sehen, doch sich zu irren: so öffnen Sie mir die Augen, wenn Sie glauben, daß ich getäuscht bin; sagen Sie mir unverhohlen die Wahrheit, die Sie wissen. Ich werde Ihnen innigst dafür danken, und wenn ich wirklich getäuscht bin, und Sie diese Täuschung entfernt haben, so werde ich in Ihnen meinen Retter verehren. Sie haben Recht, daß man seine Freunde blos in der Noth kennen lernen kann. Machen Sie diese Wahrheit in vollem Maße geltend, wenn Sie mich in Noth glauben, da ich bis jetzt nach meiner Ansicht die Angelegenheit nicht so zu finden vermochte, die darum aber doch so seyn kann!

Der Herzog von Meiningen endigte diesen Briefwechsel mit folgender Antwort vom 2ten April 1803.

Für die freundschaftliche gütige Aufnahme meines Briefes danke ich Ihnen herzlich. Was ich von Täuschung sagte, geht nur auf das, was Sie mir von Könitzen schrieben. Dieser wird aber ganz gewiß zeigen, daß Sie ihm unrecht gethan haben; Ich aber kann mich auf die Auseinandersetzung weder gegenwärtiger noch künftiger Dinge einlassen, Sie fangen mit dem Verkauf der Canonen an, oder hören mit dem Ausmarsch der Sachsen auf. Mein treuer Wunsch gehet blos dahin — ich wünschte es wäre nicht geschehen, und Sie wären so glücklich, so zufrieden, als Sie es verdienen. Sie werden **gewiß selbst** auf die Wahrheit der Dinge kommen, und Mir dann Recht geben, das wünschet und hoffet

Ihr

aufrichtigster

Georg.

Der Churfürst von Sachsen gieng auf die Meiningischen Anträge, die Hülfe dem Herzog von Coburg zu entziehen, nicht ein. Aber das Executions Commando verlies Coburg schon nach einem zehentägigen Aufenthalt, nachdem die Organisation des Magistrats vollendet, und die Strassenreinigung, Fleischer- Becker- Brauer- und andere dringende Policey-Ordnungen in Vollzug gesetzt, die Criminal-Untersuchung gegen die Rädelsführer realisirt war, und nachdem die guten getäuschten Bürger Coburgs um Verzeyhung gebeten hatten.

Es erfolgte eine tiefe Stille. Der unterrichtete Bürger schämte sich seiner Uebereilung und seiner Täuschung und die geheime Gegenparthey der Regierung erholte sich langsam von ihrer Betäubung. Aber ihre Plane hatte sie nicht aufgegeben, sie schien blos den Moment ihrer Genesung abzuwarten, und dann das Miniren von neuem anzufangen. Vier Wochen nach dem Ausmarsche der Sachsen trat dieser Moment ein. Es erhoben sich von neuem die schändlichsten Critiken der wohlthätigsten Anstalten der Regierung; der Herzog wurde von neuem mit Klageliedern heimgesucht, selbst meine Familie wurde auf die unanständigste Art behandelt; man focht den Verkauf des im Bayreuthischen gelegenen Ritterguts Erkersreuth an, welches der Herzog aus wichtigen Gründen von mir erworben hatte, und man wollte mich zwingen, meine Stelle aus Mismuth zu verlassen. Aber auch dieser Anschlag war ohne die gewünschten Folgen. Der Herzog erlies an den Obermarschall von Wangenheim in einem wahrhaft freundschaftlichen Tone ein Schreiben worinnen er ihn aufforderte, durch sein feines Gefühl für Decenz, und durch seinen Einfluß auf die Gesellschaften zu bewürken, daß man im Urtheilen über neue Anstalten vorsichtig seyn möge, damit der guten Sache nicht geschadet werde, *) und mir gab der Herzog einen Beweiß

*) Aus allen zeitherigen Vorfällen sowohl als aus den Untersuchungsacten gegen die widerspenstigen Bürger hat sich mir die traurige Bemerkung aufgedrungen, daß die unruhige

seiner Zufriedenheit mit mir dadurch, daß er mir diesen Brief mit der Versicherung mittheilte, ernstlichere Maas-

Stimmung eines Theils der hiesigen Bürgerschaft dadurch hauptsächlich entstanden ist, daß die höhern Classen und namentlich der hiesige Adel und Dienerschaft sich eben so einseitige als laute Klagen und Kritiken über meine Anordnungen aus dem Cabinette erlaubt haben, daß wieder die tadelsüchtige Stimmung dieser höhern Classen ihren Grund theils in der Unbekanntschaft mit den Geschäften und Regierungsmaximen, theils in der persönlichen Abneigung des hiesigen Adels, zumal dessen, der reichsfreye Besitzungen hat, gegen den Minister von Kretschmann; in der verlangten höhern Thätigkeit der ehemals so trägen Dienerschaft und in der ungegründeten Angst einiger Landstände um ihre Verfassung habe; und daß endlich diese tadelsüchtige Stimmung oft in ein wegwerfendes und beleidigendes Betragen gegen diejenigen Diener und deren Familien ausarte, welche an der Herstellung der Ordnung für Mich, Meine Familie und das Land rastlos arbeiten, und daß sogar an diesem Benehmen vorzüglich mehrere Adeliche Damen den lebhaftesten Antheil nehmen. Diese traurige Bemerkung, die nicht allein Ich, Meine Familie und jene Diener selbst gemacht haben, sondern die auch sogar von ganz fremden Personen gemacht worden ist, muß mich in eben dem Grade mismuthig und unzufrieden machen, in welchem durch jene Unarten die freye Thätigkeit der Diener gelähmt wird, und sie selbst mismuthig werden.

Ich kenne, werthester Freund! Ihre wahre Anhänglichkeit an mich und mein Haus, Ihr zartes und richtiges Gefühl für Decenz, und endlich den Einfluß, den Sie auf den Ton der Gesellschaft haben. Ich bitte Sie daher, auf irgend eine Art, deren Wahl Ich gerade Ihrem Takte fürs Schickliche und Zweckmässige überlasse, dahin zu wirken, daß diejenigen Herrn und Damen, welche den Hof besuchen, von meinem ernsten Willen, daß jene unangenehmen und höchstverdrießlichen Verhältnisse entweder

regeln zu ergreifen, wenn diese gütliche Maasregel nichts helfen würde. *) Ich aber legte offen dar, daß der Kauf

---

aufhören, oder daß die Personen, die sie veranlaßten, den Hof meiden sollen, benachrichtigt und belehrt werden, daß Ich alle zwecklosen Klatschereien hasse, daß nichts ohne Meine ausdrückliche Zustimmung geschieht, daß Ich nur nach eigner Ueberzeugung entscheide, daß die jetzige Administration läppisch tadeln, **Mich lächerlich machen heißt**, daß auf dem Wege der schriftlichen Klage, Jeder gehört werden soll, daß ich Mir aber alle unnachgewiesenen Privatinsinuationen ernstlich verbitte.

Sie sind mit Mir überzeugt, daß Ich nur den klugen Einrichtungen Kretschmanns Meine Rettung und die Möglichkeit überhaupt noch einen anständigen Hof halten zu können, verdanke, und daß mit ihm auch das Resultat seiner grenzenlosen Thätigkeit zusammen stürzen würde. Sie werden daher auch mit Mir fühlen, welche bittere Empfindung jede Kränkung, welche diesem Manne, der so rastlos auf Kosten seiner Gesundheit und seiner Ruhe arbeitet, wiederfährt, Mir geben muß, und Sie werden daher mit Mir und für Mich Ihren ganzen Privateinfluß anwenden, daß man sich gegen diesen Mann und seine Familie mit dem Anstande beträgt, welchen man ihm, der Gesellschaft und mir an sich schon schuldig ist.

Hierdurch werden Sie nicht allein meiner zerrütteten Gesundheit den größten Dienst leisten, der Ruhe so nöthig ist, sondern es wird hierdurch auch unangenehmen aber unvermeidlichen Privatscenen vorgebeugt werden.

Wenn Sie sich dieser Angelegenheit annehmen, so bin Ich des guten Erfolgs, und einer ruhigen Zukunft gewiß, und Sie vermehren dadurch Meine vielfachen dankbaren Gefühle für Sie, und ich sehe, wie sehr ich auf Sie rechnen darf. ꝛc. Coburg, den 29sten März 1803.

Franz, H. z. S. C. S.

An den Obermarschall von Wangenheim.

*) In der Beylage sehen Sie, würdiger treuer Freund, und rastloser, treuer, thätiger Diener des Hauses, welche Mit-

von Erkersreuth nur nach einer genauen Prüfung der Landes-Regierung mit Rücksicht auf das Hausgesetz von 1802 geschlossen worden sey, und daß ich mich gegen den Herzog besonders anheischig gemacht hätte, es sogleich zurückzunehmen, wenn der Ertrag mit der Kauf-Summe bey einer zweckmäßigen Administration nicht im Verhältnis stünde, und wenn nach veränderten Umständen der Herzog die Zurücknahme wünsche. Aber dadurch wurde die Parthey, welche nun einmal mir den Untergang geschworen hatte, noch erbitterter. Wie von ohngefähr erschien in der Hamburger Zeitung ein Artikel*) worinnen bekannt gemacht wurde:

---

tel ich versucht habe, Mir und Ihnen Ruhe zu verschaffen, die wir beyde so nöthig haben. Ich gebe Ihnen aber auch zugleich mein fürstliches Wort, daß, wenn diese gütige Maasregel nicht hilft, Ich den Ersten, der sich wieder einen frechen Tadel gegen die Verfügungen meines Cabinets, oder ein beleidigendes Betragen gegen Sie und Ihre Familie erlauben wird, sobald es nachzuweisen ist, vom Hofe, vom Dienste und nach Befinden, aus der Stadt entfernen werde; Ich gebe Ihnen hiermit das Recht im unverhoften Fall darauf zu dringen.

Nehmen Sie dies als einen Beweis meiner Anerkennung Ihrer großen Verdienste an, und meiner grenzenlosen Dankbarkeit.

Coburg, den 29. März 1803.

Franz,
Herzog zu S. Coburg S.

*) Schreiben aus Bayreuth vom 14. April 1803
Die Unruhen im Coburgischen, welche die Brand-Assecurations-Anstalt und das Numeriren der Häuser verursachten

daß der Obermarschall von Wangenheim von dem Herzog **angewiesen** worden sey, **die den Hof besuchenden Damen und Herren** von allen Klätschereyen abzumahnen, welche wieder unangenehme Verhältnisse herbeyführen könnten:

und dieser Artikel hatte die neue Mine angezündet. Man proclamirte mich als den Verfasser. Ein Theil des Adels schrie über Entehrung, man wollte Genugthuung von Seiten des Hofs; man suchte den Hof glaubend zu ma=

---

sind gänzlich vorbey, und der dirigirende Minister, Herr von Kretschmann, hat die vollkommenste Satisfaction erhalten. Die Beschwerden, welche die Viertelsmeister der Stadt Coburg gegen ihn erhoben, sind von der niedergesetzten Commission nunmehr aufgehoben. Sr. Durchl. der Oheim und der Bruder des Herzogs, so wie auch der Erbprinz, schenkten dem Herrn von Kretschmann nach der gehaltenen Conferenz ihr ganzes Vertrauen. Die Kosten der Chursächsischen Einquartirung werden blos auf diejenigen Bürger repartirt, welche die Beschwerden und Unruhen gemacht haben. Diese hatten aber schon am 19. März die innigste Reue und Abbitte zu Protocoll gegeben. Der regierende Herzog hat den Oberhofmarschall Baron von Wangenheim angewiesen, die den Hof besuchenden Herren und Damen von allen Klätschereyen abzumahnen, welche wieder unangenehme Verhältnisse herbeyführen könnten. Auch hat der Herzog dem Minister sein Wort gegeben, daß, wenn die jetzigen gütigen Maasregeln nichts helfen sollten, Sr. Durchl. den ersten, der sich wieder einen frechen Tadel gegen die Verfügungen Seines Cabinets, oder ein beleidigendes Betragen gegen den Herrn von Kretschmann und dessen Familie erlauben werde, sobald es nachzuweisen sey, vom Hofe, vom Dienste und nach Befinden aus der Stadt entfernen wolle.

chen, daß es nun mit dem Glanze des Hofs aus sey, daß er zum Gelächter von ganz Deutschland werden müsse und daß ich nur allein die Ursache davon sey. Selbst der Obermarschall von Wangenheim stellte sich an die Spitze des durch den Zeitungs-Artikel aufgebrachten Adels, drang auf einen Widerruf desselben mit sehr starken Ausdrücken, und gab sein Ehrenwort, daß er außerdem seinen Abschied nehmen werde. Es war dieser Schritt um so unerwarteter, weil gerade Herrn von Wangenheim dieser Artikel nicht treffen konnte, und weil der Herzog in einem so freundschaftlichen Tone zu ihm gesprochen hatte. Der Herzog konnte aber der Bitte, so wie sie angebracht war, nicht Statt geben, und wollte, daß man nur dasjenige widerrufen solle, was der Wahrheit nicht gemäs sey, und damit stieg die Unzufriedenheit. Ich selbst kam mit dem Obermarschall von Wangenheim in eine neue unangenehme Lage.

Schon im Anfange meiner hiesigen Dienste schien dem Herrn von Wangenheim das Zwangvolle der Etats-Rechnungs-Methode lästig zu seyn, und er sah bey der Hofverwaltung diese Methode nicht gern. Ich aber war genöthiget, alle Cassen gleich behandeln zu lassen, theils wegen der Uebersicht, theils wegen der nothwendigen Ueberzeugung, daß nicht mehr ausgegeben werde, als der Etat und die Kräfte des Landes zulassen, worauf der Etat gegründet war. Die verschiedenen Tendenzen unserer Ressorts erregten Spannung. Ich wollte diese um des Dienstes willen heben, und bat den Herrn von Wan-

genheim mündlich und schriftlich, *) dann, wenn Misver-
ständnisse zwischen uns eintreten sollten, auf dem freund-

---

*) Extract aus einem Briefe an den Herrn Obermarschall von Wangenheim.

Coburg, d. 20. July 1801.

So weit die unbedingt nothwendige Aeußerung als Diener. Nun erlauben mir Ew. ꝛc. noch einige Aeusserungen als Privatmann und als der Mann, der Ihnen mit gewohnter Offenheit seine Freundschaft antrug. Sie scheinen schlechterdings jede freundschaftliche Rücksprache für überflüssig zu halten. Sie sind von Ihrem Versprechen abgegangen, über Gegenstände, wo verschiedene Meynung zwischen uns zu herrschen scheint, mit mir sich zu verständigen. Sie weichen allenthalben aus, wo ich Ihnen gerne Erläuterung geben möchte. Ich kann mich nicht aufdringen, und ich muß nothwendig den Weg des Dienstes einschlagen, wo meine Freundschaft zurückgestossen wird. So wie die Sachen jetzt stehen, können sie nicht bleiben, davon waren Sie vom Anfang an überzeugt. Wenn aber Ordnung werden soll, wenn der Unterthan Zutrauen erhalten soll; so muß die Ordnung beym Hofstaat zuerst hergestellt werden, er muß das Beyspiel aller übrigen Behörden geben. Höchste Sparsamkeit, Entfernung aller nicht dringenden Ausgaben, und Auskommen mit dem Etatsmässigen Quanto, dann endlich Ueberzeugung, wie alles ausgegeben wird und wofür, das sind die Pflichten, welche mir als Controleur obliegen und die muß ich schlechterdings erfüllen, so lange ich keine andern Instructionen erhalte.

Haben Sie die Absichten, das Herzogliche Haus aus der unglücklichen Lage, worinnen es sich befindet, zu retten; so müssen Sie gleiche Tendenz haben, und dann wird es Ihnen gewiß nicht schwer werden, sich mit mir zu vereinigen.

Ich biete dazu willig die Hand, ich überlasse Ihren eigenen Vorschlägen, die Förmlichkeiten zu bestimmen, welche bey unsern Verhandlungen statt haben sollen, die Form opfere ich recht gerne der guten Sache auf.

schaftlichen Wege mit mir Rückspräche zu nehmen. Meine Anträge fanden aber keinen Eingang, ich konnte bey der Hof = Verwaltung die Vorschriften der Cassen = und Rechnungs = Instruction nicht vollständig in Ausübung bringen, ich konnte nicht bewürken, daß die Hof = Verwaltung nach einem **Special** = Natural und Geld = Etat rechnete — und eben dadurch wurden für die Zukunft meine sämmtlichen Bemühungen fruchtlos. Wenn die Hof = Verwaltung nicht an Special = Etats sich binden wollte, so war keine Aufhülfe des Landes möglich, es konnten keine sichere Ueberschläge für die Zukunft gemacht werden. Wenn das Marschall = Amt nicht in moralischem Einverständnis mit dem Ministerio handelte, konnte nie Ruhe am Hofe werden, und wenn am Hofe keine Ruhe wurde, so konnte ich mein Amt nicht mit Heiterkeit führen, ich konnte den Zweck nicht erreichen, den man mir zu erfüllen aufgegeben hatte. Es blieb für mich

---

Ueberzeugen Sie sich, daß ich keine Privat = Interesse bey den Ersparnissen — nur das Wohl des Ganzen im Auge haben kann, und Sie werden mich richtiger beurtheilen. Wählen Sie bey allen vorkommenden Zweifeln in der Zukunft den Weg der freundschaftlichen Rücksprache, trauen Sie dem Geschwätz ungebildeter Subalternen nicht, sagen Sie mir frey ins Gesicht, wo Sie glauben, daß Sie beeinträchtiget sind, wählen Sie dazu nicht den dritten Mann, so werden Sie viel ruhiger seyn. Unsere beiderseitige Ehre im Dienst kann nur **darinnen** bestehen, daß wir den Staat durch höchste Sparsamkeit retten ꝛc.

ꝛc.

von **Kretschmann.**

in den hiesigen Verhältnissen kein anderer Ausweg übrig, als dem Herrn von Wangenheim die Alternative zu geben, daß entweder er oder ich den Dienst verlassen müsse. *) Die darauf enthaltene Antwort sagte mir, daß er seinen Abschied um deswillen nehme, weil er sein Ehren=

---

*) Ich habe nach den vor mir liegenden Acten seit meinem Hierseyn alle meine Kräfte aufgeboten, um mit Ew. ꝛc. in gutem Einverständnisse zu leben und mit Ihnen gemeinschaftlich zum Besten des Ganzen zu arbeiten. Ich habe durch Thatsachen bewiesen, daß es mir daran liegt, Ihnen Merkmale zu geben, daß ich trotz Ihrer persönlichen Abneigung gegen mich, dennoch dem Gefühl derselben keinen Einfluß auf mein Benehmen als Minister gestatte. Meine Bemühungen waren aber alle umsonst. So sehr die Einigkeit zwischen unsern beyden Stellen unbedingt nothwendig ist, wenn die Ruhe der Herrschaft nicht leiden und der Zweck erreicht werden soll, der mir aufgegeben ist: so wenig konnte ich diese bewürken. So gewiß ich nach meinem Dienstvertrage, nach den mir von dem Herzog gegebenen schriftlichen Versicherungen anders handeln könnte; so will ich doch vor der Hand aus Gründen, und um die Gesundheit des Herzogs zu schonen, und ihn nicht in die Verlegenheit einer Wahl zwischen uns zu sezzen von meinen Rechten keinen Gebrauch machen, sondern ich sage Ihnen privatim, daß unsere Verhältnisse neben einander nicht bestehen können. Einer muß dem andern Platz machen, wenn die Herrschaft je hier Ruhe bekommen soll. Ihnen überlasse ich die Entscheidung, wer Platz machen soll. Geben Sie Ihre Dimission nicht, so gebe ich sie. Unter den jetzigen Verhältnissen kann ich für das Land nichts mehr würken; so gerne ich auch meine Kräfte dargeboten hätte.

Ich wiederhole Ihnen, daß ich an der Einsendung des Hamburger Zeitungs-Artikels keinen Antheil habe, aber ich nehme mir auch die Freyheit Ihnen den vom Herzog über

wort gegeben habe.*) Ich hatte aber dem Herrn von Wangenheim eröfnet, daß nur deshalb einer von uns beiden abtreten müsse, wenn wir nicht in Eintracht neben einander leben könnten — ich hatte gegen den Herrn von Wangenheim keine persönliche Abneigung, ich schätzte im

---

diese Sache erhaltenen Brief in Abschrift mitzutheilen. Mit vorzüglicher Hochachtung verharre ich

Euer rc.

Coburg, den 4. May 1803. — rc. rc. von Kretschmann.

*) Ich will recht gerne glauben, daß Ew. rc. den beleidigenden Zeitungs-Artikel nicht haben einrücken lassen, ob es schon unbegreiflich ist, wie der Einsender desselben, ganz die nemlichen Worte, wie solche in dem Handschreiben Serenissimi für Sie enthalten sind, hat errathen und brauchen können. Nichtsdestoweniger bleibt dieser Handel brandmarkend für alle Personen, die bisher den Hof ausmachten oder besuchten. Es scheint nicht, als wenn man höhern Orts, die heimtückischen Aeusserungen zu rügen erlauben wollte. Da ich aber in diesem Fall mein Ehrenwort gegeben habe, so nöthigt dieses mich schon genugsam, — mag es mir auch noch so wehe thun — meine hiesigen Dienste aufzugeben. Es soll mich freuen, wenn ich dadurch den Herrn aus einer Verlegenheit ziehen und dem Staate einen Mann erhalten kann, dessen Verdienste mir so deutlich vor die Augen gerückt sind. Ich werde jedoch aus Gründen und um ebenfalls den Herzog zu schonen, die Abreise der Gräfin von Köstriz abwarten. Der ich mit schuldiger Hochachtung zu verharren die Ehre habe,

Euer rc.

Coburg, den 5. May 1803. — ganz gehorsamster Diener Wangenheim.

Gegentheil sein schönes Talent für Hofordnung, für Hofdecenz und für Geschmack, und es war mir daran gelegen, denselben für den Hof zu erhalten, wenn die strenge Ordnung in den Finanzen dabey gesichert würde. Deshalb nahm ich mit dem Erbprinzen von Leiningen, einem Fürsten, der wegen seines Kopfs, und wegen seines Herzens gleiche Verehrung verdient, Rücksprache und beredete die Mittel wodurch ohne Aufopferung des eingeführten Geschäftsgangs Herr von Wangenheim beruhigt werden könnte. Meine Vorschläge giengen dahin:

Herr von Wangenheim hatte vor meiner Ankunft den ersten Rang im Lande, ich wollte den ersten Rang aufgeben und ihm überlassen. Das Ressort des Herrn von Wangenheim war bisher dem Ministerio untergeordnet, er sollte für die Zukunft in Hinsicht seines Ressorts unmittelbar unter dem Hergog stehen. Herr von Wangenheim hielt sich durch den Hamburger Zeitungs Artikel beleidigt, ich wollte ihn auf eine Art berichtigen, welche für den Herrn von Wangenheim nicht anders als ehrenvoll seyn konnte. *)

---

*) Durchlauchtigster rc.
Die letzte Unterredung mit Ew. Durchlaucht über meine hiesigen Verhältnisse und über die Angelegenheit mit Herrn v. Wangenheim hat mich veranlaßt, dieselben noch einmal von allen Seiten zu prüfen. Ich habe bestimmt erfahren, daß die Ursache der persönlichen Abneigung der von Wangenheimischen Familie gegen mich vorzüglich darinnen den Grund hat, daß Sr. Durchl. der Herzog

Es wurde sogar vom Herzog unmittelbar das Res-

---

a) mir den ersten persönlichen Rang im Lande und am Hofe ertheilt und

b) befohlen haben, daß das Obermarschall-Amt unter dem Landes-Ministerio stehen soll.

Um nun Ew. ꝛc ein Mittel mehr an die Hand zu geben, den Herrn von Wangenheim dem hiesigen Hofe zu erhalten; so gebe ich Ew. Durchl. die ganz bestimmte Versicherung, daß ich freywillig auf den ersten Rang und auf die Subordination des Ober-Marschalls Verzicht leiste, wenn es dadurch möglich gemacht werden kann, Ruhe am Hofe und in meinen Geschäften während meines Hierseyns zu erhalten, und in diesem Falle fällt die Alternative ganz weg, welche ich Herrn von Wangenheim gegeben habe. Es wird aber unbedingt nothwendig, daß mir nunmehro von neuem mein Wirkungs-Kreis bestimmt angewiesen werde. Der Zweck weshalb ich hier war, bestand einzig darinnen, die Herzogl. Familie zu retten, in eine bessere Lage zu bringen und dem Lande eine zweckmäßigere Staats-Verwaltung zu verschaffen. Ich finde dazu weder den ersten Rang noch die Subordination des Obermarschalls nöthig — und meine Persönlichkeit muß schon an sich andere Tendenzen haben.

Glauben Ew. ꝛc. daß es genug sey den Hamburger Zeitungs-Artikel auf die in der Anlage angegebenen Art zu berichtigen; so will ich auch dazu willig die Hand bieten. Ich empfehle mich zu Gnaden

Euer ꝛc.

Coburg, d. 20. May 1803. ꝛc. ꝛc.

von Kretschmann.

Coburg, den 19. May 1803.

Die Begebenheiten, welche im Februar und März hier statt hatten, sind in den Zeitungsartikeln Nr. 65. größtentheils unrichtig dargestellt, und weil sich die unrichtige Darstellung in mehrere Zeitungen verbreitet hat; so ist der Mini-

fort. des Ober = Marschalls bestimmt *) der Erbprinz

---

ster von Kretschmann damit beschäftiget, diese falschen Darstellungen durch eine Actenmäßige Entwicklung zu berichtigen. Vor der Hand kann man aber versichern, daß es unbedingt unwahr sey, daß der Herzog den Oberhofmarschall von Wangenheim angewiesen habe, alle den Hof besuchenden Damen und Herrn von allen Klätschereyen abzumahnen. Der Herzog ersuchte blos den Herrn von Wangenheim in einem wahrhaft freundschaftlichen Tone unter andern auch durch seinen Einfluß auf die Gesellschaft dahin zu würken, daß man mit Urtheilen über neue Anordnungen um deswillen vorsichtig seyn möge, damit dadurch nicht eine unangenehme Stimmung des Publicums veranlaßt und der guten Sache geschadet werde. Er überließ die Mittel dieses zu bewürken blos dem zarten und richtigen Gefühl für Decenz, welches dem Herrn von Wangenheim eigen ist und er reklamirte dabey seine Anhänglichkeit für sein Haus.

*) Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen rc. haben auf die Uns von Euch geschehenen Vorschläge die Entschliessung gefaßt, zu künftiger Vermeidung unangenehmer Collisionen, die Verhältnisse des Oberhofmarschalls gegen Euch und des Hofmarschallamtes und der Hofverwaltung gegen Unsere Landes-Regierung, so wie dieser gegen jene in den verschiedenen Geschäftsbranchen und die dabey zu beobachtende Form und Handlungsweise näher zu bestimmen, und Euch hierdurch zu Eurer Nachachtung bekannt zu machen.

I. Der Obermarschall steht in allen Sachen, welche das Ceremoniell, die Etiquette und die Disciplin der Hofdienerschaft betreffen, unmittelbar unter den Befehlen des regierenden Herrn, und er holt von da Verhaltungsbefehle ein. Er bleibt der Chef des Hofmarschallamts, welches für die Zukunft die Firma: Hofmarschallamt, um deswillen führt, weil die Firma: Obermarschallamt, zu verdrießlichen Collisionen Veranlassung giebt. Wenn Ihr in Dienstsachen, nem-

von Leiningen gab sich alle Mühe den Herrn von Wan=

---

lich in denjenigen Sachen, wo der Obermarschall unmittelbar unter Uns steht, mit dem Obermarschall Rücksprache zu nehmen habt; so muß dieses durch förmliche Anschreiben geschehen. Der nemliche Gang findet auch zwischen der Regierung und dem Obermarschall in diesen Fällen statt.

II. Das Hofmarschallamt steht aber:

1) in Justizsachen unter der Aufsicht der Landesregierungs=Justiz=Deputation, welche die Apellations=Instanz ausmacht, die Justizvisitation hat und in diesen Sachen an das Hofmarschallamt rescribirt.

2) In Policeysachen bleibt es bey den Bestimmungen, welche durch die Organisation des Magistrats Unserer Residenzstadt Coburg gemacht worden sind.

III. In Finanzsachen muß

a) das Marschallamt jährlich am 1. Jenner einen Special=Natural und Geldetat für das folgende Etats=Jahr mit den dazu gehörigen vollständigen Begründungen und Nachweisungen bey der Landesregierung einreichen, und in diesen Etat sämtliche Bedürfnisse des Hofstaats aufnehmen, und weil dieses aller Erinnerungen ungeachtet den Natural= und Geld=Etat pro 180$\frac{1}{2}$ noch nicht angefertiget hat; so sind dieselben nunmehr binnen 4 Wochen unbedingt nachzubringen. Die Regierung prüft diesen Etat nach den vorhergehenden Rechnungen, nach der temporellen Lage des Hofs, nach den Fonds und nach dem Hausgesetz vom 1. April 1801. und reicht denselben mit ihren Vorschlägen an die General=Controle des Landes=Ministerii ein. Diese nimmt die Oberrevision vor, und legt ihn dann Uns zur Bestätigung vor. Wenn der Etat bestätiget ist, so wird er, so wie er bestätiget ist, durch die Regierung an das Marschallamt befördert, nachdem die Regierung denselben vom Landesministerio, Behufs der Revision und Justificatur der Belege, erhalten hat.

b) Die Hofverwaltungscasse muß nach diesem Etat und nach der allgemeinen Cassen= und Rechnungs=Instruction das Rechnungswesen einrichten und sie steht, wie alle Cassen,

genheim die Zweckmässigkeit meiner Vorschläge einleuchtend zu machen, er gieng dabey auf die delicateste Weise

---

unter der Controle der Regierung, welche an dieselbe in solchen Sachen Decrete erläßt. Dem gemäß muß die Hofverwaltungscasse

α) monatlich alle ihre vom Marschallamte attestirten Belege an die Regierung zur Justificatur einsenden und die Regierung kann die Justificatur nur nach der Cassen-Instruction und nach dem Etat bewürken. Ein unjustificirter Beleg ist bey der Rechnung ungültig.

β) Muß die Hofverwaltungscasse monatlich den Cassen-Extract sowohl von der Natural- als Geld-Rechnung der Regierung samt den dazu gehörigen Küchen- und Fourierzetteln vorlegen und die Regierung nimmt den monatlichen Cassensturz durch die Cassen-Curatoren vor.

γ) So wie bey keiner Domainen-Casse der Rendant über die zufälligen und nicht fixirten Etatsausgaben einseitig disponiren darf; so findet dieses auch nicht bey der Hofverwaltungscasse statt. Wenn demnach für Meublement, Silbercammer, Bettcammer, Gewehrcammer ꝛc zufällige Ausgaben vorkommen, so muß der Obermarschall mittelst Anschreibens mit der Regierung communiciren, die Nothwendigkeit der Ausgaben nachweisen und vorschläglich den Etatstitel angeben, woraus sie bestritten werden könnten. Die Regierung prüft die Ausgaben nach den Fonds und holt die Genehmigung von der General-Cassen-Controle ein. Bey Ausgaben, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, kann zwar der Obermarschall die Arbeiten befehlen; nachher muß er aber auf die nemliche Art mit der Regierung in Communication treten.

δ) Die Jahresrechnung muß die Hofverwaltungscasse bey der Regierung zur Revision einreichen, nnd wenn die Notaten beantwortet sind, geht die Rechnung zur Oberrevision an die General-Controle, von welcher sie dann Uns zur

zu Werke,*) das Ultimatum davon war aber, daß Herr von Wangenheim diese Vorschläge nicht annahm, und in Berichtigung des Hamburger Zeitungs-Artikels, welche er Anfangs so sehr gesucht hatte, nicht willigte, sondern wiederholt um seinen Abschied nachsuchte. Statt dessen gab der Herzog ihm einen unbestimmten Urlaub, mit Beybehaltung seines Gehalts. Er wollte es ihn fühlen lassen, daß er für langjährige Dienste nicht undankbar wäre. So schien die unangenehme Katastrophe

---

Decharge vorgelegt wird. Coburg zur Ehrenburg den 2. Juny 1803.

An das Herzogl. Landes-Ministerium allhier. — Franz, H. z. S. C. S.

*) Ew. 2c. beyde Briefe habe ich mit Dank und mit Freude erhalten. Die Ursachen der verzögerten Antwort kennen Sie, werther Freund, und nach Ihren Grundsätzen werden Sie mir die Verzögerung zu gute halten. Daß Herr von Wangenheim vor 4 Tagen jene Anträge, die ich ihm mündlich machte, nicht annehmen wollte, wissen Sie durch mich. Welche Delicatesse ich gegen Menschen, ja Freunde, beobachte, welche mir Zutrauen schenken, wissen Ewr. 2c., daher wollte ich Herrn von Wangenheim noch einige Tage Bedenkzeit gönnen, ehe er einen entschiedenen Schritt, eine Entschliessung von sich gäbe. Ich weiß, Sie werden mich im Stillen billigen. Heute bringe ich Ihnen ein Ultimatum, der Herzog weiß und kennt alle meine Schritte, ich kann als ein ehrlicher Mann in dieser Sache nur officiell handeln.

Nehmen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung an.

Euer 2c.

Coburg, den 6. Jun. 1803. — gehorsamer Diener Leiningen.

vorübergegangen zu seyn, die Ruhe schien zurückgekehrt, als ganz unerwartet der Prinz Ludwig am 19. **Juny** bey dem Herzog anzeigte:

ich hätte ihn in des Herzogs **Beyseyn** den Tag vor der Conferenz am 26. **Febr.** dadurch höchst unanständig behandelt, daß ich ihn unter die Nase geschnellt und unter den gröbsten Ausdrücken der Leitung der Bürger = Unruhen beschuldigt habe. Er verlange die strengste Genugthuung und erkläre mich so lange für einen Verläumder, bis ich dargethan hätte, auf was Grund und mit welchem Rechte ich damals mir beygehen lassen konnte, ihm mit so ungebührlicher Hitze und auf eine pöbelhafte Art mit Hintansetzung aller Achtung zu begegnen. Das Protocoll welches er zu meiner Rechtfertigung unterschrieben, sey nicht mit seiner vollen Ueberzeugung unterschrieben worden, sondern aus Rücksicht gegen den Herzog.

Der Herzog welchem von diesen mir angeschuldigten Unhöflichkeiten nichts erinnerlich war, ohngeachtet ich solche in seinem Beyseyn begangen haben sollte, theilte mir diese Anklage mit, ich beantwortete sie, so wie sie nach dem Gefühle meiner Unbekanntschaft mit den beschuldigten Thatsachen beantwortet werden muste. *) Prinz

---

*) **Durchlauchtigster** rc.
Gnädigster rc.

Euer rc. haben mir die Beschuldigungen gnädigst mitgetheilt, welche Höchstdero Herr Bruder Prinz Ludwig Durchl.

Ludwig bestand aber ohne Beweiß meiner Schuld auf Genugthuung, und versicherte unter dem 24sten Juny dem Herzog:

---

unter dem 19. Juny d. J. gegen mich angebracht haben. Ich kann darauf nur soviel sagen, daß sie mir in der jetzigen Periode nicht unerwartet kamen, daß ich aber der Anklage, als hätte ich des Herrn Prinzen Ludwig Durchl. den Tag vor der Familien-Conferenz am 25. Febr. durch Schnellen unter die Nase und durch sonstige Grobheiten beleidigt, unbedingt widersprechen und dieselbe so lange vor die schwärzeste Verläumdung halten muß, so lange sie nicht bewiesen werden kann.

Es ist wahr, ich habe dem Herrn Prinzen Ludwig Durchl. in Beyseyn Euer rc. recht nachdrücklich zu Gemüthe geführt, daß Sie keinen gesetzwidrigen Antheil an der unruhigen Stimmung der Bürger hätten nehmen sollen, aber ich habe dabey die Achtung nicht ausser Augen gesetzt, welche ich dem Bruder meines Herrn schuldig bin. Daß ich an diesem Tage den Prinzen wirklich nicht beleidigt haben konnte, geht schon daraus hervor, daß Sie den Tag darauf nach der Conferenz mir bey Hofe und dann in dem Zimmer der Durchl. Frau Herzogin volle Gerechtigkeit wiederfahren liessen, daß Sie das Protocoll vom 26. Febr. unterschrieben und daß Sie mit dem Prinzen Friedrich Durchl. meine Schuldlosigkeit den Bürgern laut verkündigten. Diese Beschuldigung einer Beleidigung nach mehr als fünf Monathen gehört also offenbar zu den Geschichten des Tages.

Sind der Herr Prinz Ludwig jetzt von dem was Sie in dem Protocoll unterschrieben und den Bürgern öffentl. gepredigt haben nicht mehr überzeugt; so kann ich darüber ganz beruhigt seyn, denn über die Rechtlichkeit meiner Handlungen im Dienste habe ich nur allen Ew. rc. Rechenschaft zu geben. So lange Höchstdieselben von meiner Rechtschaffenheit überzeugt sind, können mir fremde Urtheile ganz gleichgültig seyn.

daß ich mich mit dem dem Prinzen abgenöthigten Zeugnisse (das Conferenz-Protocoll) über die Maaße brüstete, und als Deckungs- und Verklärungs-Schild im Publicum vermöge der Journale öffentlich herumtrüge, sey zu dreust, könne mir aber nichts nützen, indem nun das Publicum von Seiten der Prinzen von der wahren Lage der Sache und der eigentliche Zusammenhang zu belehren sie auch auftreten müßten, sonsten ihnen ein unvertilgbarer Flekken ihrer Ueberlegungskraft und Handlungsweise in den Augen dieses Publicums auf immer ankleben würde, wovon sie sich aus Noth gedrungen reinigen müsten.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Feldmarschall Prinz Friedrich an dieser Erklärung Antheil hat. Die von ihm an mich erlassenen Briefe verbürgen gerade das

---

Ich bitte submissest diese Erklärung dem Herrn Prinzen Ludwig mitzutheilen und wenn Sich Höchstdieselben damit nicht beruhigen wollen, Ihnen zu überlassen, auf welchem Wege Sie die angebliche Genugthuung suchen wollen. Ich werde auf jedem Wege, der meiner Ehre nicht entgegen ist, Rede stehen und Ew. ꝛc. werden als ein gerechter Fürst nichts gegen mich verhängen, was den Grundsätzen des Rechts entgegen wäre.

Ehrfurchtsvoll ersterbe ich

Euer ꝛc.

Gegentheil. Aber eben weil der Prinz Ludewig öffentlich das Publicum von der wahren Lage unterrichten wollte, und weil eben jetzt eine Flugschrift unter dem Titel:

Wahrheit und Unwahrheit oder Bemerkungen über einen Aufsatz im Coburger neuen Wochenblatt die Landstände dieses Fürstenthums betreffend. 1803.

erschienen ist, worinnen die hiesige Regierung der schändlichsten Handlungs-Weise bezüchtigt wird, bin ich gezwungen die Geschichte meiner Organisation der hiesigen Lande dem Publicum so schleunig als möglich vollständig vorzulegen, um jeder Misdeutung meines Characters auszuweichen. Ich schreibe diese Geschichte in dem Lande selbst, welches ich organisirt habe, bey Lebzeiten des Fürsten, unter dessen Autorität die Organisation geschah, ich schreibe sie umgeben von meinen Feinden, welche meine Behauptungen widerlegen können, wenn die Wahrheit derselben nicht fest steht. Ich muß also doch ein recht ruhiges Gewissen haben, wenn ich unter solchen Verhältnissen keinen Widerspruch fürchte. Ich bin aber auch diese Publicität meinem Vaterlande schuldig, welches ich mit einem Rufe ohne Tadel verließ, ich bin sie meinem König schuldig, welcher mich bis jetzt mit unaussprechlicher Gnade behandelt hat, ich bin sie meinem Herrn dem edlen Herzog schuldig, um zu beweisen, mit welcher festen Gerechtigkeit, mit welcher Anstrengung, mit welcher Aufopferung seiner Gesundheit er meine Plane im klein-

sten Detail erwogen, berichtigt und unterstützt hat, ich bin sie meinen Freunden schuldig, welche einen so warmen Antheil an meinem Schicksale genommen haben, ich bin sie den biedern Unterthanen Coburgs schuldig, um sie zu überzeugen, daß der Zweck aller meiner Bemühungen nur ihr Wohl und ihr Bestes war. Ich bin sie der ganzen Dienerschaft in Coburg schuldig, um ihr eine Uebersicht von der ganzen Administration zu verschaffen. Meine Feinde haben so sehr lange gegen mich das Wort geführt. Dank sey es meinem edlen Herzog, daß auch ich reden darf. Ruhig und kalt will ich dem Publicum darlegen, von welchem Regierungs = Princip ich ausgegangen bin. Anspruchslos und unpartheyisch will ich bey jedem einzelnen Regierungs = Rechte, bei jedem einzelnen Verwaltungs = Zweige nachweisen, wie ich dieses Princip in Ausübung gebracht habe, rücksichtslos will ich meine Administrations = Maximen gegen die Nachbarn, gegen die verwandten Sächs. Häuser, gegen die Landschaft, gegen die Dienerschaft, gegen das ganze Land eröfnen. Das Publicum mag entscheiden, ob meine Tendenz moralisch war. Es entscheide über den Gehalt der Gerüchte, welche man seit zwey Jahren über meine Persönlichkeit und über die Absichten meiner Einrichtungen in Umlauf gebracht hat. Nur Acten und Urkunden sollen die Belege der Thatsachen seyn, welche ich anführen werde. Die Principien, welchen ich gefolgt, und nach welchen ich die Thatsachen behandelt habe, mag man auf den Probierstein des Rechts und der Sittlichkeit bringen.

Die Materien, welche ich in den folgenden Heften behandeln werde, enthält die Inhalts-Anzeige, und ich muß bemerken, daß das Ganze nur in einzelnen Heften, nach und nach erscheinen könne.

Coburg,
d. 1sten Aug. 1803.

Kretschmann.

Instruction

für den Kanzleyrath Voigt, als bestellten Fiskal wider den Herzogl. S. Meiningischen Geheimenrath von König wegen des von dem Letzten zu Schulden gebrachten Hochverraths und Verbrechens der beleidigten Majestät.

I.

Wenn man von der Grösse und Moralität der von dem Herzogl. S. Meiningischen Geheimenrath von König zu Schulden gebrachten Vergehungen vollständig unterrichtet seyn will, so muß man vor allen Dingen einen Blick auf die — in hiesiger Stadt geherrschten Unruhen werfen.

Nach S. 8 u. f. der Regierungs-Acten das Numeriren der Häuser in den Städten und den Dörfern betreffend, äusserten die hiesigen Viertelsmeister unterm 4ten Jan. d. J. bey dem Stadtmagistrat gegen die von Serenissimo S. 1 dieser Acten anbefohlene Numerirung der Häuser die Besogniß, es möchte dieser Policeyanstalt etwas andres zum Grunde liegen, fügten jedoch hinzu,

daß wenn sie von Sr. Herzogl. Durchl. eine schriftliche Erklärung und die Zusicherung erhielten:

daß diese Verfügung der Bürgerschaft nicht zum Nachtheil gereichen sollte,

sich wohl die Bügerschaft bey dieser zu treffenden Anstalt beruhigen werde. Ob nun gleich Höchstdieselben berechtiget gewesen wären, sofort den unbedingtesten Gehorsam von den Bürgern zu verlangen; so ließen gleichwohl noch Sr. Herzogl. Durchlaucht die Viertelsmeister durch des Herrn Ministers von Kretschmann Excell. persönlich am 18. Jan. d. J. in einem Vorbeschiede auf der Landesregierung über den Ungrund ihrer Besorgnisse verständigen und ihnen auseinandersetzen, daß Höchstdieselben weder die Absicht hätten, neue Abgaben einzuführen, noch daß den gemeinnützigen Anstalten, welche Sr. Herzogl. Durchl. angeordnet hätten, eine andere Absicht als ihr Wohl zum Grunde liege. Die Viertelsmeister schienen auch durch den Vortrag des Herrn Ministers von Kretschmann vollkommen beruhigt, erklärten einmüthig, daß sie bis jetzt irgend eine Klage nicht zu führen wüßten, und wünschten nur, daß die ganze Bürgerschaft so belehrt werden möchte, als sie es jetzt wären. Durch den von den Viertelsmeistern geäusserten Wunsch fand sich Herzogl. Landesregierung unterm 22sten Januar bewogen, das in der Sache S. 18 dieser Acten an den hiesigen Stadt-Magistrat erlassene Rescript S. 24 der nemlichen Acten, den Viertelsmeistern zuzufertigen, um solches der Bürgerschaft gehörig zu eröfnen. Hierinnen wurden die

Ursachen und die Wohlthätigkeit der gegenwärtigen Policeyanstalten umständlich auseinander gesetzt und die Versicherung zugleich ertheilt, daß zwar von neuen Lasten die Rede nicht seyn könne,

daß aber Jeder, der sich nach diesen Erklärungen den so nothwendigen Policeyanstalten noch entgegen setzen würde, auf das strengste bestraft werden solle.

Allein gleich nach der Publication dieses Rescripts fiengen der von den Viertelsmeistern gegebenen Versicherung entgegen, und ohne daß sie von dem unerwarteten Erfolg Anzeige gemacht hatten, die Bürger an Beschwerden zu sammeln, laut ihre Unzufriedenheit über die Verfügungen der Landes-Regierung zu äußern und am 21sten Febr. d. J. kamen sämmtliche Viertelsmeister aufs Rathhaus und erklärten nach S. 3. ff. der Kommissions-Acten die Untersuchung der — von den hiesigen Viertelsmeistern angebrachten Beschwerden gegen das Herzogl. Landes-Ministerium betreffend angeblich im Nahmen der ganzen Bürgerschaft:

a) Keiner von der Bürgerschaft wolle numeriren lassen;

b) sie wollten weder von einer gezwungenen noch freywilligen Brand-Casse etwas wissen;

c) es wäre für die Reinlichkeit hinlänglich gesorgt, und sie waren mit der Policey des Stadtraths zufrieden;

d) die Erhöhung der Kanzleytaxe sey eine Neuerung, mache Bettelleute und diese Neuerungen wären höher als Steuern;

e) Die Bürger wollten von keiner fremden Hand regiert werden;

f) man habe versprochen keine neue Auflagen zu machen, und doch habe man das Floßholz im Preiß erhöht;

g) unter dem erhöheten Kanon der Handelsconcessionisten stecke ein schleichender Accis;

h) alle öffentl. Cassen und Stiftungen würden erschöpft, kassirt und aufgehoben, wenn die Gelder eingeschickt werden sollten;

i) in der Hand des Stadtraths wären die Kassen gut, deswegen müßte dieser in seiner Verfassung bleiben und die Rathspredigt gehalten werden;

k) die Selbstadministration der Kammergüther müßte dem Hause des Herrn zum größten Schaden gereichen;

l) es würden lauter neue Diener ins Land gezogen, welche große und unnöthige Besoldungen zögen, während sich die alten mit den kleinen vor mehr als hundert Jahren festgesetzten Besoldungen begnügen müßten;

m) diese Besoldungen und die Summen, welche auf Errichtung neuer Gebäude ausgesetzt würden, könne das Land nicht ertragen;

n) die Herrschaftl. Kassen litten bey dem errichteten Magazin keinen Schaden;

o) das verkaufte Getraide sey subhastirt und dadurch die Theurung vermehrt worden;

p) die Vermehrung des Militairs sey unnöthig und belästigend;

q) es würden die innländischen Kammergüter verkauft und dagegen andere im Auslande um enorme hohe Preise gekauft;

r) die Bürgerschaft wolle einstimmig vom Herrn Minister von Kretschmann keinen Befehl weder mehr annehmen noch solchen befolgen. Er müsse von Sr. Herzogl. Durchl. selbst unterschrieben seyn;

s) der Geheime Rath Goebel sollte als erster Minister angestellt werden, weil dieser gewiß den Verkauf der Kanonen und der Kammergüther nicht würde zugegeben haben;

t) das Angeben der eingeführten Victualien unterm Thore hindere die Zufuhr.

Ob nun gleich diese Beschwerden gar nicht den Nahmen einer Beschwerde verdienen und zum Theil offenbare Widersetzlichkeiten gegen die höchsten Landesherrlichen Befehle enthielten, zum Theil ganz ungegründet, zum Theil unzulässig und gegen die Domainen-Administration gerichtet waren, bey der Niemanden eine Konkurrenz zustehen kann; so erliessen Sr. Herzogl. Durchlaucht dennoch das S. 10. der nur angeführten Akten befindl. Patent, in welchem die hiesige Bürgerschaft über die getroffene Polizeyanstalten nochmahls aufgeklärt wurde und setzten eine Kommission nieder, welche die Viertelsmeister vernehmen mußte, ob sie nach diesem Patente noch bey ihrer Widersetzlichkeit und unbesonnenen Beschwerden beharren würden

den und ob sie vielleicht andere gegründete Beschwerden hätten, ja Höchstdieselben hatten auf den Antrag Sr. Excellenz des dirigirenden Ministers, Herrn von Kretschmann, sogar die Untersuchung gegen ihn selbst ausgedehnt.

Das Resultat dieser Landesväterlichen Belehrungen und dieser Untersuchung war, besage des Kommissions-Berichts vom 1. März dieses Jahres S. 31. dieser Akten

1) daß die Viertelsmeister nach Bekanntmachung des höchsten Patents vom 23. Febr. auf das Rathhaus giengen und S. 5. der Kommissions-Akten die Untersuchung des Benehmens der hiesigen Bürgerschaft bey Bekanntmachung eines höchsten Patents betreff. verlangten:

man sollte dem Herrn Minister intimiren, daß derselbe die Bürgerschaft mit so vielerley Anstalten und Befehlen verschonen möchte;

2) daß die Viertelsmeister Schuster und Appenfelder in des Rentkommissairs Bürner und in des Waisenverwalters Stössels Wohnung giengen und beiden die Einlieferung der Gymnasien- und Waisenhaus-Kapitalien an die Herzogl. Landes-Regierung untersagten;

cf. fol. 2. seq. der Kommissions-Acten die Untersuchung über ein von einigen Bürgern dem Rent-Commissair Bürner und Waisen-Verwalter Stössel gethanes Verbot wegen Einlieferung von Kapitalien betreff.

ingl.

das eigene Eingeständniß von Schuster und Appenfelder fol. 38. seq. Vol. III. der Hauptuntersuchungs-Acten;

3) daß die Viertelsmeister aller, ihnen vor der Commission gegebenen Erläuterungen ohngeachtet, dabey beharrten, daß sie die am 22sten Febr. d. J. beym Stadtmagistrat gethane Erklärung im Nahmen der ganzen Bürgerschaft und im ausdrücklichen Auftrag derselben abgelegt hätten und daß sie solche nicht widerrufen könnten und erklärten:

4) daß die Bürgerschaft das Numeriren der Häuser nicht zugeben werde;

5) daß der Herr Minister von Kretschmann sich durch das Baureglement ein tiefliegendes Mißtrauen bey der Bürgerschaft zugezogen habe;

6) daß derselbe den Stadtrath einer untreuen Verwaltung mit den Worten bezüchtiget habe:

er hätte schmutzige Hände, um sie von ihm abwendig zu machen;

7) daß die Bürgerschaft keine willkührliche Brand-Assekuranz, und Medizinalreform wolle;

8) daß sie die Erhöhung der Kanzley-Taxen nicht zugeben würden;

9) daß die Bürgerschaft überzeugt sey, der Herr Minister von Kretschmann handle eigenmächtig und ohne des Herrn Herzogs Durchl. Vorwissen;

10) die Erhöhung des Flößholz Preises sey allerdings eine Beschwerde;

11) die Belegung jedes kleinen Handels mit Abgaben müsse die Bürger drücken;

12) durch die im Werk seyende Oekonomie-Einrichtung werde die bürgerliche Nahrung gestöret;

13) wegen Einsendung der Stadtraths- und Stiftungs-Kapitalien wären die Bürger unzufrieden;

14) die Klage über die Anstellung fremder Diener betreffe die bey der Oekonomie angestellten;

15) durch den Erkersreuther Gutskauf hätte sich der Herr Minister von Kretschmann allgemeines Mistrauen zugezogen und deswegen könne die Bürgerschaft keine von ihm unterschriebenen Befehle mehr annehmen;

16) keine weitern Beschwerden könnten sie nicht vorbringen.

cf. fol. 12. — 23. der Commissionsacten die Untersuchung der von den hiesigen Viertelsmeistern angebrachten Beschwerden gegen das Herzogl. Landesministerium betreffend.

Dessen ohngeachtet hat der Herr Minister auf eine Fürstliche Familien-Conferenz angetragen und in derselben in Gegenwart Ihro Durchlauchten des Herrn Erbprinzen, des Herrn Feldmarschalls Prinzen Friedrich und des Herrn Prinzen Ludwig am 26. Febr. nach S. 25 der nur erwähnten Acten, umständlich über seine zeitherige Administration Rechenschaft abgelegt und mit Acten und Urkunden so vollständig seine Redlichkeit und grossen Verdienste um das Fürstl. Haus nachgewiesen,

daß des regierenden Herrn Herzogs Durchl. und Höchst Dero Herrn Agnaten sich bewogen sahen, demselben Höchst Ihren vollkommensten Beifall, Dank und Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Bey dieser Lage der Sache und da die Viertelsmeister keine Beschwerden gegen des Herrn Ministers Excell. angebracht hatten, welche nicht gegen die von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht Höchstselbst genehmigten Anstalten und nicht Dero höchste Person Selbst oder jura tertii betrafen, konnte von einer weitern Untersuchung gegen des Herrn Ministers von Kretschmann Excell. zwar nicht mehr die Rede seyn und Serenissimus erließen daher unterm 13ten März das in den Regierungsacten den über den S. Meiningischen Geheimenrath von Köniz verhängten Fiskal. Proceß betreffend ersichtliche Proclama über des Herrn Ministers Schuldlosigkeit. Zugleich aber gaben auch Höchstdieselben der Justiz-Deputation

secund. fol. 1. seq. Vol. I. der Untersuchungsacten

unterm 14ten März d. J. eine genaue Untersuchung über das Benehmen der hiesigen Bürgerschaft auf, da sie sich auf die strafbarste Art ein Urtheil über Privathandlungen des Landesherrn angemaßt hatte, worüber der Landesherr nur sich selbst Rechenschaft zu geben schuldig ist, da sie sich Policeyanstalten mit Ungestüm entgegen gesetzt hatte; welche durchaus nothwendig waren, da sie aller Belehrungen ohngeachtet dennoch ihre aufrührerischen Gesinnungen nicht aufgegeben hatte, da sie in heimlichen Zu-

sammenkünften Plane gegen die allgemeine Ordnung geschmiedet hatte, wodurch die öffentliche Sicherheit untergraben wurde, da sie die Würde der ersten Magistratsperson verletzt und sogar den von Serenissimo eigenhändig unterschriebenen Verfügungen Hohn gesprochen und somit das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen hatte; denn

1) der Befehl, die Häuser zu numeriren, kann an sich nie zum Nachtheil der Bürger gereichen und wurden ihnen darüber noch die bündigsten Versicherungen ertheilt.

2) Eine freywillige Brand-Assecuranz, auf welche selbst die Landschaft angetragen hatte, nicht zulassen wollen, ist die strafbarste Anmassung.

3) Bey einer Straßen- und Medicinalordnung stehet der Bürgerschaft schlechthin keine Concurrenz zu.

4) Von einer eigentlichen Erhöhung der Canzleytaxen ist gegenwärtig gar nicht die Rede, obgleich Serenissimus schon an sich vermöge der Landeshoheit und des Landtagsabschieds von 1641. dazu berechtiget sind.

5) Das Herzogl. Landesministerium erläßt ohne des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht ausdrückliche höchste Genehmigung keine Verfügungen und die Form dieser Verfügungen liegt in der — von Höchstdenenselben festgesetzten Organisation der Landesbehörden, gegen welche der Bürgerschaft kein Widerspruch zusteht.

6) Die Erhöhung des Flößholzpreises hat ihren Grund in dem grössern Kostenaufwand auf die Flösse, in dem höhern Holzpreis auf dem Walde und in dem erhöheten Taglohn der Holzhauer. Ueberdies ist dieses Flößholz Eigenthum des Landesherrn, von dem auch die Bestimmung des Preises lediglich abhängt.

7) Die Bestimmung des Canons bey Concessionen hängt ebenfalls lediglich von der Landesherrlichen Willkühr ab. Sr. Herzogl. Durchlaucht haben den Grundsatz aufgestellt, daß jeder, welcher eine neue Concession sucht, in dem Grade zu den Staatskosten beytragen muß, in welchem er Vortheil von dem Staate zieht und daß durch die Handels-Concession die bürgerliche Nahrung nie beschränkt werde.

8) Die Kapitalien der Kämmereyen und Stiftungen haben öffentlichen Erklärungen und des von der Herzogl. Landes-Regierung an die verschiedenen Administratoren erlassenen Rescripts zu Folge nie in Landesherrlichen Nutzen verwendet, sondern in die höchst mögl. Sicherheit gebracht werden sollen.

Conf. fol. 98. der Reg. Acten die Aufkündigung der den milden Stiftungen ꝛc. zugehörigen Kapitalien betreffend.

9) Mit der Thätigkeit des Stadtraths werden seine Gerechtsame erweitert, aber er soll nicht in seinen Rechten und Freiheiten gekränkt werden und die vollendete Organisation des Magistrats beweißt, daß

Jhro Herzogl. Durchl. wirklich keine andere Absicht hatten.

10) Ob des regierenden Herrn Herzogs Durchl. Dero Domainen Selbst administriren lassen oder verpachten wollen, kann nie die Sache der Bürgerschaft werden, und dies um so weniger, da Brauerey, Essigsiederey und Brennerey nie zum Nachtheil, sondern zum wahren Vortheil der Stadt etablirt werden.

11) Serenissimus haben bei Dienstbestellungen darum zu Ausländern Ihre Zuflucht nehmen müssen, weil ohnerachtet der höchsten Aufforderungen sich keine tauglichen Subjekte aus dem Innlande gemeldet hatten.

12) Die Herrschaftlichen Bauten sind dem Nahrungszustand zum Vortheil, und Sr. Herzogl. Durchlaucht bauen aus Dero eigenen Kassen.

13) Höchstdieselben haben aus dem Nothmagazin beträchtliche Vorräthe unter dem Marktpreiß verkaufen lassen, wie denn auch

14) die Gerste, welche durch die Subhastation im Preis gesteigert worden seyn soll, unter dem Marktpreis weggegeben worden ist.

15) Die Vermehrung des Militairs ist Behufs der Polizey nothwendig, liegt in der Landesherrlichen Macht, und die Einquartierung wird nicht viel lästiger werden, wenn die vielen Exemtionen aufgehoben worden sind; Löhnung und Brodzulage wird

ohne neue Lasten aus der Domänen-Kasse bestritten und das Geld wird in der Stadt verzehrt.

16) Des Herrn Herzogs Durchlaucht haben im Coburgischen keine Domainen ausser einigen nichts rentirenden Teichen verkauft, und steht darüber so wenig, als über die Erkaufung neuer Güter im Auslande der Bürgerschaft und zwar um so weniger eine Konkurrenz zu, da ja die Unterthanen durch das Hausgesetz vom 1sten April 1801. hinlänglich gegen allen Nachtheil gedeckt sind.

17) Nur lediglich Sr. Herzogl. Durchlaucht können bestimmen, wer als Minister angestellt seyn soll, und es ist sträflicher Eingriff der Bürgerschaft in die Landesherrl. Regierungs-Rechte, wenn sie von den ersten constituirten Behörden keine Befehle anzunehmen erklärt.

Aus dieser Actenmässigen Geschichtserzählung geht unwidersprechlich hervor, daß das Benehmen der Bürger verbrecherisch war, und daß sich wenigstens ein großer Theil derselben des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht hat.

II.

Ein jeder sein Vaterland wahrhaft liebender Mann, würde schon vor dem Gedanken mit ungehorsamen Unterthanen und Aufrührern auch nur auf die entfernteste Art sich in Rapport zu setzen, zurück beben; nur der Gehei-

merath von Könitz hielt es nicht unter seiner Würde, sich mit diesen verächtlichen Menschen gewissermaßen zu verbinden, mit ihnen zu correspondiren, ihnen Rathschläge zu ertheilen u. s. w. ohngeachtet er mit der gesamten Landschaft nach fol. 39. der Regierungs-Acten, das Numeriren der Häuser betreff. — von der Nothwendigkeit und Unschädlichkeit des Numerirens der Häuser, so wie von dem Ungrunde der von der Bürgerschaft geäusserten Besorgnisse, von der Unstatthaftigkeit der angebrachten vermeintlichen Beschwerden und also auch von der Strafwürdigkeit des von der Bürgerschaft bezeigten Ungehorsams gegen Landesherrliche Befehle vollkommen überzeugt seyn mußte.

Der Geheimerath von Könitz hat sich hierdurch des schweren Verbrechens des Hochverraths und der beleidigten Majestät schuldig gemacht und er hat es sich und seiner blinden Leidenschaft lediglich selbst beyzumessen, wenn ihn alle fürchterliche Folgen treffen, welche die Gesetze dem Majestäts-Verletzer androhen.

Die von dem Geheimenrath von Könitz zu Schulden gebrachten Vergehungen sollen durch eine anzustellende fiscalische Klage geahndet werden. Man giebt dieser Proceßart den Vorzug vor dem Untersuchungs- und Anklage Proceß, weil dabey die Ehre des Schuldigen mehr geschont wird.

III.

Durch Hochverrath bezeichnet man jedes Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats oder des Fürsten direkt verletzt und angegriffen wird.

Er findet nach der Theorie des peinlichen Rechts unter andern hieher nicht gehörigen Fällen alsdann Statt:

1) Wenn man sich mit den Feinden der öffentlichen Ruhe in Verbindung setzet.

L. I. 3. 4. Digest. ad L. Jul. Majest.

Besonders significativ in Beziehung auf diesen Fall ist

L. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majest.

in den Worten:

Quisquis cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionem ipsius susceperit sacramentum, vel dederit, — — ipse quidem utpote majestatis reus, gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis.

2) Wenn man einen Aufruhr, wodurch das Band zwischen Fürst und Unterthan offenbar getrennt wird, zu unterhalten sucht und sein Wohlgefallen darüber bezeigt

L. I. §. 1. ad L. Jul.

in den Worten:

Majestatis autem crimen illud, quod adversus populum Romanum, vel adversus securitatem eius

committitur, quo tenetur is, cujus Opera, dolo malo consilium initum erit, quo — — coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur.

L. 152. §. 2. Dig. de republ. Jur.

L. 1. §. 14. Dig. de vi et vi armata.

In beyden Gesetzen heißt es:

In maleficio ratihabitio mandato aequiparatur.

Denn die von einer bedeutenden Person ausgesprochene Billigung einer Handlung ist oft die erste und einzige Ursache, warum neue Verbrechen entstehen.

Kleinschrods systematische Entwickelung der Grundbegriffe u. Grundwahrheiten des peinl. Rechts Th. I. §. 184. S. 319.

Boehmer ad Art. 124. Const. crim. Carol. §. 4.

3) Wenn man zum Schaden und Verderben des Staats wissentlich Rath und Anschläge ertheilt.

Leyser spec. 568. med. 4.

Oft weckt erst ein solcher Rath den Willen des Andern, der ohnedies gar nicht gedacht haben würde,

Kleinschrod in dem nur angeführten Werke Th. I. §. 192. §. 330. und

Crell Diss. de poena instigat. §. 11. in opusc. p. 1942.

macht die gewiß sehr treffende Bemerkung:

Enim vero in delictis et turpi caussa, quamvis haec aliquid dulcedinis habeat, timida sunt hominum ingenia, parum ausura, nisi aut suasione

aut exemplo aliorum confirmata, spem successus et impunitatis conciperent.

Hieraus ziehet derselbe zuletzt §. VI. p. 1951. das Resultat:

Videlicet non sufficit, damnum injuria datum, ab instigatoribus pensari, sed publice etiam interest, hortatoris nequitiam puniri.

Qui enim rem per se illicitam alteri, quamvis volenti, persuaserit pessimo exemplo et non sine dolo videtur nocuisse.

Daß dieses Resultat mit den Gesetzen übereinstimmt, bewährt

L. 16. Dig. de poenis,

wo es heißt:

Aut facta puniuntur — — aut Consilia, ut Coniurationes et latronum conscientia; quoque alios suadendo juvisse, sceleris est instar.

Besonders ist dem speciellen Rathgeber die That vollkommen zuzurechnen.

Kleinschrod in dem mehr angeführten Werke Th. I. §. 193. S. 352.

4) Wenn man die Ruhe und die Sicherheit des Staats dadurch untergräbt, daß man die Landes-Verfassung umzustürzen und die von der Regierung ergriffenen Maasregeln zu vereiteln sucht.

Quistorps Grundsätze d. peinl. Rechts Th. I. §. 152.
Georg Jac. Fried. Meister princ. jur. Crim. §. 322.

5) Wenn man die Absicht und den Conatum hegt, einen Hochverrath zu begehen,

L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest.

verordnet sehr bestimmt:

eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt.

Und die G. B. c. 24. hat diese Disposition wörtl. wiederholet.

Boehmer a. l.

Meister l. c.

6) Wenn man die Anzeige von einem angesponnenen Hochverrath bey der Behörde unterläßt,

L. final. C. de accusat.

in den Worten:

sed quisque ille est, qui crimen intendit, in iudicium veniat et nomen rei indicet.

Meister a. l.

Gundling singularia ad L. Majest. §. 8. bemerkt sehr richtig.

Publica salus ac fidei singularis promissio unum quemque obligat, ut ne quidquam leve existimet, quod vitae principis ac rei publicae quieti extremum minatur, multo minus, ut vel malo vel stulto consilia premat, a quo incolumitas regis pendet. Hoc negotio privatum iudicium nullum est, ac decisio hominum singularium penitus inanis. Maledicta conjurationes omnes earumque initia, pro-

gressus adjuncta, ad ipsius regis' ac rei publicae primarium tribunal deferenda sunt.

7) Wenn man die Widersetzlichkeit gegen Landesherrliche Befehle auf eine feindseelige und gefährdevolle Art an Tag legt.

Leyser spec: 568. Med: 13.

in den Worten:

Exempli loco erit inobedientia, quam quis scilicet jussibus principis aut rei publicae obsequium aperte detrectat, atque sic publice prae se fert, se auctoritatem ejus non agnoscere. Nihil est hoc crimine pestilentius et ad inficiendos eodem contagio aliorum animos aptius.

IV.

Unter den Verbrechen der beleidigten Majestät im engern Sinn versteht man jede von einem Unterthan wider die Majestätsrechte und Würde des Fürsten verübte dolose Beleidigung.

Es wird begangen

1) wenn man die Handlungen des Regenten in Staats- und Regiments-Angelegenheiten tadelt.

Quistorp im angeführten Werk Th. I. §. 157.

2) wenn man sich Rechte und Befugnisse zueignet, die entweder ausschließlich dem Fürsten zustehen, oder deren Ausübung wenigstens die Einwilligung des Regenten voraussetzt,

Quistorp im a. W. u. §.

3) Wenn man in seinen Reden und Aeusserungen die — dem Regenten schuldige Ehrerbietung ausser Augen setzet.

Leyser spec. 569.

4) Wenn man dem Minister des Fürsten in Beziehung auf sein Amt Beleidigungen zufügt.

Argum. L. 5. prim. ad Cod. ad Leg. Iul. Majestat. L. 3. C. de Crim. sacrilegii. Wernher P. 9. obs. III.

V.

Wendet man die §. III. aufgestellten Fälle, wo Hochverrath Statt findet auf das Benehmen des Geheimenraths von Könitz bei den allhier vorgewalteten bürgerlichen Unruhen an; so geht

ad 1) das unzweifelhafte Resultat hervor, daß er mit den Feinden der öffentlichen Ruhe sich in Verbindungen eingelassen habe.

Der Hofadvocat Fischer, der Viertelsmeister Gottfried Kellermann und der Bürger Andreas Sandmann kamen, wie sie selbst eingestehen,

cf. fol. 11. seq. Vol. IV. fol. 64.b seq. u. fol. 121. seq. Vol. I. der Untersuchungs Acten

nicht als Bevollmächtigte der Bürgerschaft, sondern blos in Auftrag einiger unruhigen Köpfe nach Meiningen. Nichts desto weniger nahm der Geheimerath von Könitz diese Unruhestifter ohne alle weitere

Prüfung als eine Bürger-Deputation an, und schloß mit ihnen nach S 46. seq. Vol. II. der Untersuchungs-Acten, ein Bündniß, dessen Tendenz keine andere war, als zwischen Fürsten und seinen Unterthanen eine ewige Spannung — ein stetes Mistrauen zu erhalten. Daß das neuerwähnte Bündniß den Karakter eines förmlichen Vertrags an sich trägt, wird durch den Umstand ausser Zweifel gesetzet, daß

nach S. 48. b d. A.

dem Geheimen-Rath von Könitz ein Duplicat der darüber von Fischer geführten Registratur zugestellt worden ist.

Es war auch dem G. R. von Könitz voller Ernst mit Fischer und Complicen in steter Connexion zu bleiben, oder, um sich seines eigenen Ausdrucks zu bedienen, mit diesen Leuten stets gleich zu ziehen.

Darum wies er den Landschafts-Consulenten Pertsch

S. 13. der Corresp. Akten

an, sich mit Fischer in Correspondenz zu setzen, und diesen, daß er sich mit dem Landschafts-Konsulenten Pertsch abbouschiren solle.

cf. fol. 42.b Vol. II.

der Untersuchungsacten.

Ueberdem erfüllte er seiner Seits die getroffene Uebereinkunft so pünktlich, daß er selbst noch bei der,

diesem Bündniß drohenden Gefahr nicht unterließ mit Fischer sich zu abbouchiren, und denselben unter Mittheilung des von ihm in der Qualität als Landschafts Director an Sr. Herzogl. Durchl. erlassenen Schreibens

S. 41. Vol. II. der Untersuchungs-Acten

mit Rath zu unterstützen.

ad 2) hat der Geheime-Rath von Könitz die entstandenen Unruhen durch allerley unerlaubte Insinuationen und Vorspiegelungen zu unterhalten gesucht, und darüber sein Wohlgefallen bezeigt.

Es war unbedingte Schuldigkeit von ihm, diese angebl. Deputirten sofort mit Ernst zurück, und mit ihren vermeintlichen Beschwerden an die ordentliche Behörde zu weisen — auch sich sonst mit ihnen auf keine Weise einzulassen. Statt dessen nahm er sie nicht nur

a) als Beschwerdeführer sehr gnädig auf, sondern instruirte sie auch

b) ihrem bürgerlichen Consulenten von allen Vorfällen schleunige Nachricht zu geben, welcher hierauf das Nöthige besorgen müsse,

c) erklärte ihnen, daß die bürgerlichen Angelegenheiten und resp. Beschwerden zugleich die Landschaft mit angiengen.

d) Befahl ihnen, entweder ihm selbst, oder dem Landschaftl. Consulenten nach Vorliegenheit der

Fälle schleunige Nachricht zu ertheilen, und versprach ihnen

e) darüber entweder mit der ganzen Landschaft, oder wenigstens mit dem engern Ausschuß zu communiciren, welche denn die erforderl. Anordnungen treffen, uud entweder die Bürgerschaft mit Vorstellungen bei Serenissimo, oder auch wenn die Sachen dazu qualificirt wären, bei einem der höchsten Reichsgerichte vertreten würde.

Endlich nahm er auch

f) ein Exemplar der Fischerisch. Privat-Registratur an.

Alles dies erhellet aus der nur angeführten Privatregistratur des Fischers.

S. 46. ff. Vol. II. der

Untersuchungs-Acten.

So war denn der Revolutions-Unfug völlig organisirt! Durch die gnädige Aufnahme der Deputirten, gab der Geheime-Rath v. Könitz der revolutionairen Bürgerschaft ein Gefühl der Gerechtigkeit ihrer Handlungsweise, das sie vorher nicht haben konnte, durch die Erklärung, daß ihre Sache auch Sache der Landschaft sey, gab er ihr eine Stütze, die sie trotz aller eingestreuten Vermahnung zur Ruhe, welche unter solchen Zuständen, als nicht gegeben, anzusehen ist, zu noch größerer Widersetzlichkeit antreiben mußte. Selbst als den Bürgern und so gar einem großen Theil der Unruhestifter über die Strafbarkeit ihrer

Handlungen die Augen aufgiengen, als sie im Begriff standen, sich der Landesherrl. Gnade reumüthig zu unterwerfen, bot der Geheimerath von Könitz noch alles auf, damit die irre geleiteten Bürger ja nicht zur Erkenntniß ihres Unrechts kommen, sondern so lang als möglich in ihrer revolutionairen Stimmung erhalten werden möchten.

„Zu dem Ende schrieb er:

S. 41 Vol. II. der Untersuchungsacten

dem ꝛc. Fischer, von dem er wissen konnte, daß derselbe seinem Schreiben die nöthige Publicität bey den Bürgern geben würde:

a) daß ihn die gegebene wichtige Nachricht sehr betroffen gemacht habe.

Dieses Betroffenseyn wird wohl schwerlich zu Gunsten des Herrn Herzogs Durchlaucht und des Herrn Ministers von Kretschmann erklärt werden können. Denn er eröfnete diese Empfindung nicht Serenissimo allein, sondern, wie gedacht, dem bürgerlichen Consulenten, von dem sie dann wieder der Bürgerschaft mitgetheilet wurde.

b) Kann oder will er vielmehr nicht begreifen, wie man sich Ministerii wegen einen solchen auffallenden, in den Annalen der Sächsischen Geschichte ganz unbekannten Schritt, so ganz ohne Noth habe erlauben mögen.

Wenn man auch ad 1) noch einen Augenblick zweifeln könnte, ob es wirklich in seinem Plane lag, die

revolutionäre Stimmung der Bürger zu erhalten; so läßt sich diese Absicht doch nicht länger verkennen, wenn man erwägt, daß er die von Serenissimo Höchstselbst ergriffene Maasregel dem Ministerio allein zuschreibt und diesen Schritt für auffallend, unnöthig und unerhört erklärt.

In seinem Eifer, die Unzufriedenheit gegen das Ministerium zu leiten, vergißt er sich so weit, selbst zu unrichtigen Behauptungen seine Zuflucht zu nehmen, denn die Sächsische Geschichte liefert mehr als ein Beyspiel, daß ungehorsame Unterthanen durch das Militair wieder zur Ordnung und zum Gehorsam zurückgeführt worden sind. Man erinnere sich nur an den Bauernaufruhr in Chursachsen und an die Bürgerunruhen zu Saalfeld im letzten Jahrzehend. Diese Maasregel ist also keineswegs so ganz unerhört und ungewöhnlich, als er dem rc. Fischer und durch diesen der Bürgerschaft selbst vorspiegeln will. Eben so ungegründet ist das Vorgeben, daß die Herbeyrufung eines Executions-Commando ganz unnöthig gewesen sey. Denn dieser Schritt ist selbst von zwey in der Untersuchung mit befangenen Viertelsmeistern, Stang und Ebert,

S. 59b ff. S. 76 ff. Vol. III. der Untersuchungsacten

für höchstnöthig und dringend zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe anerkannt worden.

c) Theilt er dem rc. Fischer als angeblichen **bürgerlichen Anwalt** die Copie seines ad Serenissimum abgegangenen Intercessionsschreibens mit.

In diesem Schreiben nennt er die ergriffene Maasregel **dem Herzen** Sr. Herzogl. Durchl. **fremd und die Beruhigung der Bürgerschaft nicht bewirkend**; er spricht darinnen von einer **drückenden** und **fühlbaren** Noth der Stadt und des ganzen Landes. Welchen andern Zweck konnte wohl der Geheimerath von Könitz bey der Mittheilung dieses Schreibens haben, als sich in dem Grade bey der Bürgerschaft geltend zu machen, in welchem er des Herrn Herzogs Durchlaucht als blos der Willkühr des Ministerii untergeben, herabgesetzet hat — als den Uebermuth der revolutionairen Bürgerschaft dadurch zu bestärken, daß er die ergriffene Maasregel nicht einmahl für hinlänglich hält, sie in die Schranken der Ordnung zurück zu führen und die unruhige Stimmung der Hausbesitzer zur allgemeinen dadurch zu machen, daß er eine drückende Noth als Folge dieser Maasregel vorher sagt, um die besorgliche und misvergnügte Stimmung zur größten Allgemeinheit zu bringen und endlich auch noch das ganze platte Land im prophetischen Geiste bedroht,

d) rathet er, daß wenn dadurch die Entfernung der Sächsischen Truppen erkauft werden könne, die

geforderten 12000 fl. Rheinl. Executionsgelder Vorschußweise ausgezahlt werden möchten.

Hierdurch sucht er die ergriffene Maasregel in das Licht einer ungerechten Finanzoperation zu stellen, giebt aber auch dabey zugleich Anleitung, wie die Bürgerschaft diese Operation zunichte machen könne, nemlich dadurch, daß sie die Entfernung der Truppen abzukaufen vorspiegeln, in der That aber nur das Geld Vorschußweise geben sollten,

e) erklärt er darinnen, daß er nicht selbst hieher kommen könne, wie Fischer und die gute Bürgerschaft es wünschten.

Ungehorsame Bürger sind ihm also gute Bürger und er bestärkt sie dadurch in eben dem Grade in ihrer Widerspenstigkeit gegen blosse Policeyverfügungen und in der intendirten Beschränkung der Landesherrl. Regierungsrechte, in welchem er das Verfahren des Landesherrn tadelt und in dem Ministerio Höchstdenselben selbst beleidiget. Er bestätigt dies noch mehr, indem er die Unrechtmäßigkeit des Landesherrlichen Verfahrens dadurch noch recht hervorstechend und glaublich zu machen sucht, daß er vorgiebt: seine Gegenwart möchte in der Residenz zu lebhaften Auftritten führen.

Endlich sucht er auch

f) die Bürger in seinem Briefe an Fischer durch die Vorstellung einer vor der Thüre seyenden Hun=

gersnoth und ihres gänzlichen Ruins zu erschrecken und gegen die Regierung zu erbittern.

Die Erfahrung aller Zeiten hat es gelehrt, daß Hunger, oft nur die Idee von Hungersnoth, die Völker zur Rebellion gebracht hat, und gleichwohl scheut sich der Geheimerath von Könitz nicht, diese Idee den Gemüthern der schon revolutionair gesinnten Bürger einzuprägen, während Sr. Herzogl. Durchl. die Fourage für das fremde Militair im Auslande aufkaufen und ein beträchtlich Magazin für die letzten Monate vor der Erndte aufschütten lassen.

ad 3) Indem er bey seinen Rathschlägen zunächst die Herabwürdigung des Landesherrl. Ansehens beabsichtigte, so würde er auch zugleich das Unglück der Bürgerschaft vollendet haben, wenn solche von ihr befolgt worden wären. Seine auf die Herabwürdigung des Landesherrl. Ansehens gerichtete Absicht geht daraus hervor, daß er

a) den Rath giebt, die Bürgerschaft solle Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von der Sache Bericht geben und um Befreyung von dem Militair bitten,

b) daß er räth, eine Anzeige bey Kaiserl. Majestät zu machen, wenn die Kosten des Executionskommando auf die Bürgerschaft gewälzt werden wollten.

c) daß er, der nach seinem eigenen Anführen zu jener Zeit der einzige im S. Meining. Conseil war, seine Qualität als S. Meining. Geheimerrath

nach fol. 14. b der Correspondenzacten.

dazu nutzte, um in Dresden dahin zu wirken, daß das so nothwendige Executionskommando wieder weggezogen werden möchte.

Wenn er sich einmahl berufen fühlte, Rath zu ertheilen, so durfte er wohl in nichts anderm bestehen, als daß die Bürgerschaft in einem ad Serenissimum gerichteten Schreiben ihr Unrecht bekennen und um Landesväterliche Verzeihung bitten möchte. Allein gerade das Gegentheil von alle dem geschah. Da sich der Geheimerath von Könitz in seiner bey Serenissimo übergebenen vermeintlichen Rechtfertigung selbst das Zeugniß giebt, daß er die Sächsische Hausverfassung eben so genau kenne, als das hiesige Ministerium, so mußte er wissen, daß des Hrn. Churfürsten zu Sachsen Durchl. Höchstwelche von hieraus in der Qualität eines Kreisausschreibenden Fürsten um militairische Assistenz requirirt worden wären, so wenig auf den Antrag eines benachbarten Fürsten, als auf Anrufen der Unruhestifter ihr Militair zurückgezogen und so mit gewissermaßen eine Cognition in der Sache sich erlaubt haben würden. Es kann also dieser der Sache gegebenen Einleitung vernünftiger Weise kein anderer Zweck zum Grunde gelegt werden, als der rc. von Könitz legte es darauf an, den Hof zu Dresden gegen die von hieraus ergriffenen Maasregeln mistrauisch zu machen und solche in ein falsches Licht zu stellen. Er mußte

ferner wissen, daß in dem vorliegenden Fall die Anzeige bey Kayserlicher Majestät Reichs konstitutionswidrig sey, indem man voraussetzen darf, daß ihm die bekannte Stelle der Wahlkapitulation

Art. 15. §. 4.

nicht entgangen seyn wird. Doch auch für die Bürgerschaft wären seine Rathschläge höchst verderblich gewesen, denn in dem Fall, daß sie diesen Einflüsterungen Gehör gegeben hätte, würde serenissimus ohne Zweifel die Drohung wegen Verlegung der Residenz nach Saalfeld in Erfüllung gebracht haben. Daß übrigens der rc. von Könitz überall als specieller Rathgeber bey der ganzen Sache erscheint, und daß ihn also auch die volle Imputation trift, gehet aus seinem an Fischer geschriebenen Brief unwidersprechlich hervor.

ad 4) Der rc. von Könitz suchte

a) die Landes-Verfassung umzustürzen, indem er

α) nach S. 15. der Koresp. Acten den hiesigen Stadtrath in dem Fall, daß, wie er sich unziemlich genug ausdrückt, derselbe mit Kreaturen vom Minister besetzt seyn sollte, von den Landschaftlichen Verhandlungen ausschließen und also dessen Recht zur Landstandschaft suspendiren will.

Als wenn es nur von dem rc. von Könitz abhienge, wer von den Ständen zum Votiren gelassen werden dürfe!

β) indem er sich in seiner vermeintlichen Vertheidigungsschrift zum Repräsentanten der Bürgerschaft aufwirft, da doch nach der Landes-Verfassung nur allein die Stadträthe die Repräsentanten der Bürgerschaft sind,

γ) indem er in dem mit den Unruhestiftern eingegangenen Vertrag sich anheischig macht, sie bey einem der höchsten Reichsgerichte vertreten zu wollen.

Hierdurch sucht er nicht allein die Bürgerschaft ihren zunächst vorgesetzten Instanzen abwendig zu machen, sondern er will sie auch, ungeachtet der ihm beywohnenden genauen Kenntniß der Sächsischen Hausverfassung, verleiten, das Serenissimo zustehende jus illimitatum de non appellando zu verletzen;

δ) indem er des Prinzen Friedrich Durchl. die viel zu erhaben denken, als sich ein Ihnen nicht zuständiges Recht anmaßen zu wollen, schriftl. Vortrag in einer die Landes-Regierung betreffenden Sache machen und dadurch Höchstdemselben implicite eine Mitregierung beylegen will, die mit der Primogenitur Akte und also mit der dem ꝛc. von Könitz wohlbekannten Hausverfassung in geradem Widerspruch steht.

Eben so sehr beeiferte er sich

b) die von Serenissimo zur Aufrechthaltung der öffentl. Ruhe getroffenen Vorkehrungen zu vereiteln, indem er, wie

c) bereits angeführt worden ist, einen auswärtigen Fürsten vermochte, sich bey dem Hrn. Churfürsten von Sachsen zu verwenden, daß das Militair abgerufen werden möchte.

Von welchen unseel. Folgen für die Sicherheit der ganzen Stadt hätte dieses Schreiben werden müssen, wenn der von dem ꝛc. v. Könitz dabey beabsichtigte Zweck, die Zurückberufung des Sächs. Militairs, erreicht worden wären!

Mußte er nicht voraus sehen, daß, wenn das Sächs. Militair auf fremde Verwendung zurück berufen worden wäre, der hiesige Pöbel in dem ersten Gefühl seines Triumphs sich allen Ausschweifungen überlassen, und zu den empörendsten Thathandlungen geschritten seyn würde? Die vorhin angeführten Aussagen von den Viertelsmeistern Stang und Ebert lassen darüber keinen Zweifel übrig.

ad 5) Hat es an ihn ganz und gar nicht gelegen, daß nicht das ganze Land und die Landstände selbst sich eben so ungehorsam bezeigt haben, als die hiesige Bürgerschaft. Denn darum nennt er

S. 1. der Correspondenz-Acten
die Einwilligung der Stände zum Numeriren der Häuser einen falschen Schritt, darum bricht er S. 2. in die Exclamation aus:
hätten es doch die Stände auch so gemacht!
und S. 7. bedauert er es abermals, daß er das Numeriren nicht ungeschehen machen könne, da majora dafür gewesen. Darum preißt er
fol. eod.
die Energie der Coburger Bürger.

ad 6) Wollte er als ein treuer Vasall sich bezeigen, so mußte er schlechterdings eine pflichtmäßige Anzeige bey der Landesregierung von der an ihn abgeschickten Deputation machen. Allein er hat geschwiegen und selbst schon durch dieses Schweigen sich aller Vergehungen des ꝛc. Fischer und seiner Kompliçen schuldig gemacht.

Endlich hat sich

ad 7) eine gefährdevolle Widersetzlichkeit gegen Landesherrl. Befehle von dem ꝛc. von Könitz dadurch an Tag gelegt, daß er

1. in dem Augenblick, wo die Landschaft aufgefordert wurde, ihre Beschwerden vollständig und documentirt vorzulegen, damit ihnen überall abgeholfen werden könne, nach

S. 1 der Correspondenzacten

einen Agenten auf Landschaftliche Kosten in Wien unterhält, um gegen die Wahlkapitulation

Art. XV. §. 4.

Beschwerden bei dem Reichshofrathe anzubringen.

2. daß er, wie bereits ad 5) ausgeführt worden ist, dem Numeriren der Häuser als einer ganz unverfänglichen Policeyanstalt entgegen treten wollte,

3. daß er sich der Aufkündigung derer Stiftungskapitalien, welche nicht sicher genug ausgeliehen waren, nach

S. 4. der Correspondenzacten widersetzt hat.

VI.

Der Geheimerath von Könitz hat sich auch des Verbrechens der beleidigten Majestät in den §. IV. angegebenen Fällen schuldig gemacht, denn so hat er

ad 1. die von Serenissimo zur Herstellung der Ruhe ergriffenen Maasregeln

S. 41 Vol. II. der Untersuchungsacten

einen auffallenden, in den Annalen der S. Geschichte ganz unbekannten, ohne Noth sich erlaubten Schritt genennt.

Wie ungegründet die — dieser Maasregel beygelegte Prädicate sind, hat man bereits §. V. ad 2. b umständlich ausgeführt.

Zwar will er dem Anschein nach nur dem Ministerium diesen Schritt zum Vorwurf machen, allein er weiß nur zu gut, daß auf ein blosses Ministerialschreiben des Herrn Churfürsten zu S. Durchl. die Kreisamtliche-Hülfe nicht würden verwilligt haben, sondern daß nothwendig Serenissimus Höchstselbst das Ansuchungsschreiben erlassen haben müssen. Es trift also dieser Tadel unmittelbar den Landesherrn.

Will jedoch der ꝛc. von Könitz diese Aeusserung durchaus nicht in Beziehung auf Serenissimum, sondern lediglich in Beziehung aufs Ministerium gethan haben, so liegt in dieser Beschuldigung des Ministerii zugleich der bitterste Tadel gegen Serenissimum Selbst, indem Höchstdieselben nach der Könitzischen Vorstellungsart als ein Nichtregent, als eine blosse Maschine den Bürgern erscheinen müssen. Und es bleibt in der That zweifelhaft, welche Art der Auslegung für den ꝛc. von Könitz vortheilhafter seyn dürfte, ob die erstere oder die letztere.

ad 2) Dies ist von dem von Könitz geschehen, indem er sich

a) berechtigt hielt, nach

S. 12 der Korresp. Acten.

die Bürger anzuweisen, alle Beschwerden,

die sie gegen den Landesherrn oder vielmehr gegen das Ministerium hätten, durch Schreiben an die Landschaft zu bringen.

Nach seiner Meinung muß also wohl die Landschaft eine Instanz seyn, bey welcher Serenissimus und das Ministerium Recht zu nehmen haben.

b) Indem er — der von der Landesregierung beschlossenen Aufkündigung der unsicher stehenden Stiftungskapitalien

S. 4 der Korresp. Acten

sich widersetzte und sich dadurch einer Einmischung in die Landesherrl. Rechte anmaßte,

c) indem er, nach dem, was §. V. ad 4. f., bereits angeführt ist, sich beygehen ließ, Mitstände von ihrem Stimmrecht verdrängen zu wollen,

d) indem er den Stadtrath aufforderte, anzugeben, ob er mit seiner Verfassung nach der Organisation zufrieden sey, ohngeachtet diese Organisation lediglich in dem Recht der höchsten

Oberaufsicht liegt und die Landschaft auf keine Weise tangirt.

ad 3) Daß der rc. von Könitz die Serenissimo, als seinem Lehen- und Landesherrn schuldige Ehrerbietung bey der ganzen Sache nur zu oft ausser Augen gesetzet habe, geht aus seinen gethanen Aeusserungen theils explicite, theils implicite hervor.

Das letztere geht, ausser den in dem Vorhergehenden bereits gerügten ungebührlichen Ausdrücken, aus der ahndungswürdigen Aeusserung

S. 12 der Korresp. Acten

hervor, wo er im Taumel seiner geträumten Allmacht, dem rc. Pertsch schreibt, daß durch die — von ihm getroffene Maasregeln hoffentl. alle gewaltthätigen Schritte abgewendet seyn und bleiben würden. Als wenn von einem so gerechten und milden Fürsten, wofür Serenissimus allgemein verehrt werden, Gewaltthaten zu besorgen wären? Schon der Gedanke an die Möglichkeit eines Misbrauchs der Landesherrlichen Macht ist wahre Beleidigung.

Auch die vermeintl. Rechtfertigungsschrifft enthält gerade zu Aeusserungen, die mit der dem Lehn-

und Landesherrn schuldigen Devotion schlechterdings unvereinbar sind, und artet in eine Schmähschrift aus.

Die von Serenissimo in dem Antwortschreiben nach Meiningen mild genug ausgedrückten Klagen über den rc. von Könitz scheut derselbe nicht für Verdrehungen, Verleumdungen, seltsame Anschuldigungen und übel ersonnene Erfindungen zu erklären.

Aber auch explicite hat er die Würde des Landes-Herrn durch seine gegen Fischer und Pertsch gethane Aeusserungen empfindlich gekränkt, wie ad 1. §. VI. aus dem an Fischer geschriebenen Brief gezeigt worden ist.

In eben diesem Geiste sind die Briefe an den rc. Pertsch geschrieben, worinnen er immer nur von den Verfügungen des Ministerii spricht, und dadurch unläugbar insinuiret, daß Serenissimus vom Ministerio geleitet würden, und der Selbstständigkeit unfähig wären.

ad 4) Der rc. von Könitz hat des Verbrechens der beleidigten Majestät sich auch dadurch schuldig gemacht, daß er das Sr. Excellenz dem Herrn Minister von

Kretschmann verliehene Amt und dessen Würde angegriffen hat, indem er

a) denselben S. 15. der Korrespondenz-Acten beschuldiget, er könne den Stadtrath mit seinen Creaturen besetzen,

b) indem er ein mit wahrem Wohlwollen gegen die Landschaft abgefaßtes Rescript

S. 4. der Corresp.-Acten

eine der gefährlichsten Fallen zu nennen sich erdreistet, und endlich

c) indem er dem Herrn Minister in seiner oft angeführten Rechtfertigungsschrift einer Unkunde in der Landesverfassung, und somit der Unfähigkeit, dem Ihm von Serenissimo anvertrauten Posten vorzustehen, bezüchtiget.

VII.

Der Fiskal hat, zu Umgehung unnöthiger Weitläuftigkeiten in dem bei der Justiz-Deputation einzureichenden Klaglibell

a) von dem Beklagten sofort die Recognition der Urkunden zu fordern

b) das Gesuch in der Hauptsache selbst aber nur allgemein

auf eine mit der Größe der von dem rc. von Könitz zu Schulden gebrachten Vergehungen in Verhältniß stehenden Strafe

zu richten.

Coburg den 20ten April 1803.

Herzogl. S. Landes-Regierung.

Goebel, Schnetter, Bühl, Habermann,
Riemann, Gruner II., Schmidt.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Von dem Princip der Staats-Verwaltung in Coburg.

Zweytes Kapitel.

Von dem Central-Punkt der Regierung und wodurch er möglich wurde.

Drittes Kapitel.

Von den auswärtigen Verhältnissen der Coburg-Saalfeldischen Lande.

a) Verhältnisse gegen Bamberg und Würzburg,
b) Verhältnisse gegen die Reichsritterschaft,
c) Verhältnisse gegen Schwarzburg.

Viertes Kapitel.

Von der Verfassung der Coburg-Saalfeldischen Lande.

a) Verhältnisse gegen das Haus Gotha in Beziehung
1) auf Coburg,

2) auf Saalfeld,

3) auf Themar,

b) Verhältnisse gegen das Haus Meiningen

1) in Hinsicht auf Römhild,

2) in Hinsicht auf Coburg,

c) von den Landständen, ihrer gegenwärtigen und künftigen bessern Verfassung zu Erreichung des Staats-Zwecks.

a) im Saalfeldischen

b) im Coburgischen.

d) Verbesserungen des Landschaftlichen Rechnungs-Wesens in Coburg.

e) Von den Hausgesetzen der Coburg-Saalfeldischen Linie.

Fünftes Kapitel.

Von Reform der Polizey in dem Coburg-Saalfeldischen Lande.

I. Kenntniß des Landes.

1) Von den angewendeten Mitteln das Land in seinen kleinsten Theilen kennen zu lernen.

2) Von der unternommenen Landes-Vermessung und der Instruktion dazu.

3) Von der unternommenen Landes-Beschreibung.

II. Sicherheits-Polizey.

a) Grenz-Anstalten.

b) Strafen.

c) Zuchthäuser.

III. Schul-Polizey.

a) Zustand der Schulen im Jahre 1801.

b) Principien zu einer General-Reform des Schul-Wesens.

c) Neue Organisation des Schulwesens in Hinsicht auf Elementar- Bürger, gelehrte Schulen und Academien.

IV. Medicinal-Polizey.

a) Zustand des Medicinal-Wesens im Jahre 1801.

b) Principien zu einer General-Reform des Medicinal-Wesens.

c) Neue Organisation des Medicinal-Wesens. *)

V. Landwirthschaftliche Polizey.

a) Allgemeine Anstalten zur Erhöhung der Cultur des Landbaues.

b) Gemeinde Theilungs-Grundsätze.

c) Forst-Polizey.

 a) Zustand der Forst-Verfassung 1801.

 b) Principien der neuen Forst-Organisation,

 c) die neue Forst-Organisation nach allen ihren Theilen.

d) Bergbau-Polizey.

 a) Zustand des Bergbaues 1801.

 b) Hindernisse desselben,

 c) Anstalten zur Aufhülfe.

 d) Organisation der Bergämter.

---

*) Industrie ist der Inbegrif des National-Reichthums. Wahre Industrie ist aber nur durch geistige und körperliche Vervollkommnung möglich. Schul- und Medicinal-Policey sind allein die Hebel der Industrie. Die Vervollkommnung derselben ist also das erste und wichtigste Geschäft des Staats.

VI. Gewerbe = Polizey.

a) Revision des Handwerks = Fabriken = und Manufacturwesens und der Eisenhütten.
b) Resultate der Revision,
c) Fabrikdepartements = Instruction,
d) Allgemeine Handwerksordnung,
e) Specielle Handwerksordnungen,
f) Grundsätze über Concessionen nicht zünftiger Gewerbe.
g) Abschaffung der Monopole.

VII. Handels = Polizey.

a) Zustand des Handels in den Coburg = Saalfeldischen Landen,
b) Entfernung der Hindernisse.
c) Errichtung der Staats = Bank, Zweck, Fond, Organisation, Erfolg.
d) Straßenbau = Polizey.
e) Chaussee = Bau,
f) Post = Polizey.
g) Landkutschen = und Frachtfuhrwesen.
h) Haußirer, Trödler, Juden,
i) Revision der Zoll = Ordnung.

VIII. Städte = Polizey.

A) Verfassung
- a) Verbesserte Organisation der Magisträte im allgemeinen.
- b) Bessere Verwaltung des Stadt = Vermögens.
- c) Etats = Rechnungs = Wesen der Magisträte.
- d) Trennung der Polizey von der Justiz

B) Städtische Polizey insbesondere.
- a) Verbesserung der Brau = Anstalten und Mehlhäuser.
- b) Neue Fleischer = Ordnung.

c) neue Becker-Ordnung,
d) neue Melmer-Ordnung,
e) neue Mühlen-Ordnung und Mühlen-Waage,
f) Reform der Markt-Polizey,
g) Victualien-Handel und Höckerey,
h) Beleuchtungs-Anstalten,
i) Verbessertes Straßen-Pflaster,
k) Verbesserte Bau-Polizey.

IX. Dorf-Polizey.

a) Neue allgemeine Dorfordnung.
b) Specielle Dorfordnungen.
c) Organisation der Schultheißen-Verfassung und der Dorfgerichte.
d) Gemeinde Rechnungs-Wesen.
  a) neue Etats,
  b) neue Rechnungs-Instruction.

X. Sicherungs-Anstalten.

a) Neue Feuerordnungen.
b) Brand-Versicherungs-Anstalten.
c) Verbessertes Hypotheken-Wesen.
d) Verbesserte Vormundschafts-Ordnung.
e) Aufhebung aller Getraide-Sperre.
f) Reorganisation der Armen-Polizey.
  a) Bürger Rettungs-Institute,
  b) Versorgungs-Anstalten,
  c) Kranken-Anstalten,
  d) Arbeits-Anstalten,
  e) Landarmenhaus,
  f) Neue Fonds.
g) Wittwen-Versorgungs-Anstalten.

h) Sicherungs-Anstalten für milde Stiftungen.
a) Neue Etats,
b) neue Rechnungsform.

XI. Gesinde-Polizey.

a) Revision des Gesinde-Wesens.
b) Dienstbothen Cataster,
c) Dienstherrn Cataster.
d) Cataster über dienstlose Personen.
e) Neue Gesinde-Inspectionen.
f) Neue Gesinde-Ordnung

Sechstes Kapitel.

Von der Justiz-Gewalt.

a) Anstalten zur mehrern Beförderung der Justiz.
b) Justiz-Controle.
c) Gesetzgebung über fleischliche Verbrechen.
d) Verbesserung der Gefängnisse.
e) Vorbereitung zu einer verbesserten Civil- und Criminal-Gesetzgebung.
f) Von der Vereinfachung der Jurisdictions-Bezirke.

Siebentes Kapitel.

Von der Militair-Gewalt.

a) Neue Organisation des Landes-Militairs.
b) Verbindung des Militairs mit den Polizey-Anstalten.
c) Deshalb ergangene Instructionen.

Achtes Kapitel.

Von der Kirchen-Gewalt.

a) Verbesserung der Liturgie.
b) Kirchen-Rechnungs-Wesen.
  a) Etats,
  b) Rechnungs-Instruction.

Neuntes Kapitel.

Von der Finanz-Verwaltung.

a) Von dem Princip der Finanz-Verwaltung.
b) Von der richtigen Eintheilung der Finanzzweige.

Zehntes Kapitel.

Von den verschiedenen Zweigen der Einnahme.

I. Eigenthum.

1) Einnahme aus dem Grundeigenthum.
 A. Von den Domainen-Gütern.
  a) Von der Vermessung, Einschätzung und Verwaltung derselben.
  b) Wie die Verwaltung der Domainen mit den verschiedenen Polizey-Branchen in Verbindung gesetzt worden ist.
  c) Von den Instructionen der Verwaltungen.
  d) Von der beabsichtigten Ackerbauschule.
  e) Bilance zwischen dem ehemaligen und gegenwärtigen Ertrag.

B. Von den Forst-Einkünften.

a) Von Behandlung der Forsthaupt-Nutzung.

b) Von den Forst-Nebennutzungen.

c) Von den Flößen.

d) Wie dieser Finanz-Zweig mit Hinsicht auf den Bau, Bergbau, Gewerbe und Fabrik-Polizey behandelt werde.

C. Von den Gebäuden.

a) Wodurch die herrschaftlichen Gebäude auf einen höhern Ertrag gebracht wurden.

b) Wodurch die Verminderung möglich wurde.

B) Einnahme von dem Personal-Eigenthum.

a) Ausmittlung von verschiedenen Activ-Capitalien.

b) Verwendung.

II. Lehens-Vertrag.

a) Vermehrung der Erbzinsen bey großen Güther-Vertheilungen.

b) Verhinderung der Reste.

c) Bessere Benutzung der Natural-Zinsen.

d) Erhöhung der Lehengelder durch richtige Ausmittlung des Lehenswerths.

e) Versilberung unnöthiger Frohndienste.

III. Staats-Verwaltung im Allgemeinen.

a) Revision der Ministerial-Sportel-Taxe.

b) Einziehung der Sporteln zu der Haupt-Casse.

c) Controle des Ministerial-Sportel-Wesens.

IV. Polizey-Verwaltung.

a) Richtigere Grundsätze über Schutz-Gelder.

b) Verminderung der Abzug-Gelder und Nachsteuer.

c) Revision der Abgaben von den zünftigen Gewerben und neues Regulativ.

d) Revision der Abgaben von den Fabriken und Manufacturen, neues Regulativ, wodurch die Finanzen und die Polizey näher in Verbindung gebracht wird.

e) Revision der Abgaben für Gewerbe, welche nicht Zunft- und Fabrikmäßig getrieben werden, neues Regulativ für Concessionen.

f) Ertrag der Staatsbank.

g) Revision der Abgaben vom Handel.

a) Normen für den Zoll.

b) Neuer Chaussee-Tarif.

c) Vom Salzhandel.

h) Polizey-Strafe.

i) Beyträge aus den Gemeinde- rc. Cassen für die Rechnungs-Revisions-Stube.

k) Revision des Lotto.

a) Nachtheilige Folgen für das Land.

b) Vorbereitung zur gänzlichen Abschaffung.

V. Staats-Reservate.

a) Revision der Berggefälle.

b) Neue Steinbrüche, Thongruben, Gipsbrüche, Schieferbrüche, Steinkohlenlager.

c) Revision des Jagd-Ertrags und wie dieser Zweig mit Rücksicht auf den Landbau genutzt werden muß.

d) Revision des Zehenden-Ertrags.

a) Neues Regulativ zu Verpachtungen nach dem wahren Ertrage der Zehendbaren Felder.

VI. Justiz.

a) Justizstrafen. Verbesserter Tarif.
b) Justiz-Sporteln. Einziehung derselben zu den Landes-Cassen.

VII. Zum unmittelbaren Behuf des Militairs.

a) Revision der Landschaftlichen Beyträge zum Militair.
b) Revision der Harnischgelder, neues Regulativ.
c) Revision der Wachtgelder.
d) Revision des ganzen Militair-Fonds.

VIII. Subsidiarische Gefälle für die Staatsausgaben.

a) Revision der Grundsteuern.
b) Revision der Gewerbesteuern. Verbesserte Erhebungs-Principien.
c) Revision der Tranksteuerordnungen und Abstellung des Unterschleifs.
d) Revision der Kartenstempel-Abgaben.

Eilftes Kapitel.

Von den verschiedenen Zweigen der Ausgaben.

I. Für die Hof-Verwaltung und die Herzogl. Familie.

a) Nach welchen Principien diese Ausgaben regulirt wurden,
b) wie hoch sie angenommen wurden.

II. Eigenthum.

A. Für das Grundeigenthum,

a) Administrationskosten der Domainen.

b) Administrationskosten der Forsten,

B. Für das Personaleigenthum.

a) Schuldenzustand im Jahre 1801.

b) Schuldenzustand im Jahre 1803.

c) Entfernung der Kayserlichen Debit-Commission.

d) Fonds, woraus die Schulden bis jetzt bezahlt worden sind.

e) Amortisationsfond der noch vorhandenen Schulden.

f) Geist des neuen Hausgesetzes vom 1. April 1802.

g) Sicherheit vor neuen Schulden.

III. Ausgaben für den Lehens-Vertrag.

a) Regulativ für dieselben.

b) Verminderung.

IV. Ausgaben für das Landesministerium.

a) Maasstab der Besoldungen nach dem Umfange der Arbeiten.

b) Entfernung aller Cassen aus diesem Departement.

V. Ausgaben für die Polizey- und Cameral-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

a) Nach welchem Maasstabe die Besoldungen regulirt wurden,

a) für die Landesregierung,

b) für die Landeshauptmannschaften,

c) für die Unterpolizeybehörden und Officianten.

b) Welcher Maasstab bey Besoldungserhöhungen statt findet,

B. Für besondere Polizey-Gegenstände.

a) Ausgaben für die Sicherheits-Polizey.

b) Erhöhete Schulbesoldungen und neue Ausgaben für vermehrte Schul-Apparate.

c) Neue Ausgaben für die Medicinische Polizey, indem die Aerzte zu Staatsdienern erhoben wurden.

d) Neue Ausgaben für die Armen-Polizey.

e) Für Chaussee-Reparaturen.

f) Für die Staats-Bank.

C. Für die Cammeral-Verwaltung insbesondere,

a) für die neuerrichteten Cassen-Aemter, Maasstab,

b) für die neueingerichtetere Naturalien-Magazins-Administration,

c) für die neueingerichtete Revisions-Stube.

D. Für die Justiz-Verwaltung.

Maasstab der Besoldungen bey den neuorganisirten Justiz-Aemtern.

E. Für die Staats-Reservate.

a) Verminderung der Kosten bey den Jagden.

b) Verminderung der Kosten bey den Zehenden.

c) Vermehrung der Kosten auf den Bergbau.

F. Für die geistliche Verwaltung.

Revision der Ausgaben für die geistliche Verwaltung.

G. Für das Militair.

Erhöhung der Ausgabe, wegen einer erhöhten Löhnung, wegen einer Vermehrung Behufs der Polizey.

H. Für Erhebung der subsidiarischen Gefälle.

a) Revision der Kosten bey den Grund- und Erwerbs-Steuern.

b) Revision der Kosten bey den Tranksteuern.

Zwölftes Kapitel.

Vergleich des Zustands der Finanzen im Jahre 1801 mit dem Zustande derselben im Jahre 1803. und Zusammenstellung der Mittel wodurch die Verbesserung zu Stande gebracht wurde.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Vermehrung des Staats-Vermögens in den Jahren 1801 — 1803.

a) Ankauf neuer Domainen,
b) Ausleyhung der Bank-Capitalien,
c) Abtragung alter Schulden,
d) Neue Einrichtung der Residenz,
e) Neue Anschaffung des benöthigten Silbers,
f) Neue Chaussee-Bauten,
g) Verkauf unnöthiger Domainen,
h) Total-Betrag des vermehrten Staats-Vermögens.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Organisation des Rechnungs-Wesens.

a) Principien des Finanzrechnungs-Wesens,
b) Maximen bey der Fertigung der Special-Etats über einzelne Verwaltungen.
c) Maximen bey der Fertigung der General-Etats.
d) General-Tableau über Einnahme und Ausgabe, wodurch der Zustand der Finanzen im kleinsten Detail von Jahr zu Jahr übersehen werden kann.

e) Von dem Meliorations-Plane,

f) Von der Verbesserung des Rechnungs-Wesens

a) durch eine bessere Form,

b) durch Rechnungs-Extracte,

c) durch schleunige Justificirung der Belege,

g) Von dem Cassen-Wesen und der Cassen-Controlle,

h) Von der Revision der Rechnung,

i) Von der Oberrevision,

k) Von der Decharge,

l) Cassen- und Rechnungs-Instruction.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Organisation der höhern und niedern Landesstellen.

I. Von der Organisation der Landes-Regierung, dem Princip derselben und von Festsetzung des Central-Puncts in der Regirung.

a) Ressort,

b) Geschäfts-Reglement.

II. Von der Organisation der Justizdeputation.

a) Ressort,

b) Geschäfts-Reglement.

III. Von der Organisation der Forst-Charten-Kammer.

a) Ressort,

b) Instruction.

IV. Von der Organisation des Bau=Departements.

a) Ressort,
b) Instruction.

V. Von der Organisation der Justiz-Aemter.

a) Ressort,
b) Instruction.

VI. Von der Organisation der Cammeral-Aemter.

a) Ressort,
b) Instruction.

VII. Von der Organisation der Forstmeistereyen, Forst=Aemter, Forst=Verwaltungen.

a) Ressort,
b) Instructionen.

VIII. Von der Organisation des Berg=Amts.

a) Ressort,
b) Instructionen.

Sechzehntes Kapitel.

Von der General-Controlle des Landes Ministerii in Polizey-, Justiz-, Kirchen-, Finanz- und Rechnungs-Sachen.

a) Princip der Staats-Controlle,
b) Methode das Princip in Anwendung zu bringen.

c) Innere Construction der Staats-Controlle.

d) Ohne alle Branchen der Staats-Verwaltung auf den Central-Punct vereinigt zu haben, ist Controlle nicht möglich.

e) Bloße Rechnungs- und Etats-Controlle kann nicht Staats-Controlle genannt werden.

f) Nur dann, wenn jede constituirte Behörde an die Allgegenwart und Allwissenheit des Regenten glauben muß, kann die Staats-Controlle vollendet genannt werden, dann kann man sagen, daß der Staat im eigentlichen Sinne regiert wird.

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kretschmann, Theodor von

Die Organisation der Coburg-Saalfeldischen Lande

Bd.: 1

Leipzig 1803

Germ.sp. 343-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020788-9